

# STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1982

MONTAG, 1. NOVEMBER 1982

Nr. 44

Seite	Seite	Seite
<b>Hessischer Landtag</b> Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises ..... 1930	<b>Der Hessische Minister der Justiz</b> Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises ..... 1937	Im Bereich des Hessischen Rechnungshofes ..... 1945
<b>Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei</b> Gemeinsamer Runderlaß betr. Hessischer Statistischer Koordinierungsausschuß und Koordinierung der Statistik ..... 1930 Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland ..... 1930	<b>Der Hessische Kultusminister</b> Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels ..... 1937	<b>Regierungspräsidenten</b> DARMSTADT Verordnung zur Änderung der „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen des Wasserbeschaffungsverbandes Hoheberg, Sitz Nidda, Landkreis Büdingen“, vom 8. 10. 1982 ..... 1945
<b>Der Hessische Minister des Innern</b> Veröffentlichung der Personalmachtverordnungen im Staatsanzeiger für das Land Hessen ..... 1931 Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Dipperz, Hofbieber, Hosenfeld, Kalbach und Neuhof im Landkreis Fulda ..... 1931 Änderung der Grenze zwischen der Stadt Fulda und der Gemeinde Künzell, Landkreis Fulda ..... 1931 Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum ..... 1931 Technische Baubestimmungen; hier: DIN 4132, Ausgabe Februar 1981 .... 1932 Technische Baubestimmungen; hier: DIN 4108 Teile 2 bis 4, Ausgabe August 1981 ..... 1932 Technische Baubestimmungen; hier: DIN 15 019 Teil 1, Ausgabe September 1979 ..... 1933 Technische Baubestimmungen; hier: DIN 18 168 Teil 1, Ausgabe Oktober 1981 ..... 1933 Technische Baubestimmungen; hier: DIN 15 018 Teil 1 und Teil 2, Ausgabe April 1974 ..... 1934 Bekämpfung der Schwarzarbeit .... 1936 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises ..... 1936	<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik</b> Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises ..... 1937	<b>GIESSEN</b> Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 Ladenschlußgesetz vom 14. 10. 1982 ..... 1946 Auflösung des Viehversicherungsverins a. G., Bad Endbach, Landkreis Marburg-Biedenkopf ..... 1946 Vorhaben der Firma Drachen-Propangas GmbH, 6000 Frankfurt am Main 1 ..... 1946
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b> Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben; hier: Übertragung der Zuständigkeit von Festsetzungsaufgaben aus dem Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministers auf die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen .... 1936 Vollstreckung durch die Finanzämter zugunsten des Landes sowie zugunsten des Bundes auf Grund von Verwaltungsakten der Dienststellen des Landes Hessen ..... 1936	<b>Der Hessische Sozialminister</b> 1. Tätigkeiten von Asylbewerbern in ihren Gemeinschaftsunterkünften, 2. Gemeinnützige Tätigkeiten von Asylbewerbern, 3. Kostenerstattung 1937 Gegenstandskatalog für den Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung ..... 1938	<b>KASSEL</b> Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Hosenfeld, Tiefbrunnen Poppenrod, Landkreis Fulda, vom 16. 9. 1982 ..... 1946 Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Spangenberg, Schwalm-Eder-Kreis, vom 20. 9. 1982 ..... 1949 Vorhaben der Gesellschaft für Sonderbaustoffe mbH, 3520 Hofgeismar 1952
	<b>Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten</b> Anweisung über den Einzug der Leistungen zur Bedienung der in Flurbereinigungsverfahren bereitgestellten Darlehen ..... 1938 Allgemeine Verfahrensvorschrift zur Ausweisung von Schutzgegenständen 1939 Durchführungsanweisung zu den Richtlinien für Abflußmessungen .... 1940 Flurbereinigung Hallgarten, Rheingau-Taunus-Kreis ..... 1940 Flurbereinigung Kelkheim, Main-Taunus-Kreis ..... 1941 Flurbereinigung Wehrheim, Hochtaunuskreis ..... 1942 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für Mitarbeiter der Hessischen Staatsforstverwaltung ..... 1943	<b>Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz</b> DARMSTADT Verordnung über die Löschung der „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Oberlahnkreis“ vom 18. 10. 1982 ..... 1952
	<b>Der Landeswahlleiter für Hessen</b> Nachfolge für den gewählten Bewerber des Zehnten Hessischen Landtags, Dr. Alfred Dregger (CDU) .... 1943	<b>KASSEL</b> Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bausberg“ vom 13. 10. 1982 1952 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Battenfelder Driescher“ vom 13. 10. 1982 ..... 1954
	<b>Personalmachtverordnungen</b> Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen ..... 1943 Im Bereich des Hessischen Kultusministers ..... 1944 Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik ..... 1944 Im Bereich des Hessischen Sozialministers ..... 1944	<b>Buchbesprechungen</b> ..... 1955 <b>Öffentlicher Anzeiger</b> ..... 1957 Andere Behörden und Körperschaften ..... 1968

1111

## HESSISCHER LANDTAG

**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der vom Hessischen Landtag ausgestellte Dienstausweis Nr. 69 für den Parlamentsboten Herbert Norgardt ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 14. Oktober 1982

Hessischer Landtag  
V 1 — 7 d 4

StAnz. 44/1982 S. 1930

1112

## DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

**Hessischer Statistischer Koordinierungsausschuß und Koordination der Statistik****Gemeinsamer Runderlaß  
des Hessischen Ministerpräsidenten, der Fachminister und  
des Direktors des Landespersonalamtes Hessen****Hessischer Statistischer Koordinierungsausschuß**

1. Der beim Hessischen Statistischen Landesamt eingesetzte Hessische Statistische Koordinierungsausschuß setzt sich zusammen aus:

Dem Präsidenten des Hessischen Statistischen Landesamtes als Vorsitzendem,

einem Vertreter der Staatskanzlei und je einem Vertreter der Ministerien, zusätzlich einem Vertreter der Haushaltsabteilung des Hessischen Ministers der Finanzen,

einem Vertreter des Hessischen Datenschutzbeauftragten, einem Vertreter des Direktors des Landespersonalamtes Hessen,

je einem Vertreter des Hessischen Städtetages, des Hessischen Landkreistages und des Hessischen Städte- und Gemeindebundes,

einem Vertreter der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung.

2. Der Vorsitzende des Ausschusses kann, falls gewichtige Gründe es erfordern, nach Zustimmung des Ausschusses und der Aufsichtsbehörde des Hessischen Statistischen Landesamtes weitere Mitglieder ernennen.

3. Der Ausschuß kann zu seinen Beratungen Sachverständige, insbesondere die Sachbearbeiter bestimmter Statistiken, sowie Vertreter der Wirtschaft, der zu befragenden Personen, Unternehmen und Betriebe und sonstiger an der Statistik interessierter Stellen zuziehen.

4. Die Geschäfte des Ausschusses werden vom Hessischen Statistischen Landesamt geführt.

5. Dem Ausschuß obliegt im Rahmen der amtlichen Statistik die Koordinierung von statistischen Erhebungen. Darüber hinaus berät er in methodischen und technischen Fragen die für die Durchführung von Statistiken zuständigen Stellen.

6. Der Ausschuß ist zu allen grundsätzlichen Fragen auf statistischem Gebiet zu hören. In Fällen, in denen die Stellungnahme für die Beratung in den Bundsratsausschüssen abzugeben ist, ist anstelle des Koordinierungsausschusses in der Regel das Hessische Statistische Landesamt zu beteiligen.

7. Zum Zwecke der Koordinierung der statistischen Arbeiten in Hessen kann der Ausschuß die Einstellung statistischer Erhebungen, die Abänderung oder Ergänzung der Aufbereitung des Erhebungsmaterials vorschlagen.

**Koordinierung der Statistik**

8. Statistiken dürfen erst nach Eingang einer Stellungnahme des Statistischen Koordinierungsausschusses angeordnet oder genehmigt werden. Von nachgeordneten Dienststellen geplante Statistiken bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese holt die Stellungnahme des Statistischen Koordinierungsausschusses ein. Bei Geschäftstatistiken und eiligen Landtagsanfragen tritt das Hessische Statistische Landesamt an die Stelle des Koordinierungsausschusses.

9. Für die Koordinierung der Statistik in den Ministerien und sonstigen obersten Landesbehörden ist der Referent für Statistik verantwortlich. Er ist bei der Vorbereitung oder Genehmigung von Statistiken zu beteiligen.

10. Dem Statistischen Koordinierungsausschuß oder dem Hessischen Statistischen Landesamt sind zum Zwecke der Koordinierung auf Ersuchen Unterlagen und Ergebnisse bereits laufender Statistiken zur Verfügung zu stellen.

11. Den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird zur Vermeidung von Doppelerhebungen empfohlen, sich vor Durchführung eigener Statistiken an das Hessische Statistische Landesamt zu wenden.

12. Bei der Durchführung von Bundes- oder Landesstatistiken dürfen über den in der Rechtsvorschrift angeordneten Erhebungsrahmen hinaus zusätzliche oder weitergehende Fragen grundsätzlich nicht gestellt werden.

**Sachbearbeiter für Statistik und Beratung der Gemeinden**

13. Die Durchführung bzw. Kontrolle aller statistischen Erhebungen bei den Regierungspräsidenten sollte dem Sachbearbeiter für Statistik obliegen. Den Kreisausschüssen wird empfohlen, entsprechende Regelungen zu treffen.

14. Sofern ein Wechsel in der Person des Sachbearbeiters für Statistik erfolgt, wird gebeten, dies dem Hessischen Statistischen Landesamt mit folgenden Angaben mitzutellen: Behörde, Name, Vorname, Amtsbezeichnung.

15. Für verschiedene amtliche Statistiken sind von den Gemeinden Erhebungsbogen auszufüllen. Um Fehler bei der Bearbeitung der Erhebungsbogen zu vermeiden, wird die Beratung der Gemeinden durch die Sachbearbeiter für Statistik bei den Kreisausschüssen empfohlen.

**Durch Zeitablauf sind außer Kraft getreten:**

Die Richtlinien über Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Hessischen Statistischen Koordinierungsausschusses vom 6. Januar 1970 (StAnz. S. 130) in der Fassung des Änderungserlasses vom 27. Februar 1973 (StAnz. S. 538), der Gemeinsame Runderlaß des Ministers des Innern, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und der Fachminister über die Koordinierung statistischer Erhebungen vom 9. April 1970 (StAnz. S. 831),

der Erlaß des Ministers des Innern über den Einsatz von Sachbearbeitern für Statistik vom 17. September 1970 (StAnz. S. 1988),

der Erlaß des Ministers des Innern über die Beratung der Gemeinden durch die Sachbearbeiter für Statistik bei den Kreisausschüssen vom 17. September 1970 (StAnz. S. 1988).

Wiesbaden, 13. Oktober 1982

Der Hessische Ministerpräsident  
Staatskanzlei

L 13 — 77 a 140

— Gült.-Verz. 307 —

StAnz. 44/1982 S. 1930

1113

**Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland**

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende besonders verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

**Verdienstkreuz 1. Klasse**

Giesler, Erhard, Oberlandeskirchenrat, Kassel

Groppler, Bruno, Abteilungsleiter a. D. Neu-Isenburg

Hoerkens, Willi, Angestellter, Frankfurt am Main  
Schmid, Werner, Unternehmer, Fulda

#### Verdienstkreuz am Bande

Bertram, Otto, Schweißfachingenieur und Geschäftsführer, Fulda  
Brecht, August Wilhelm, Schuhmachermeister, Kassel  
Breining, Ernst, Frankfurt am Main  
Cullmann, Dr. rer. pol. Otto, Frankfurt am Main  
Grönke, Dipl.-Ing. Louis, Bad Nauheim  
Hennemann, Dr. rer. pol. Hans, Hauptabteilungsleiter, Wiesbaden  
Herdt, Karl, Unternehmer, Offenbach am Main  
Hohmann, Karl, Sparkassendirektor a. D., Marburg  
Jeck, Josef G., Mühlheim am Main  
Kempel, Johann, Obermeister, Neu-Isenburg  
Kneer, Franz Xaver, Chemie-Ingenieur, Eschenburg

Lask, Dipl.-Sozialarbeiter Karl-Georg, Diakon, Seeheim-Jugenheim  
Nigbur, Josef, Kranführer, Volkmarsen  
Rübenkönig, Anni, Chemiarbeiterin, Malsfeld  
Seitz, Hans, Bensheim  
Schäfer, Heinrich, Kaufmann, Wolfhagen  
Stöber, Peter, Kraftfahrer, Großalmerode  
Stöcker, Hermann, Unternehmer, Wiesbaden  
Stoldt, Irmgard, Theologin, Bad Sooden-Allendorf  
Stoll, Fritz, Schreiner, Nidderau

#### Verdienstmedaille

Sauer, Heinrich Wilhelm, Ingenieur, Rüsselsheim  
Reith, Kuno, Oberamtsrat, Fulda  
Wiesbaden, 8. Oktober 1982

**Der Hessische Ministerpräsident**  
P 124 — 14 a 02/01

*StAnz. 44/1982 S. 1930*

1114

### DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

#### Veröffentlichung der Personalnachrichten im Staatsanzeiger für das Land Hessen

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß des MdI vom 23. August 1982 (StAnz. S. 1650)

In der Überschrift des o. a. Gemeinsamen Runderlasses ist nach den Worten „zugleich im Namen“ einzusetzen „des Präsidenten des Hessischen Landtags,“.

Wiesbaden, 14. Oktober 1982

**Der Hessische Minister des Innern**  
I B 61 — 8 b — V  
— Gült.-Verz. 300 —  
*StAnz. 44/1982 S. 1931*

1115

#### Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Dipperz, Hofbieber, Hosenfeld, Kalbach und NeuhoF im Landkreis Fulda

Die Landesregierung hat am 28. September 1982 den folgenden Beschluß gefaßt:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GBVL I S. 66) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1983 nachstehende Grenzänderungen vorgenommen:

- Aus dem Gebiet der Gemeinde Dipperz wird ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Hofbieber eingegliedert das Flurstück:  
Gemarkung Langenbieber  
Flur 3, Nr. 86.
- Aus dem Gebiet der Gemeinde NeuhoF werden ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Kalbach eingegliedert die Flurstücke:  
Gemarkung Hattenhof  
Flur 9, Nrn. 2/1 und 3.
- Aus dem Gebiet der Gemeinde Kalbach werden ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde NeuhoF eingegliedert die Flurstücke:  
Gemarkung Hattenhof  
Flur 8, Nr. 28  
Flur 11, Nrn. 43, 45, 47 und 48.
- Aus dem Gebiet der Gemeinde NeuhoF werden ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Hosenfeld eingegliedert die Flurstücke:  
Gemarkung Giesel  
Flur 10, Nrn. 2/1, 15/2 und 16/2  
Flur 11, Nrn. 61 bis 82, 121/85 und 94.
- Aus dem Gebiet der Gemeinde Hosenfeld werden ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde NeuhoF eingegliedert die Flurstücke:  
Gemarkung Hosenfeld  
Flur 41, Nrn. 240 bis 249

Flur 43, Nrn. 38/2, 38/3, 38/7, 38/8, 41/2, 51/2.“

Wiesbaden, 19. Oktober 1982

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 31 — 3 i 04 — 60/82

*StAnz. 44/1982 S. 1931*

1116

#### Änderung der Grenze zwischen der Stadt Fulda und der Gemeinde Künzell, Landkreis Fulda

Die Landesregierung hat am 21. September 1982 den folgenden Beschluß gefaßt:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GBVL I S. 66) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1983 nachstehende Grenzänderungen vorgenommen:

- Aus dem Gebiet der Gemeinde Künzell werden ausgegliedert und in das Gebiet der Stadt Fulda eingegliedert die Flurstücke:  
Gemarkung Künzell  
Flur 4, Nrn. 1014/2, 1014/3, 1014/6.
- Aus dem Gebiet der Stadt Fulda werden ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Künzell eingegliedert die Flurstücke:  
Gemarkung Fulda  
Flur 17, Nr. 490/2,  
Flur 21, Nrn. 383/2, 350/1.“

Wiesbaden, 19. Oktober 1982

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 31 — 3 k 08 — 7/82

1117

#### Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum

- Mit Erlaß vom 13. August 1980 (StAnz. S. 1598) wurde DIN 18 159 Teil 2 — Schaumkunststoffe als Ortschäume im Bauwesen; Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum für die Wärmedämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung —, Ausgabe Juni 1978, als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt.  
Um Belästigungen durch Formaldehydabspaltung des eingebrachten Schaums bei Bewohnern von Gebäuden, die mit Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum gedämmt sind, zu vermeiden; ist ab sofort folgendes zu beachten:

##### I. Konstruktive Anforderungen an die Bauteile

Bei Anwendung des Ortschaims zur großflächigen Dämmung von Bauteilen zur Begrenzung von Aufenthaltsräumen (Wänden, Decken, Dächern bei ausgebautem Dachgeschoß) sind folgende konstruktive Maßnahmen erforderlich:

- Die Dämmschicht muß von den Aufenthaltsräumen durch Bauteilschichten getrennt sein, die einen ausreichenden Widerstand gegen die Ausdiffusion von Formaldehyd haben.

Als ausreichend gelten:

- Mauerwerk nach DIN 1053 Teil 1 mit  $d \geq 11,5$  cm und innenseitigem Putz nach DIN 18 550.
- Putz oder Bauplatten mit Beschichtungen, die nach der „Richtlinie über die Verwendung von Spanplatten hinsichtlich der Vermeidung unzumutbarer Formaldehydkonzentrationen in der Raumluft“<sup>1)</sup> als geeignet für die Beschichtung von Rohspanplatten der Emissionsklasse E 2 oder E 3 gelten.
- Bekleidungen oder andere Bauteile mit  $s_d = \mu \cdot s \geq 1,0$  m, wobei  
 $s$  = Dicke der Bekleidung in m (Minstdicke der Folien nach DIN 4108 Teil 4) und  
 $\mu$  Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl nach DIN 4108 Teil 4 ist.

2. Fugen in Beschichtungen und Bekleidungen sind durch Abdeckungen o. ä. so zu schließen, daß hierüber keine größere Formaldehydabgabe als über die sonstige Bauteilfläche erfolgen kann.
3. Die Abdeckung der Dämmschicht zu der dem Aufenthaltsraum abgewandten Oberfläche muß einen geringeren Widerstand gegen die Ausdiffusion von Formaldehyd haben als die dem Aufenthaltsraum zugewandte Seite (z. B. durch Belüftung oder kleinformatige Dachdeckung).
4. Die Aufenthaltsräume müssen über ausreichende natürliche Belüftungsmöglichkeiten verfügen.

## II. Begrenzung der Formaldehydabgabe des Ortschafts

In Ergänzung zu Abschn. 9 der Norm — Nachweis der Güte — wird folgendes bestimmt:

1. Bei der Eignungsprüfung des UF-Schaums nach Abschn. 9.1 der Norm ist zusätzlich der Emissionswert der Formaldehydabgabe nach DIN 18 159 Teil 2 A 1 (Entwurf September 1981)<sup>2)</sup> Abschn. 8.13.1 und 8.13.2 zu bestimmen. Dabei darf bei der Prüfung nach Abschn. 8.13.1 der Emissionswert nicht mehr als 6,0 ppm HCHO betragen.
2. Die Prüfung des Emissionswertes nach Abschn. 8.13.2 ist mindestens jährlich im Rahmen der Güteprüfungen nach Abschn. 9.2.3 der Norm zu wiederholen. Hierbei darf bei der Eignungsprüfung nach Abschn. 8.13.2 gefundene Wert höchstens um 15% überschritten werden.

## III. Güteprüfung

Auf die Bestimmungen des Abschn. 9.2 der Norm über die Güteprüfung und die erforderliche Bescheinigung des ausführenden Unternehmers nach Abschn. 9.2.4 der Norm wird noch einmal besonders hingewiesen.

2. Im Verzeichnis der im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht am 10. Dezember 1981 (StAnz. S. 2418), ist in Abschn. 2 bei Nr. 8 eine entsprechende Ergänzung aufzunehmen.

Wiesbaden, 13. Oktober 1982

Der Hessische Minister des Innern  
V A 21 — 64 b 16/59 — 11/82  
StAnz. 44/1982 S. 1931

1118

## Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 4132, Ausgabe Februar 1981

1. Die Norm DIN 4132, Ausgabe Februar 1981, Kranbahnen; Stahltragwerke; Grundsätze für Berechnung, bauliche Durchbildung und Ausführung — wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt. Sie ersetzt zusammen mit DIN 15 018 Teile 1 und 2, Ausgabe April 1974, und DIN 15 019 Teil 1, Ausgabe September 1979, die Normen DIN 120 Teil 1, Ausgabe November 1936, — Berechnungsgrundlagen für Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen — und DIN 120 Teil 2, Ausgabe November 1936, —; Grundsätze für die bauliche Durchbildung —, bauauf-

<sup>1)</sup> herausgegeben vom Ausschuß für Einheitliche Technische Baubestimmungen (ETB), zu beziehen beim Beuth Verlag GmbH, 1000 Berlin 30; s. Abschn. 8 in der Liste von Baustoffnormen und anderen technischen Richtlinien für die Überwachung (Erlaß vom 10. Dezember 1981 — StAnz. S. 2418 —)

<sup>2)</sup> DIN 18 159 Teil 2 A 1 (Entwurf September 1981) „Schaumkunststoffe als Ortschaftsäume im Bauwesen; Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaftsäume für Wärmedämmzwecke; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung; Änderung A 1“

sichtlich eingeführt mit Erlaß vom 30. Juli 1969 (StAnz. S. 1436). Auf Beiblatt 1 zu DIN 4132, Ausgabe Februar 1981, wird hingewiesen.

2. Bei Anwendung der Norm DIN 4132, Ausgabe Februar 1981, ist folgendes zu beachten:  
Die Bauaufsichtsbehörden haben im Bauschein folgenden Hinweis aufzunehmen:  
„Eine Überprüfung der Kranbahnen auf Anrisse ist in geeigneten Zeitabständen vom Betreiber der Kranbahn oder von seinem Beauftragten durchzuführen (vgl. DIN 4132 Abschn. 1 letzter Abs.).“
3. Folgende Erlasse werden hiermit aufgehoben:
  - a) Erlaß vom 30. Juli 1969 (StAnz. S. 1436), mit dem DIN 120 Teil 1, Ausgabe November 1936, und DIN 120 Teil 2, Ausgabe November 1936, bauaufsichtlich eingeführt wurden.
  - b) Erlaß vom 19. November 1970 (StAnz. 1971 S. 116), mit dem der Erlaß vom 30. Juli 1969 hinsichtlich der zulässigen Spannungen für geschweißte Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen der Gruppen I und II geändert wurde.
4. Das Verzeichnis der im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht am 10. Dezember 1981 (StAnz. S. 2418), ist in Abschn. 3.5 entsprechend zu ergänzen.
5. Die Norm DIN 4132, Ausgabe Februar 1981, kann beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 4–10, 1000 Berlin 30, bezogen werden.

Wiesbaden, 13. Oktober 1982

Der Hessische Minister des Innern  
V A 21 — 64 b 16/21 — 27/82  
StAnz. 44/1982 S. 1932

1119

## Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 4108 Teile 2 bis 4, Ausgabe August 1981

1. Die Normen DIN 4108, Ausgabe August 1981, — Wärmeschutz im Hochbau — Teil 2 —; Wärmedämmung und Wärmespeicherung; Anforderungen und Hinweise für Planung und Ausführung; Teil 3 —; Klimabedingter Feuchteschutz; Anforderungen und Hinweise für Planung und Ausführung; Teil 4 —; Wärme- und feuchteschutztechnische Kennwerte werden hiermit nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt.  
Hingewiesen wird darauf, daß die Normen DIN 4108 Teil 2 und Teil 4 nach der Verordnung über einen energiesparenden Wärmeschutz bei Gebäuden (Wärmeschutzverordnung) der Bundesregierung vom 24. Februar 1982 (BGBl. I S. 209) für den Nachweis des energiesparenden Wärmeschutzes ebenfalls anzuwenden sind.<sup>\*)</sup>

Die Ausgaben August 1981 der Normen DIN 4108 Teile 2 bis 4 ersetzen zusammen mit Teil 1 und Teil 5 die Norm DIN 4108, Ausgabe August 1969, die mit Erlaß vom 19. April 1974 (StAnz. S. 967) bauaufsichtlich eingeführt worden ist, sowie die „Ergänzenden Bestimmungen zu DIN 4108 — Wärmeschutz im Hochbau — (Ausgabe August 1969)“, Fassung Oktober 1974, bauaufsichtlich eingeführt mit Erlaß vom 25. Februar 1975 (StAnz. S. 620) und DIN 4108 Beiblatt, Ausgabe November 1975, — Wärmeschutz im Hochbau; Erläuterungen und Beispiele für einen erhöhten Wärmeschutz —. Auf dieses Beiblatt wurde mit Erlaß vom 25. Februar 1975 (StAnz. S. 620) hingewiesen.

2. Bei Anwendung der Normen DIN 4108 Teile 2 bis 4, Ausgabe August 1981, ist folgendes zu beachten:
  - 2.1 Zu Teil 2: —; Wärmedämmung und Wärmespeicherung; Anforderungen und Hinweise für Planung und Ausführung
  - Zu Abschn. 6: Wärmeschutz im Winter; Energiesparender Wärmeschutz von Gebäuden

Dieser Abschnitt wird von der Einführung ausgenommen. Anforderungen an den energiesparenden Wärmeschutz von Gebäuden sind in der Wärmeschutzverordnung (s. Hinweis in Abschn. 1 dieses Erlasses) enthalten. Für den Vollzug dieser Verordnung gilt mein Erlaß vom 24. Mai 1982 (StAnz. S. 1184).

<sup>\*)</sup> s. Nachweismethode gemäß Anlagen zum Erlaß vom 24. Mai 1982 (StAnz. S. 1184)

Zu Abschn. 7: Empfehlungen für den Wärmeschutz im Sommer.

Dieser Abschnitt wird von der bauaufsichtlichen Einführung ausgenommen.

2.2 Zu Teil 3: —; Klimabedingter Feuchteschutz; Anforderungen und Hinweise für Planung und Ausführung

Zu Abschn. 4: Schlagregenschutz von Wänden

Dieser Abschnitt wird von der bauaufsichtlichen Einführung ausgenommen.

2.3 Zu Teil 4: —; Wärme- und feuchteschutztechnische Kennwerte

Zu Abschn. 1: Anwendungsbereich und Zweck

1a) Andere Rechenwerte und Rechenwerte für andere Stoffe als die, die in DIN 4108 Teil 4 Tabelle 1 und 3 genannt sind, dürfen nur verwendet werden, wenn sie im Bundesanzeiger veröffentlicht sind.

b) Für neue, noch nicht allgemein gebräuchliche und bewährte Baustoffe und Bauteile (s. § 28 HBO) werden die Rechenwerte der Wärmeleitfähigkeit oder des Wärmedurchlaßwiderstandes in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen festgelegt. Diese Rechenwerte werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Zu Abschn. 3: Wärme- und feuchteschutztechnische Kennwerte

Tabelle 3: Rechenwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten für Verglasungen ( $k_v$ ) und für Fenster und Fenstertüren einschließlich Rahmen ( $k_f$ )

hier: Fußnote 4

Bei den durch Fußnote 4 gekennzeichneten Rechenwerten des Wärmedurchgangskoeffizienten von Fenstern  $k_f$  darf bis zum 31. Dezember 1983 übergangsweise noch  $k_f = 3,5 \text{ W/(m}^2\text{K)}$  gerechnet werden.

3. Folgende Erlasse werden hiermit aufgehoben:

3.1 Erlaß vom 19. April 1974, mit dem DIN 4108, Ausgabe August 1969, bauaufsichtlich eingeführt wurde.

3.2 Erlaß vom 25. Februar 1975, mit dem die „Ergänzenden Bestimmungen zu DIN 4108 — Wärmeschutz im Hochbau (Ausgabe August 1969) —“, Fassung Oktober 1974, eingeführt wurden.

3.3 Der Ergänzungserlaß vom 29. September 1975 (StAnz. S. 1973), betreffend neue Rechenwerte der Wärmeleitfähigkeit von Faserdämmstoffen, infolge Neuausgabe von DIN 18 165 Blatt 1 und Blatt 2.

3.4 Der Ergänzungserlaß vom 3. September 1976 (StAnz. S. 1734), betreffend neue Rechenwerte für Hohlblock-, Loch- und Hüttensteine, infolge Neuausgaben von DIN 398, DIN 18 149 und DIN 18 151.

4. Das Verzeichnis der im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht am 10. Dezember 1981 (StAnz. S. 2418), ist in Abschn. 4.2 entsprechend zu ergänzen.

5. Die Norm DIN 4108 Teile 2 bis 4, Ausgabe August 1981, sind beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 4—10, 1000 Berlin 30, erhältlich.

Wiesbaden, 13. Oktober 1982

**Der Hessische Minister des Innern**

V A 21 — 64 b 16/25 — 2/82

StAnz. 44/1982 S. 1932

1120

### Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 15 019 Teil 1, Ausgabe September 1979

1. Die Norm DIN 15 019 Teil 1, Ausgabe September 1979, — Krane; Standsicherheit für alle Krane, außer gleislosen Fahrzeugkranen und außer Schwimmkranen — wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt. Sie ersetzt zusammen mit DIN 15 018 Teile 1 und 2, Ausgabe April 1974, und DIN 4132, Ausgabe Februar 1981, die Normen DIN 120 Teil 1, Ausgabe November 1936, — Berechnungsgrundlagen für Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen — und DIN 120 Teil 2, Ausgabe November 1936, — Grundsätze für die bauliche Durchbildung — sowie DIN 4129, Ausgabe Februar 1948, — Trag- und Abspannseile von Kranen —. Die Erlasse, mit denen diese Normen bauaufsichtlich eingeführt worden waren, sind mit dem Ein-

führungserlaß zu DIN 4132 vom 13. Oktober 1982 (StAnz. S. 1932) aufgehoben worden.

2. Bei Anwendung der Norm DIN 15 019 Teil 1, Ausgabe September 1979, ist folgendes zu beachten:

Zu Abschn. 8.1 — Kleine Prüfbelastung

Die Prüfung mit kleiner Prüfbelastung ist Bestandteil des Standsicherheitsnachweises (s. auch Abschn. 3.3). Bei der Schlußabnahme muß der Nachweis über diese Prüfung vorliegen.

3. Das Verzeichnis der im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht am 10. Dezember 1981 (StAnz. S. 2418), ist in Abschn. 3.5 entsprechend zu ergänzen.

4. Das Normblatt DIN 15 019 Teil 1, Ausgabe September 1979, kann beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 4—10, 1000 Berlin 30, bezogen werden.

Wiesbaden, 13. Oktober 1982

**Der Hessische Minister des Innern**

V A 21 — 64 b 16/21 — 36/82

StAnz. 44/1982 S. 1933

1121

### Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 18 168 Teil 1, Ausgabe Oktober 1981

1. Die Norm DIN 18 168 Teil 1, Ausgabe Oktober 1981, — Leichte Deckenbekleidungen und Unterdecken; Anforderungen für die Ausführung — wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt.

2. Bei Anwendung der Norm DIN 18 168 Teil 1, Ausgabe Oktober 1981, ist folgendes zu beachten:

2.1 Leichte Deckenbekleidungen und Unterdecken gelten als „nichttragende und nichtaussteifende Bauteile“ und bedürfen nach § 1 Nr. 10 der Freistellungsverordnung vom 29. Oktober 1979 (GVBl. I S. 234) außerhalb von Rettungswegen bei geeigneter Unterkonstruktion keiner Baugenehmigung, wenn hinsichtlich Brand-, Wärme- oder Schallschutz Anforderungen nicht erhoben werden.

2.2. Zu den Abschn. 6.2.2.1 und 6.3.1

Bis zur Herausgabe von DIN 18 168 Teil 2 „Nachweis der Tragkraft von Unterkonstruktionen und Abhängern aus Metall“ kann bei folgenden amtlichen Prüfanstalten ein Prüfzeugnis beantragt werden:

1. Institut für Baustoffe, Massivbau und Brandschutz Beethovenstr. 52, 3300 Braunschweig
2. Institut für Massivbau der TH Darmstadt Alexanderstr. 5, 6100 Darmstadt
3. Forschungs- und Materialprüfanstalt Baden-Württemberg — Otto-Graf-Institut —, Pfaffenwaldring 4, 7000 Stuttgart 80.

2.3 Zu den Abschn. 8.2.3 und 8.3

Die Verwendung von Dübeln zur Befestigung der leichten Deckenbekleidungen und Unterdecken an Massivdecken sowie die Verwendung von neuartigen Befestigungsmitteln für die Verankerung der Unterkonstruktion an Stahl- und Stahltrapezprofilen wie z. B. Blechschrauben, Bohrschrauben, gewindefurchenden Schrauben, Hohl-nieten oder Setzbolzen bedarf im Sinne von § 27 HBO eines Nachweises der Brauchbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

Ein „Verzeichnis der allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Dübel“ wird beim Institut für Bautechnik in Berlin geführt und in dessen „Mitteilungen“ (Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin/München) veröffentlicht.

3. Das Verzeichnis der im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht am 10. Dezember 1981 (StAnz. S. 2418), ist in Abschn. 3.8 entsprechend zu ergänzen.

4. Die Norm DIN 18 168 Teil 1, Ausgabe Oktober 1981, ist beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 4—10, 1000 Berlin 30, erhältlich.

Wiesbaden, 13. Oktober 1982

**Der Hessische Minister des Innern**

V A 21 — 64 b 16/07 — 15/82

StAnz. 44/1982 S. 1933

1122

**Technische Baubestimmungen;**

hier: DIN 15 018 Teil 1 und Teil 2, Ausgabe April 1974

1. Die Normen DIN 15 018, Ausgabe April 1974, Krane; Teil 1 —; Grundsätze für Stahltragwerke, Berechnung; Teil 2 —; Stahltragwerke, Grundsätze für die bauliche Durchbildung und Ausführung werden hiermit nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt.

Auf das nachstehende Druckfehlerverzeichnis wird hingewiesen.

Die Ausgaben April 1974 der Normen DIN 15 018 Teil 1 und Teil 2 ersetzen zusammen mit DIN 15 019 Teil 1, Ausgabe September 1979, und DIN 4132, Ausgabe Februar 1981, die Normen

DIN 120

Teil 1, Ausgabe November 1936, Berechnungsgrundlagen für Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen

Teil 2, Ausgabe November 1936, —; Grundsätze für die bauliche Durchbildung

sowie

DIN 4129, Ausgabe Februar 1948, Trag- und Abspannseile von Kranen.

Die Erlasse, mit denen diese Normen bauaufsichtlich eingeführt worden waren, sind mit dem Einführungs-erlaß zu DIN 4132 vom 13. Oktober 1982 (StAnz. S. 1932 aufgehoben worden.

2. Bei Anwendung der Normen DIN 15 018 Teil 1 und 2 ist folgendes zu beachten:

- 2.1 Krane im Sinne dieser Normen sind bauliche Anlagen besonderer Art, deren Sicherheit in wesentlichem Maße auch von ihrer antriebstechnischen Ausrüstung abhängt.

- 2.2 Zu DIN 15 018 Teil 1

- 2.2.1 Zu Abschn. 4.1.5 — Massenkräfte aus Antrieben —  
In Bild 3 ist die Radlast  $\min R_{K1}$  für die Stellung der unbelasteten Katze im rechten Anfahrmaß (wie gezeichnet), die Radlast  $\min R_{K2}$  für die Stellung der unbelasteten Katze im linken Anfahrmaß ermittelt zu denken. Daraus wird die Summe der Kräfte  $K_1$  und  $K_2$  errechnet. Die Lage der Resultierenden  $K_r = K_1 + K_2$  wird bestimmt durch die aus den Motor-momenten bei gleicher Geschwindigkeit ermittelten Radumfangskräfte. Die Lage des Massenschwerpunktes ist für die jeweilige Katzstellung des belasteten Krans zu ermitteln (ohne Belwerte nach Abschn. 4.1.4).

Bei der vereinfachten Berechnung wird berücksichtigt, daß die Antriebe stets so bemessen werden, daß die Kräfte des Antriebes beim Anfahren und Bremsen sicher durch Kraftschluß (Haftreibung) auch bei kleinster Radlast auf die Schiene übertragen werden.

- 2.2.2 Zu Abschn. 6.4 — Werkstoffe —

Für die Verwendung anderer Stähle als nach Tabelle 8 können die Angaben von DIN 18 800 Teil 1, Ausgabe März 1981, über Werkstoffe sinngemäß angewandt werden.

- 2.2.3 Zu Abschn. 7.2 — Allgemeiner Spannungsnachweis —

Die in diesem Abschnitt angegebenen zulässigen Spannungen wurden unter Berücksichtigung aller Besonderheiten des Kranbaus (z. B. Belastungsproben; Begrenzung der Belastbarkeit durch Antriebskräfte, Überlastungssicherungen, Endausschalter, gegebenenfalls mit Rücksicht auf den Vorrang der Lagesicherheit — Umkippen, Abheben usw. —; Vorschriften über bestimmungsgemäße Kranbedienung, regelmäßige Überwachung und Instandhaltung usw.) festgelegt.

- 2.2.4 Zu Abschn. 7.4.2 — Beanspruchungsgruppen —\*)

Der Spannungsspielbereich N 4 (regelmäßige Benutzung in angestrengtem Dauerbetrieb) gemäß Tabelle 4 gilt nur für  $2 \cdot 10^6$  bis  $6 \cdot 10^6$  Spannungsspiele N.

Für eine größere Anzahl der vorgesehenen Spannungsspiele ist bei Spannungskollektiven  $S_0$  und gleichzei-

tig höchstens  $2 \cdot 10^7$  Spannungsspielen mit Beanspruchungsgruppe B 5, bei größeren Spannungsspielzahlen sowie bei anderen Spannungskollektiven mit Beanspruchungsgruppe B 6 zu rechnen.

- 2.2.5 Zu Abschn. 7.4.4 — Zulässige Spannungen —

Den in Tabelle 18 angegebenen Gleichungen für die Betriebsfestigkeiten liegt eine Begrenzung auf  $0,75 \sigma_s$  zugrunde. Die bis  $0,75 \sigma_s$  reichenden Werte in Tabelle 15 und 17 sind angegeben, um die Gleichung in Abschn. 7.4.5 anwenden zu können. Bis auf weiteres ist für die Schubspannungen in Schweißnähten mit Wurzelkerben (z. B. Kehlnähte nach Tabelle 6 Zeile 7 von DIN 18 800 Teil 1) die zulässige Oberspannung auf das 0,6fache der zulässigen Schubspannung für Schweißnähte nach Tabelle 19, Zeile 2 zu begrenzen.

Im Schweißbereich  $0 \leq x \leq +1$  darf bei St 37 und St 52 auch mit höheren Werten

$$\text{zul } \tau_{D, x} > 0 = \frac{0,6 \text{ zul } \sigma_{Dx} (0) / \sqrt{2}}{1 - (1 - \frac{0,6 \cdot \text{zul } \sigma_{Dx} (0)}{\text{zul } \sigma_{Dx} (+1)})}$$

gerechnet werden, wobei  $\text{zul } \sigma_{Dx} (0)$  und  $\text{zul } \sigma_{Dx} (+1)$  für den Kerbfall  $K_0$  einzusetzen ist.

- 2.2.6 Zu Abschn. 9 — Zug auf vorgespannte Schrauben —

Von DIN 18 800 Teil 1, Ausgabe März 1981, abweichende Regelungen dieses Abschnittes berücksichtigen Besonderheiten des Kranbaus. Entgegenstehende Bestimmungen sind im Kranbau nicht anzuwenden.

- 2.3 Zu DIN 15 018 Teil 2

- 2.3.1 Zu Abschn. 5.3 — Mindestmaße —

Die in Tabelle 1 genannte Einteilung in geringe, mittlere und große Korrosionsgefährdung entspricht den Korrosionsschutzklassen I, II und III nach DIN 55 928 Teil 8.

- 2.3.2 Zu Abschn. 6.2.1 — Bedingungen für Betriebe und Fachkräfte —

Nach § 26 Abs. 2 HBO in Verbindung mit DIN 15 018 Teil 2, Abschn. 6.2.1, haben Betriebe, die geschweißte Stahlbauteile von Kranen herstellen oder Schweißarbeiten an solchen Stahlbauteilen auf der Baustelle durchführen, der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen, daß sie über solche Fachkräfte und Einrichtungen verfügen. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn die Bescheinigung einer dafür anerkannten Stelle über den Großen Eignungsnachweis nach DIN 4100 Beiblatt 1 mit der Erweiterung auf den Anwendungsbereich DIN 15 018 vorliegt. Entgegenstehende Regelungen von DIN 15 018 Blatt 2 sind nicht anzuwenden.

- 2.3.3 Zu Abschn. 6.2.2.1 — Schweißzusatzwerkstoffe —

Es dürfen nur Schweißzusatzwerkstoffe verwendet werden, für die eine Prüfbescheinigung der Deutschen Bundesbahn vorliegt.

- 2.3.4 Zu Abschn. 6.3.8 — Anzahl der Niete und Schrauben —

Die dort geforderten zwei Niete oder Schrauben müssen hintereinander in Krafrichtung liegen. Abschn. 6.3.8 gilt auch für GV- und GVP-Verbindungen.

- 2.3.5 Zu Abschn. 8.2.5 — Verbindungen mit HV-Schrauben —

Für HV-Verbindungen gilt DIN 18 800 Teil 1 — Stahlbauten; Bemessung und Konstruktion, Ausgabe März 1981.

- 2.4 Bauaufsichtliche Auflagen hinsichtlich wiederkehrender Prüfungen sind nicht erforderlich, weil Krane nach den Unfallverhütungsvorschriften wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen sind (vgl. UVV Krane VBG 9, § 26).

3. Das Verzeichnis der im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht am 10. Dezember 1981 (StAnz. S. 2418), ist in Abschn. 3.5 entsprechend zu ergänzen.

4. Die Norm DIN 15 018 Teil 1 und 2 kann beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 4—10, 1000 Berlin 30, bezogen werden.

Wiesbaden, 13. Oktober 1982

Der Hessische Minister des Innern  
V A 21 — 64 b 16/21 — 26 82  
StAnz. 44/1982 S. 1934

\*) vgl. auch DAST-Richtlinie 011 — Hochfeste schweißgeeignete Feinkornbaustähle StE 460 und StE 690; Anwendung für Stahlbauten, Ausgabe Februar 1979 (Tab. 11)

Anlage

**Druckfehler und Klarstellungen  
zu DIN 15 018 Teil 1 und Teil 2, Ausgabe April 1974  
— Krane; Grundsätze für Stahltragwerke, Berechnung;  
Stahltragwerke, Grundsätze für die bauliche Durchbildung und Ausführung**

Zu DIN 15 018 Teil 1

In Abschnitt	muß es statt	richtig heißen
2.1	DIN 15 018 Teil 2 ... (z. Z. noch Entwurf)  DIN 15 019 Teil 2 Krane; Standsicherheit für gleislose Fahrzeugkrane	DIN 15 018 Teil 2 Krane; Stahltragwerke, Grundsätze für die bauliche Durchbildung und Ausführung DIN 15 019 Teil 1 Krane; Standsicherheit für alle Krane außer gleislosen Fahrzeugkranen und außer Schwimmkranen und DIN 15 019 Teil 2 Krane; Standsicherheit für gleislose Fahrzeugkrane; Prüfbelastung und Berechnung
	Vorläufige Richtlinien für Berechnung, Ausführung und bauliche Durchbildung von gleitfesten Schraubenverbindungen	DAST-Richtlinie 010; Anwendung hochfester Schrauben im Stahlbau
4.1.5, Bild 2	$K\alpha$	$K\alpha/2$
4.3.3	DIN 15 019 Teil 2	DIN 15 019 Teil 1 bzw. Teil 2
5, Tabelle 7, Zeile 4.1.3, unter Regellastfälle, letzte Spalte	$P$	$\varphi \cdot P$
7.2.1, Tabelle 12, unter zulässige Scherspannung, 2. Zeile	196	96
7.3.1, 3. Absatz	$v_{Ks}$ $v_{KI}$	$v_{Ks}$ $v_{KI}$
7.3.3, Tabelle 13, als letzte Zeile	—	Im Falle $\psi < -1$ ist $\psi = -1$ zu setzen
7.4.1, 2. Absatz, 3. und 4. Zeile	{min $\sigma$ min $t$ } {max $\sigma$ max $t$ }	{min $\sigma$ min $t$ } {max $\sigma$ , max $t$ }
7.4.1, vorletzter Absatz, viertletzte Zeile	... Grenzwerte $\delta_o$ und $\delta_o'$ der Oberspannungen und durch ...	... Grenzwerte der Spannungsauslässe $\delta_o - \sigma_m$ und $\delta_o' - \sigma_m$ und durch ...
7.4.4, Tabelle 16 und 17	statt der in Klammern kursiv gesetzten Werte	Werte nicht in Klammern senkrecht setzen
7.5	DIN 15 019 Teil 2.	DIN 15 019 Teil 1 bzw. Teil 2
10.3, Tabelle 26, Ordnungs-Nr W 12	... bei Beanspruchung von HV-Schrauben bis 100% der zulässigen Werte.	... bei Beanspruchung von GV-Verbindungen bis 100% der zulässigen Werte.
9.2, 2. Zeile	... Tabelle 6 ...	... Tabelle 7 ...
10.3, Tabelle 31, Ordnungs-Nr 312	..., oder mit symmetrischem Stoß und Schrägen $\leq 1:3$	..., oder mit symmetrischem Stoß und Schrägen $\leq 1:1$ mit Eintragung: „Neigung $\leq 1:1$ “ im unteren Bild
10.3, Tabelle 31, Ordnungs-Nr 344	... Bereich $\geq 5 \cdot t$ in ...	... Bereich $\geq 5 t_o$ in ...
Erläuterungen zu 4.1.5, 1. Absatz	der für die Übertragbarkeit größtmöglichen Antriebskraft	den für die Übertragbarkeit der größtmöglichen Antriebskraft maßgebenden kleinsten Radlasten.
Erläuterungen zu 4.2.1, letzte Zeile	DIN 15 019 Teil 2	DIN 15 019 Teil 1 bzw. Teil 2
Erläuterungen zu 7.4, Seite 36, rechte Spalte, 2. Absatz, 2. Satz	Zur Erläuterung von Bild 8 ... ... Spannungen $\sigma_o - \sigma_m / \delta_o - \sigma_m$	Zur Erläuterung von Bild 8 („Idealisierte bezogene Spannungskollektive“) und Tabelle 15 („Bezogene Spannungen $\sigma_o - \sigma_m / \delta_o - \sigma_m$ der idealisierten Spannungskollektive“) wird ...
Erläuterungen zu 7.4, Seite 36, Bildunterschrift 14a), 2. Zeile	... Spannungsspielen, welche die ...	... Spannungsspielen, welcher die ...

Zu DIN 15 018 Teil 2

In Abschnitt	muß es statt	richtig heißen
2.1	Vorläufige Richtlinien für HV-Verbindungen  Empfehlungen ... Stahlbauten.	DAST-Richtlinien 010, Anwendung hochfester Schrauben im Stahlbau DAST-Richtlinie 009, Empfehlungen ... Stahlbauten.
4.1, 1. Absatz	... „Vorläufigen Empfehlungen ...“	... Empfehlungen zur Wahl der Stahlgütegruppen für geschweißte Stahlbauten, DAST-Richtlinie 009 ...
6.2.1.2, 1. Absatz, 5. Zeile	... davon namentlich die Einteilung der in Betriebsgruppen nach Tabelle 21 und die Zusammenhänge zwischen Nahtgüten und Kerbfällen nach Tabellen 22 bis 30, ...	... davon namentlich die Einteilung der Kranarten in Beanspruchungsgruppen nach Tabelle 23 und die Zusammenhänge zwischen Nahtgüten und Kerbfällen nach Tabellen 25 bis 32 beherrschen und beachten.
6.2.2.3	... DIN 4100, Ausgabe Dezember 1968, Abschnitt 4 ...	... DIN 1000, Ausgabe Dezember 1979, Abschnitt 5.4 ...
6.2.2.8	$\sigma_{max t}$ $\sigma_{min t}$ $a$ die Steghöhe ohne Einbrand in mm	max $t$ min $t$ $c$ die Steghöhe ohne Einbrand in mm
8.2.2, Absatz b)	Geschlossene Hohlbauteile mit Zugang, der in der Regel durch einen Mannloch- oder Handlochdeckel nicht verschlossen ist, ...	Geschlossene Hohlbauteile mit Zugang, der in der Regel durch einen Mannlochdeckel dicht verschlossen ist, ...



1123

**Bekämpfung der Schwarzarbeit**

Bezug: Meine Erlasse vom 22. November 1977 (StAnz. S. 2415), vom 24. November 1977 (StAnz. S. 2418) und vom 3. Januar 1978 (StAnz. S. 121)

Die Neufassung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 29. Januar 1982 (BGBl. I S. 110) führt zur Anpassung folgender Erlasse:

## 1. Erlaß vom 22. November 1977 (StAnz. S. 2415):

In Nr. 5.6.6 Satz 2 werden die Worte „nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit i. d. F. vom 31. Mai 1974 (BGBl. I S. 1252)“ durch die Worte „nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit i. d. F. vom 29. Januar 1982 (BGBl. I S. 110)“ ersetzt.

## 2. Erlaß vom 24. November 1977 (StAnz. S. 2418):

a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung vom 31. Mai 1974 (BGBl. I S. 1252)“ durch die Worte „des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit i. d. F. vom 29. Januar 1982 (BGBl. I S. 110)“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Nr. 1 erhält der Hinweis folgende Fassung: „Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit i. d. F. vom 29. Januar 1982 (BGBl. I S. 110) ist zu beachten. Mit einer Geldbuße bis 50 000,— DM muß nach § 2 des Gesetzes rechnen, wer wirtschaftliche Vorteile in erheb-

lichem Umfang dadurch erzielt, daß er mit der Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen einen oder mehrere Schwarzarbeiter im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes beauftragt.“

## 3. Erlaß vom 3. Januar 1978 (StAnz. S. 121):

In Anlage 2 (Mustervordruck der Baugenehmigung) und in Anlage 3 (Mustervordruck der Teilbaugenehmigung) erhält jeweils die Nr. 6 der Wichtigen Hinweise unter der Überschrift „Schwarzarbeit“ die Fassung des Hinweises unter Nr. 2 Buchst. b dieses Erlasses.

Wiesbaden, 13. Oktober 1982

Der Hessische Minister des Innern  
V A 4 — 64 a 02/023 — 4/82  
— Gült.-Verz. 3612 —

StAnz. 44/1982 S. 1936

1124

**Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises**

Der von der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei am 1. April 1981 ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 10-2956 für Polizeiwachtmeister Michael Wachtberger ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 12. Oktober 1982

Direktion  
der Hessischen Bereitschaftspolizei  
P 1 — 7 d 14

StAnz. 44/1982 S. 1936

1125

**DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN****Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben;**

hier: Übertragung der Zuständigkeit von Festsetzungsaufgaben aus dem Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministers auf die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen (ZVL)

Mit Wirkung vom 1. November 1982 wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Kultusminister die Zuständigkeit für die Festsetzung der Angestelltenvergütungen und der Arbeiterlöhne des Epl. 04, und zwar folgender Dienststellen:

Hessischer Kultusminister

Fachhochschule Darmstadt

Fachhochschule Frankfurt am Main

Fachhochschule Fulda

Fachhochschule Gießen

Fachhochschule Wiesbaden

Forschungsanstalt für Weinbau, Gartenbau, Getränketechnologie und Landespflege Geisenheim am Rhein

Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden

Hessisches Staatsarchiv Marburg

Hessische Landesbibliothek Wiesbaden

Hessische Landesbibliothek Fulda

Sigmund-Freud-Institut in Frankfurt am Main

Staatliche Kunstsammlungen in Kassel

Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten in Bad Homburg v. d. Höhe

Museum Wiesbaden

Landesamt für Denkmalpflege Hessen

Staatliche Landesbildstelle Hessen in Frankfurt am Main

Hessische Erwachsenenbildungsstätte Falkenstein

Hessisches Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung in Wiesbaden

auf die ZVL in Kassel übertragen.

Der Aufgabenübergang ist zwischen den beteiligten Dienststellen einvernehmlich so durchzuführen, daß die Auszahlung der Bezüge durch die ZVL weiterhin pünktlich erfolgen kann. Ich bitte, entsprechend den Zahlungsbestimmungen für Vergütungen und Löhne vom 2. Februar 1981 (StAnz. S. 477) zu verfahren.

Bei diesem Erlaß wurden die zuständigen Personalvertretungen beteiligt.

Wiesbaden, 18. Oktober 1982

Der Hessische Minister der Finanzen  
O 1006 A — 31 — I A 23

StAnz. 44/1982 S. 1936

1126

**Vollstreckung durch die Finanzämter zugunsten des Landes sowie zugunsten des Bundes auf Grund von Verwaltungsakten der Dienststellen des Landes Hessen**

Bezug: Erlasse vom 10. Dezember 1979 (StAnz. S. 2482) und vom 9. März 1978 (StAnz. S. 676)

Um die Bearbeitung der Amtshilfeersuchen bei den Finanzämtern zu vereinheitlichen und zu vereinfachen, hat die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main einen Vordrucksatz für Amtshilfeersuchen auflegen lassen. Ich bitte, alle Kassen und Dienststellen, die Amtshilfeersuchen an die Finanzämter richten, ab sofort nicht mehr den Vordruck der Landesbeschaffungsstelle Nr. 6.326, sondern nur noch den Vordrucksatz zu verwenden. Der Vordrucksatz kann unter der Nr. 1630 (Aufgabe 7.82) von der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main bezogen werden. Sofern die Vordrucksätze nicht unmittelbar ausgeliefert worden sind, bitte ich, sie alsbald anzufordern. Der Vordrucksatz ist möglichst mit Schreibmaschine im Durchschreibeverfahren auszufüllen, soweit nicht Stempel verwendet werden können. Als Geschäfts-Nr. ist bei staatlichen Kassen die Buchungsstelle und die Behördennummer anzugeben; die AHE-Nr. ist entbehrlich. Soweit Dienststellen Amtshilfeersuchen über Forderungen zugunsten des Bundes an die Finanzämter richten, haben sie in dem Feld „Bankverbindung und ...“ auch die Anschrift der Bundeskasse und deren Kontoverbindungen anzugeben. Der Schuldgrund ist eindeutig zu bezeichnen.

Die Blätter 1 bis 3 des ausgefüllten Vordrucksatzes sind an das zuständige Finanzamt zu senden. Blatt 4 dient als Verfügung für die ersuchende Behörde und ist zu den Rechnungsbelegen bzw. zu den Akten zu nehmen. Blatt 5 kann gegenüber der ersuchten Behörde für die Erinnerung oder die Zurücknahme verwendet werden. Anhand des Blattes 6, das bei den Kassen buchhaltereiweise oder zentral gesammelt wird, kann die Erledigung der Amtshilfeersuchen überwacht werden.

Wiesbaden, 4. Oktober 1982

Der Hessische Minister der Finanzen  
H 2067 A — III C 4 a

StAnz. 44/1982 S. 1936



1127

## DER HESSISCHE MINISTER DER JUSTIZ

**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der für Oberamtsanwalt Günter Scheuermann von dem Leitenden Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Darmstadt am 27. Februar 1975 ausgestellte Dienstausweis Nr. 071 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 13. Oktober 1982

Der Hessische Minister der Justiz

2000 E — I/3 — 848/82

St.Anz. 44/1982 S. 1937

1128

## DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

**Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels**

Das Dienstsiegel (runder Farbdruckstempel) der Viktoriaschule 6242 Kronberg 3 mit der Umschrift „Viktoria-Grundschule Kronberg-Schönberg“ ohne Kennziffer sowie dem Landeswappen ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 22. Juli 1982 für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 15. Oktober 1982

Der Hessische Kultusminister

I B 1 — 050/35 — 287

St.Anz. 44/1982 S. 1937

1129

## DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der für Ministerialdirigenten Georg Schneider, geboren am 1. März 1925, von mir am 24. Juni 1974 ausgestellte Dienstausweis Nr. 50 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 7. Oktober 1982

Der Hessische Minister

für Wirtschaft und Technik

I c 3 — 7 d — 14 — 01

St.Anz. 44/1982 S. 1937

1130

## DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

1. Tätigkeiten von Asylbewerbern in ihren Gemeinschaftsunterkünften
2. Gemeinnützige Tätigkeiten von Asylbewerbern
3. Kostenerstattung

Das Land Hessen, die Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern haben für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern Gemeinschaftsunterkünfte eingerichtet.

In diesen Einrichtungen halten sich Asylbewerber auf, die im Regelfall einer Erwerbstätigkeit nicht nachgehen dürfen. Erfahrungen liegen vor, daß diese Untätigkeit von vielen als bedrückend empfunden wird.

Deshalb kann von Asylbewerbern erwartet werden, daß sie sich zur Übernahme von Tätigkeiten bereit erklären und hierdurch auch in angemessener Weise zum ordnungsgemäßen Betrieb der Gemeinschaftsunterkunft beitragen.

1.

Ich halte es daher für geboten, Asylbewerber zu solchen Tätigkeiten heranzuziehen, die

- a) unmittelbar im Zusammenhang mit ihrem Aufenthalt in der ihnen zugewiesenen Unterkunft stehen (z. B. Pflege der ihnen zugewiesenen Wohnplätze einschließlich Gemeinschaftsräume und sanitäre Anlagen) und / oder
- b) mittelbar im Zusammenhang mit ihrem Aufenthalt in der ihnen zugewiesenen Unterkunft stehen (z. B. Erhaltung und Pflege der zur Einrichtung gehörenden Anlagen, Ver-

kehrs- und Zufahrtswege in einem ordnungsgemäßen Zustand).

Die Frage der Zumutbarkeit einer solchen Tätigkeit ist hierbei entsprechend der Regelung in § 18 Abs. 3 Bundessozialhilfegesetz zu beantworten.

Die Heranziehung zu Tätigkeiten und deren Umfang ist in der Hessischen Gemeinschaftsunterkunft für ausländische Flüchtlinge vom Leiter der Gemeinschaftsunterkunft bzw. einem von ihm Beauftragten, in den übrigen Gemeinschaftsunterkünften von der Dienststelle zu verfügen, die für die Aufnahme und Unterbringung ausländischer Flüchtlinge zuständig ist und in deren Bereich die Gemeinschaftsunterkunft liegt.

Entsteht dem Asylbewerber durch Übernahme von Tätigkeiten, die mittelbar im Zusammenhang mit seinem Aufenthalt in der Einrichtung stehen (s. b), ein Mehrbedarf, so kann dieser entweder durch Sachleistungen oder aber durch Barleistungen abgegolten werden. Der Mehrbedarf in Sach- oder Barleistung sollte in der Regel den Wert von 1,50 DM je Stunde nicht überschreiten.

In Fällen einer ungerechtfertigten Ablehnung zumutbarer Arbeit kann eine Kürzung des Taschengeldes vorgenommen werden, die bei mehrmaliger Weigerung bis zur vollständigen Einstellung führen kann. Allerdings sollen besondere Verhaltenswünsche für die Gestaltung der Mitarbeit berücksichtigt werden, sofern es grundsätzliche Religionsvorschriften des betroffenen Asylbewerbers nach herrschender Auffassung gebieten.

2.

Asylbewerbern kann — also mit ihrer Zustimmung — Gelegenheit gegeben werden, entsprechend den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes darüber hinausgehende gemeinnützige Tätigkeiten auszuüben. Die Gewährung solcher Tätigkeitsmöglichkeiten darf nicht dazu führen, daß hierdurch Stellen eingespart werden und der Arbeitsmarkt zusätzlich belastet wird.

Arbeitszeit und Vergütung haben sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes zu richten.

3.

Die Kosten, die durch den vergüteten Mehrbedarf (Sach- oder Barleistung) gemäß Ziff. 1b und 2 entstehen, werden wie die Aufwendungen nach dem Gesetz über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge aus Kap. 08 43 — 643 01 erstattet.

Wiesbaden, 8. Juli 1982

Der Hessische Sozialminister  
IV A 4 — 58m 06/82  
St.Anz. 44/1982 S. 1977

1131

### Gegenstandskatalog für den Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung

Unter Hinweis auf § 8 Abs. 3 der Approbationsordnung für Apotheker vom 23. August 1971 gebe ich bekannt, daß der Gegenstandskatalog für den Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nunmehr in 2. Auflage erschienen ist und bei dem Druckhaus Schmidt und Bödige, 6500 Mainz, Rhein-allee 191, oder im Fachbuchhandel bezogen werden kann.

Diese Neufassung des Gegenstandskataloges wird erstmals mit der Frühjahrsprüfung 1983 Grundlage des schriftlichen Examens sein.

Frankfurt am Main, 15. September 1982

Hessisches Landesprüfungsamt  
für Heilberufe  
St.Anz. 44/1982 S. 1938

1132

## DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

### Anweisung über den Einzug der Leistungen zur Bedienung der in Flurbereinigungsverfahren bereitgestellten Darlehen (Tilgungsrichtlinien 1982)

#### 1. Allgemeines

1.1 Die Kosten für die Ausführung der Flurbereinigung fallen der Teilnehmergeinschaft (TG) zur Last (§ 105 FlurbG). Diese kann ihrerseits die Teilnehmer zu Beiträgen in Geld (Geldbeiträgen) oder in Sachen, Werken, Diensten oder in anderen Leistungen (Sachbeiträgen) heranziehen (§ 19 Abs. 1 FlurbG).

1.2 Der nachstehend geregelte Leistungseinzug dient der Ermittlung und Bereitstellung des Beitragsaufkommens, das zur Bedienung der in Flurbereinigungsverfahren aufgenommenen Darlehen erforderlich ist. Beitragsmaßstab ist der neue Wert der neuen Grundstücke, soweit nicht im Flurbereinigungsplan anderes bestimmt ist. Der Leistungseinzug muß beginnen, sobald der Stand des Verfahrens es zuläßt, jedoch nicht vor Erlass der Ausführungsanordnung (§ 62 FlurbG).

1.3 Vor Regelung des Leistungseinzugs aufzubringende Darlehensleistungen müssen durch Eigenmittel der TG oder Hebung von Geldbeträgen, deren Höhe sich nach einem von der Flurbereinigungsbehörde bestimmten vorläufigen Beitragsmaßstab richtet, beschafft werden. Sie können ausnahmsweise aus den zur Verfügung stehenden öffentlichen Mitteln genommen werden, wenn sie umgehend — spätestens jedoch bis zur Schlußverwendung — durch Leistungen der Teilnehmer ausgeglichen werden.

1.4 Gesamtbeiträge bis zu 200,— DM je Teilnehmer sind zum ersten Leistungstermin fällig und werden vom Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung (ALL) abgewickelt. Dabei werden Beträge bis zu 10,— DM nicht angefordert. Beträge von mehr als 200,— DM bis 600,— DM sind in höchstens drei gleichen Jahresraten abzulösen.

#### 2. Ermittlung des Beitragsfaktors

2.1 Mehrere Darlehen können bei der Berechnung des Beitragsfaktors zusammengefaßt werden. Zur Vermeidung einer Überschreitung der tragbaren Belastung können besondere Leistungen für mittel- und langfristige Darlehen festgesetzt werden. Als mittelfristig sind Darlehen mit einer Laufzeit bis zu 20 Jahren und als langfristig solche mit mehr als 20jähriger Laufzeit zu verstehen. Die Laufzeiten der in der Flurbereinigung üblichen Darlehen ergeben sich aus der Zusammenstellung (Anlage 1\*).

2.2 Die für das Verfahren bereitgestellten mittel- und langfristigen Darlehen werden jeweils in eine besondere Übersicht nach dem Muster (Anlage 2\*) eingetragen. Für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen ist die Jahres- und Gesamtleistung vorher besonders zu ermitteln (Anlage 3\*). Für die beiden Darlehensarten sind sodann die mittlere Laufzeit, die durchschnittliche Gesamtannuität sowie der Verteilungsfaktor zu berechnen (Anlage 4\*). Die Verteilung von Zinsen/VKB und Tilgung erfolgt nach besonderem Berechnungsbogen (Anlage 5\*) durch das ALL. Die in diesem Berechnungsbogen gefragte nächstkürzere bzw. nächstlängere Laufzeit für die langfristigen Darlehen er-

gibt sich aus der Tabelle „Anzahl der nachschüssigen Annuitäten“. Soweit sich die Laufzeiten aus der Tabelle nicht ergeben, ist die Hessische Landesbank-Girozentrale-(Landstreuhandstelle) in Frankfurt am Main (Helaba) einzuschalten. Um den Ablösungsbetrag zum ersten Fälligkeitstermin mit dem Gesamtbeitrag gleichsetzen zu können, muß das Ausfallwagnis in Anlage 4 mindestens in Höhe des Zins/VKB-Anteils angesetzt werden.

2.3 Die Berechnung der Leistungen obliegt — abgesehen von den aus Nr. 2.2 sich ergebenden Einschränkungen — dem ALL. Jede Berechnung bedarf der Nachprüfung durch den Sachgebietsleiter Verwaltung oder eines durch den Amtsleiter beauftragten Beschäftigten.

2.4 Die für die Berechnung erforderlichen Formblätter sind beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung (HELELL) erhältlich.

2.5 Im Einzelinteresse gewährte Darlehen sind in die Berechnung nach Anlage 2\*) und 4\*) einzubeziehen, jedoch sind sie nach einem besonderen Maßstab auf die begünstigten Teilnehmer zu verteilen. Die Behandlung im einzelnen ergibt sich aus Anlage 4\*).

#### 3. Festsetzung der Beiträge

3.1 Über den Leistungseinzug ist ein Beschluß des Vorstandes der TG herbeizuführen. Dieser Beschluß muß mindestens eine Regelung bezüglich der aus dem Muster (Anlage 6\*) ersichtlichen Punkte enthalten. Danach veranlaßt das ALL die Erstellung der Leistungsbescheide nach Maßgabe der Anleitung über die Erstellung der Bescheide für den Einzug der Leistungen zur Bedienung der in Flurbereinigungsverfahren bereitgestellten Darlehen (Anlage 7\*).

3.2 Dem Leistungsbescheid ist eine Abschrift des Vorstandsbeschlusses beizufügen. Gegen den Leistungsbescheid kann Widerspruch beim zuständigen ALL erhoben werden. Sofern dieses dem Widerspruch nicht abhilft, ergeht ein Widerspruchsbescheid, gegen den Anfechtungsklage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel zulässig ist.

3.3 Leistungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides gemäß Nr. 3.2 Eigentümer des Grundstückes ist. Bei Eigentumswechsel nach Unanfechtbarkeit des Leistungsbescheides wird der alte Schuldner (ggf. dessen Erbe) erst dann von der Schuldhaft frei, wenn übereinstimmende Erklärungen des früheren und neuen Eigentümers vorliegen und die TG bzw. die Stelle, der die Verwaltung der Angelegenheiten der TG übertragen worden ist, den früheren Schuldner schriftlich aus seiner Verpflichtung entläßt. Dem ALL bleibt es unbenommen, in geeigneter Form darauf einzuwirken, daß bei Eigentumswechsel die Aufbringung des Flurbereinigungsbeitrages besonders geregelt wird.

#### 4. Einzugsverfahren

4.1 Die Jahresleistung wird durch die Helaba eingezogen, soweit nicht die Abwicklung gem. Nr. 1.4 durch das ALL erfolgt. Fälligkeitstermine können sein der 15. Februar, 15. Mai, 15. August oder 15. November.

\*) hier nicht veröffentlicht

- 4.2 Der Helaba steht für Leistungseinzug und Ablösung eine Vergütung von 2% der Jahresleistung bzw. des Ablösungsbetrages, mindestens jedoch 10,— DM pro Jahr und Teilnehmer zu; bei Ablösung beträgt die Vergütung höchstens 100,— DM je Teilnehmer.
- 4.3 Werden angeforderte Leistungen zum angegebenen Termin nicht erbracht, hat die Helaba 6 Wochen nach Fälligkeit die Zahlung anzumahnen. Von der Helaba können die üblichen Mahnspesen berechnet werden. Auf die geschuldeten Tilgungsleistungen sind als Verzugszinsen 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens 6%, höchstens 8%, zu zahlen. Auf Zinsrückstände und VKB ist als Vertragsstrafe für die Dauer des Verzugs ein Zuschlag in Höhe des Zinssatzes für die Tilgungsrückstände zu leisten. Die Beträge sind dem Konto 60 der TG gutzuschreiben. Ist die Zahlung nicht erfolgt, übergibt die Helaba den Vorgang der TG bzw. der Stelle, der die Verwaltung der Angelegenheiten der TG übertragen worden ist. Diese hat in der Mahnung gem. § 18 Abs. 1 Ziff. 4 Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Hess.VwVG) vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151) darauf hinzuweisen, daß die gesamte Beitragsrestschuld fällig wird.
- 4.4 Geldforderungen der TG werden nach § 136 Abs. 1 Satz 2 FlurbG im Verwaltungszwangsverfahren wie Gemeindeabgaben vollstreckt. Die Vollstreckung der Gemeindeabgaben ist in § 16 Hess. VwVG geregelt. Der Rechtsweg gegen Vollstreckungsmaßnahmen ergibt sich in diesen Fällen aus § 12 Hess. VwVG in Verbindung mit § 68 Verwaltungsgerichtsordnung.
- 4.5 Im Falle eines Zwangsversteigerungsverfahrens hat die TG bzw. die Stelle, der die Verwaltung der Angelegenheiten der TG übertragen worden ist, den laufenden Betrag, das heißt den letzten fällig gewordenen Beitrag sowie die später fällig werdenden Beiträge (vgl. § 13 Abs. 1 ZVG) und die Rückstände aus den letzten beiden Jahren (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG), geltend zu machen. Soweit die Forderung im Zwangsversteigerungsverfahren nicht zu realisieren ist (§ 47 Satz 1 ZVG), ist sicherzustellen, daß von der Erteilung des Zuschlags ab die restlichen Beiträge jeweils von dem Ersterer angefordert werden (§ 56 Satz 2 ZVG).
- 4.6 In einem Konkurs- oder Vergleichsverfahren ist das Absondungsrecht hinsichtlich der mit der Beitragspflicht belasteten Grundstücke (§ 20 FlurbG) auszuüben (§ 47 KO, § 27 VerglO). Die Höhe der geltend zu machenden Forderung ist nicht auf die während des Verfahrens fällig werdenden Leistungen beschränkt. Alle in der gesamten Laufzeit wiederkehrenden Leistungen sind unter Anrechnung der Zwischenzinsen kapitalisiert im vollen Umfange geltend zu machen (§ 70 KO, § 35 VerglO). Soweit der Gesamtbetrag bei der angesonderten Befriedigung ausfällt, ist der Ausfallbetrag als persönliche Forderung geltend zu machen.
- 4.7 Das ALL hat bei der Schlußfeststellung die vorgenannte Stelle auf die Verpflichtung aus Nrn. 4.4 bis 4.6 hinzuweisen. Die Höhe der restlichen Gesamtbeiträge ist bei der Helaba zu erfragen.
- 5. Abwicklung der Zahlungen und Buchungen**
- 5.1 Der Leistungseingang auf dem Einzelteilnehmer-Konto wird an das Konto 60 abgeliefert und dort bis zur Fälligkeit der nächsten Jahresleistung angesammelt. Die Verzinsung wird gesondert geregelt.
- 5.2 Die Jahresleistungen werden dem Konto 60 im Bankabrufverfahren entnommen. Verfügungsberechtigt ist die Helaba. Der alljährlich am 1. Juni (bei Fälligkeit am 15. November oder 15. Februar) bzw. am 1. Dezember (bei Fälligkeit am 15. Mai oder 15. August) eine Jahresleistung für alle noch valutierenden Darlehen um mindestens 5 000,— D-Mark übersteigende Guthabensaldo auf dem Konto 60 wird von der Helaba unter Abrundung auf volle Tausend D-Mark als außerplanmäßige Tilgung auf das Darlehen mit der höchsten Zinsbelastung verwendet und führt zu einer Neufestsetzung der Jahresleistung. Ausgenommen sind Leistungsanteile auf zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen, bei denen eine Leistungsänderung bei außerplanmäßiger Tilgung nicht vorgesehen ist; diese Leistungsanteile sind in voller Höhe auf besonderem Konto aufzubewahren, da sie für die ansteigende effektive Jahresbelastung benötigt werden.
- 5.3 Das ALL bzw. die Stelle, der die Vertretung und die Verwaltung der Angelegenheiten der TG gem. § 151 FlurbG übertragen ist, hat die außerplanmäßige Tilgung gem. Nr. 5.2 zu überwachen und erforderlichenfalls die Helaba entsprechend anzuweisen.

5.4 Ein nach Tilgung sämtlicher Darlehen der TG verbleibender Guthabensaldo ist der Gemeinde zweckgebunden zur Unterhaltung der in der Flurbereinigung ausgebauten Wege und Gräben zur Verfügung zu stellen. Die Höhe des verbleibenden Betrages ist von der Helaba der Aufsichtsbehörde der Gemeinde mitzuteilen.

5.5 Nach Tilgung sämtlicher Darlehen hat die Helaba die Aufsichtsbehörde der Gemeinde auf § 153 Abs. 1 Satz 1 FlurbG hinzuweisen.

## 6. Schlußbestimmungen

Diese Anweisung gilt für alle Verfahren, in denen die Durchführung des Geldverkehrs und die Buchführung der Helaba obliegen.

Wiesbaden, 1. Oktober 1982

**Der Hessische Minister  
für Landesentwicklung, Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten**

II B 6 — LK. 51.6 gen. — 5320/82

— Gült.-Verz. 810 —

St.Anz. 44/1982 S. 1938

1133

## Allgemeine Verfahrensvorschrift zur Ausweisung von Schutzgegenständen

- Die Erklärung von Teilen von Natur und Landschaft zu Schutzgegenständen erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag, der von jedermann gestellt werden kann. Im Antrag sind Schutzgegenstand und Schutzzweck zu bezeichnen sowie die Schutzwürdigkeit zu begründen.
- Die für die Unterschutzstellung jeweils zuständige Naturschutzbehörde prüft summarisch die Schutzwürdigkeitsvoraussetzungen nach §§ 12 bis 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes; sie kann hierzu vom Antragsteller Ergänzungen zum Antrag verlangen.
- Sind Voraussetzungen nach Nr. 2 gegeben, fertigt die zuständige Naturschutzbehörde einen Verordnungsentwurf. Zu diesem Entwurf und den wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung des Schutzgegenstandes sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte zu hören. Bei der beabsichtigten Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes oder geschützten Landschaftsbestandteiles kann anstelle der Anhörung der Verordnungsentwurf mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht werden, daß Anregungen und Einwendungen binnen einer Frist von einem Monat bei der entsprechenden Naturschutzbehörde vorzubringen sind. Schriftliche Einwendungen sind zu bescheiden.
- Nach Anhörung der Eigentümer und Nutzungsberechtigten setzt die zuständige Naturschutzbehörde für die am Ausweisungsverfahren zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange und die nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände einen Erörterungstermin fest. Dem Teilnehmerkreis sind vorher der Verordnungsentwurf und die wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung des Schutzgegenstandes zur Kenntnis zu bringen. Ergeben sich bei diesem Erörterungstermin wesentliche, für Eigentümer und Nutzungsberechtigte bedeutsame Veränderungen des Verordnungsentwurfes, sind diese nochmals abschließend zu hören.
- Die zuständige Naturschutzbehörde kann anstelle der Anhörung nach Nr. 3 und des Erörterungstermines nach Nr. 4 einen gemeinsamen Termin anberaumen, wenn dies die Anzahl der Anzuhörenden und der zu Beteiligten zuläßt.
- Nach Abschluß des Verfahrens ist bei der nächsthöheren Naturschutzbehörde die Genehmigung zum Erlaß der Rechtsverordnung einzuholen (§ 16 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes). Die genehmigte Verordnung ist zu veröffentlichen.
- Die in § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vorgesehene einstweilige Sicherstellung von Teilen von Natur und Landschaft kann angeordnet werden, wenn vor Abschluß eines Unterschutzstellungsverfahrens Entwicklungen zu befürchten stehen, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Die einstweilige Sicherstellung erfolgt durch:
  - behördliche Einzelverfügung, wenn nur ein bestimmter Personenkreis Einwirkungsmöglichkeiten auf den Schutzgegenstand hat;

b) Allgemeinverfügung, wenn sich nach den Einwirkungsmöglichkeiten auf den Schutzgegenstand die behördliche Verfügung an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis zu richten hat;

c) Rechtsverordnung in allen übrigen Fällen.

Im Falle c) ist den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die sofortige Vollziehung der behördlichen Verfügung ist in den Fällen a) und b) unter den Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuordnen.

8. Die Anordnung der einstweiligen Sicherstellung ist aufzuheben, wenn sich im Rahmen einer unverzüglich durchzuführenden Prüfung Erkenntnisse ergeben, wonach die Voraussetzungen der §§ 12, 13, 14 oder 15 des Gesetzes nicht erfüllt sind. Bei der Aufhebung einer einstweiligen Sicherstellung durch Rechtsverordnung ist den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbänden erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

9. Die einstweilige Sicherstellung als Regenerationsgebiet im Sinne von § 18 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes erfolgt grundsätzlich durch Rechtsverordnung. Im übrigen ist nach den Nrn. 3 bis 6 zu verfahren.

10. Das nach § 19 des Hessischen Naturschutzgesetzes für alle Schutzgegenstände einzurichtende Zentralregister wird von der Hessischen Landesanstalt für Umwelt geführt. Die Landesanstalt erteilt Auskünfte aus diesem Register, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

Wiesbaden, 6. Oktober 1982

Der Hessische Minister  
für Landesentwicklung, Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten  
III B 3 — 4260 — F 03  
— Gült.-Verz. 881 —

StAnz. 44/1982 S. 1939

1134

#### Durchführungsanweisung zu den Richtlinien für Abflußmessungen (DA—RA 1972)

Bezug: Erlaß vom 28. April 1972 (StAnz. S. 988)

In Verbindung mit der Neuauflage der Pegelvorschrift (StAnz. 1980 S. 1560) ist die mit o. a. Erlaß eingeführte Durchführungsanweisung zu den Richtlinien für Abflußmessungen (DA—RA 1972) auch weiterhin für den Bereich der Wasserwirtschaft des Landes Hessen verbindlich.

Der Erlaß bleibt damit in unveränderter Form in Kraft.

Wiesbaden, 11. Oktober 1982

Der Hessische Minister  
für Landesentwicklung, Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten  
VA1 — 79c 08.01 — 4471/82  
— Gült.-Verz. 85 —

StAnz. 44/1982 S. 1940

1135

#### Flurbereinigung Hallgarten, Rheingau-Taunus-Kreis

Am 20. September 1982 wurde von dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abt. Landentwicklung — folgender Änderungsbeschuß erlassen, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Ein Rechtsbehelf gegen den Änderungsbeschuß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 13. Oktober 1982

Der Hessische Minister  
für Landesentwicklung, Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten  
II B 6 — LK. 50.0 Wiesbaden  
(Hallgarten) — 6250/82

StAnz. 44/1982 S. 1940

#### 13. Änderungsbeschuß zum Flurbereinigungsbeschuß vom 9. Juni 1964 im Flurbereinigungsverfahren Hallgarten, Rheingau-Taunus-Kreis

1. Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird der Beschuß des früheren Landeskulturamtes Wiesbaden (jetzt auf Grund der Funktionalreform des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in

Wiesbaden) vom 9. Juni 1964 (StAnz. S. 851), zuletzt geändert durch Änderungsbeschuß Nr. 12 vom 19. Dezember 1980 (n. v.) über die Anordnung der Flurbereinigung Hallgarten, Rheingau-Taunus-Kreis, wie folgt geändert.

Folgende Grundstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Hallgarten zugezogen:

#### Gemarkung Hallgarten

Flur 5, Flurstücksnummer 505/4

Flur 7, Flurstücksnummer 321/2, 321/3, 321/4, 373/42, 467/310, 474/319 bis 479/319, 489/319, 490/319, 494/310, 502/382, 578/319, 607/319

Flur 8, Flurstücksnummer 14/1, 15, 18/2, 19/1, 22, 25/2, 25/3, 25/4, 26/2, 27/1 bis 27/4, 28/1, 30, 32/3, 34/3, 34/4, 35/1, 35/2, 39/1, 40/1, 46, 47/19, 47/24, 47/26, 50, 51, 55/4 bis 55/6, 56/1, 56/4, 56/5, 57/3, 57/5, 58/2, 61, 62/1, 66/1, 67, 68/3, 69/3, 74, 75, 76/3, 78/1, 79/5, 79/6, 80/5, 80/6, 81/2, 81/7, 81/8, 81/9, 81/15, 81/16, 81/19 bis 81/21, 81/25, 81/26, 82/1 bis 82/3, 83/4, 84/1, 84/3, 85/2 bis 85/4, 86/1, 86/2, 86/4, 88/5, 91/4, 91/6, 92/2, 93/2, 95/2 bis 95/4, 98/2 bis 98/7, 99/1, 99/2, 105, 107/1, 109/2, 112, 116, 118, 119/1, 121, 123/1, 123/2, 125/3, 166/1, 169/1, 170 bis 172, 173/1, 174/1, 176 bis 180, 181/1, 182/3, 182/5, 183/1, 184/1, 185/2 bis 185/4, 213/35, 215/36, 219/175, 231/35, 233/38, 234/113, 235/115, 237/20, 238/21, 239/115, 240/115, 241/59, 243/19, 244/29, 250/37, 253/45, 273/76, 281/102, 289/107, 293/53, 294/53, 314/107, 316/70, 317/70, 318/103, 319/104, 320/104, 337/165, 338/165, 343/64, 349/99, 355/14, 361/125, 419/53, 420/48, 424/72, 425/42, 426/44, 428/107, 430/124, 431/101, 433/107, 440/181, 445/40, 446/120

Flur 9, Flurstücksnummer 61/1, 61/2, 62, 63, 67/1, 67/2, 68/4, 150/9 bis 150/12, 151/1, 152/1, 153/2, 153/4, 157/2, 157/4, 157/5, 159/2, 159/3, 160/3, 160/4, 172/2, 172/3, 176/2, 176/3, 176/4, 177, 185, 188/1, 190, 191, 193, 195, 196, 197/1, 198/3, 199/4, 199/5, 200/1 bis 200/3, 207, 208, 213, 214, 217, 218/1, 219/4, 219/6, 219/9, 221/1, 222/1, 223/1, 246/1, 248/1, 248/2, 256, 257, 258/8, 258/9, 259/1, 259/2, 261/1, 261/2, 262/3, 267, 268, 271, 272, 328/237, 339/236, 350/203, 358/218, 360/189, 362/235, 393/244, 400/194, 410/192, 416/212, 535/158, 536/238, 537/238, 539/248, 540/244, 575/155, 576/155, 599/270, 603/64, 604/66, 606/65, 624/181, 626/66, 628/209, 629/210, 630/215, 635/233, 636/252, 637/255, 638/263, 639/266, 640/251, 641/270, 642/248, 644/274, 645/245, 672/183, 673/187, 674/186, 681/200, 683/204, 685/206, 712/251, 717/240, 723/178

- Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 931,5 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte\*) durch einen „grünen“ bzw. „orange“ Farbstreifen kenntlich gemacht.
- Namen und Sitz der Teilnehmergemeinschaft werden durch diesen Beschuß nicht geändert.
- Zu den zugezogenen Grundstücken werden die Beteiligten nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 6200 Wiesbaden, Herrngartenstr. 1—5, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
- Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:
  - Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
  - wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
  - wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze

\*) hier nicht veröffentlicht

beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Abs. a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abs. c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Abs. d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

- 6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Stadt Oestrich-Winkel und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden Kiedrich und Schlagenbad und in der Stadt Eltville am Rhein öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung Oestrich-Winkel und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o. g. Gemeinden zwei Wochen lang, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an, ausgelegt.

Wiesbaden, 20. September 1982

**Hessisches Landesamt für Ernährung,  
Landwirtschaft und Landentwicklung**  
WF 361 Hallgarten — 8157/82

1136

**Flurbereinigung Kelkheim, Main-Taunus-Kreis**

Am 16. August 1982 wurde von dem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Wiesbaden folgender Änderungsbeschluß erlassen, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Ein Rechtsbehelf gegen den Änderungsbeschluß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 12. Oktober 1982

**Der Hessische Minister  
für Landesentwicklung, Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten**  
II B 6 — LK. 50.0 Wiesbaden  
(Kelkheim) — 6254/82  
*St.Anz. 44/1982 S. 1941*

**1. Änderungsbeschluß**

**im Flurbereinigungsverfahren Kelkheim, Main-Taunus-Kreis**

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird der Beschluß des Landeskulturamtes Hessen (heute: Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abt. Landentwicklung —) vom 22. Dezember 1972 (StAnz. 1973 S. 159) über die Anordnung der Flurbereinigung Kelkheim geändert.

- 1. Die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke der Gemarkungen Kelkheim, Hornau, Münster, Hofheim, Niederhofheim und Zeilsheim werden zum Flurbereinigungsverfahren Kelkheim zugezogen bzw. ausgeschlossen.  
Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
- 2. Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 1094 ha, worin eine Waldfläche von ca. 447 ha enthalten ist. Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der Gebietskarte (Anlage 2\*) durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
- 3. Name und Sitz der Teilnehmergemeinschaft werden durch diesen Beschluß nicht geändert.
- 4. Zu den zugezogenen Grundstücken werden die Beteiligten nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Mo-

naten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 6200 Wiesbaden, Herrngartenstraße 1—5, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

- 5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung Wiesbaden erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschafts-betrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Abs. a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abs. c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Abs. d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

- 6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in den Städten und Gemeinden Kelkheim, Hofheim, Frankfurt und Liederbach und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Städten Bad Soden am Taunus und Königstein im Taunus öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen Kelkheim (Taunus), Hofheim am Taunus, Frankfurt am Main und Liederbach und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Städten Bad Soden am Taunus und Königstein im Taunus zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 16. August 1982

**Amt für Landwirtschaft und  
Landentwicklung Wiesbaden**  
WF/438 Kelkheim

**Anlage**

- 1. Das in der Gemarkung Kelkheim liegende Grundstück  
Flur 5, Flurstück Nr. 242/1  
mit einer Größe von 0,8768 ha  
sowie die  
in der Gemarkung Hornau liegenden Grundstücke  
Flur 6, Flurstück Nr. 294  
Flur 7, Flurstück Nr. 146/1, 147/1, und 181  
mit einer Größe von 0,6646 ha  
sowie die  
in der Gemarkung Münster liegenden Grundstücke  
Flur 3, Flurstück Nr. 701/87, 702/87, 636/88, 637/88 und  
672/89  
Flur 9, Flurstück Nr. 474 und 475  
Flur 10, Flurstück Nr. 236/1 und 355/10  
Flur 16, Flurstück Nr. 453/128, 454/128, 129, 130, 435/12

\* ) hier nicht veröffentlicht

- Flur 19, Flurstück Nr. 66/1, 66/2, 67/1, 67/2, 68/1, 119/2, 120/1 und 135/2 mit einer Größe von 2,4411 ha sowie die
- in der Gemarkung Hofheim liegenden Grundstücke
- Flur 35, Flurstück Nr. 44/1, 45 bis 50, 51/1, 52/1, 53 bis 76, 122/1, 122/2, 123/1, 123/2, 123/3, 124/1, 124/2, 124/3, 124/4, 130 und 131/1 mit einer Größe von 6,0496 ha sowie die
- in der Gemarkung Niederhofheim liegenden Grundstücke
- Flur 5, Flurstück Nr. 2
- Flur 6, Flurstück Nr. 76/1, 125/1 und 126
- Flur 7, Flurstück Nr. 31/1 und 44 mit einer Größe von 0,3303 ha sowie das
- in der Gemarkung Zeilsheim liegende Grundstück
- Flur 14, Flurstück Nr. 77 mit einer Größe von 0,0071 ha
- werden zum Flurbereinigungsverfahren Kelkheim zugezogen. Die zugezogene Fläche beträgt insgesamt 10,3989 ha
2. Die in der Gemarkung Kelkheim liegenden Grundstücke
- Flur 5, Flurstück Nr. 242/3, 242/6, 242/7 und 242/9 mit einer Größe von 0,2795 ha sowie die
- in der Gemarkung Münster liegenden Grundstücke
- Flur 10, Flurstück Nr. 225/1, 225/2, 268/7, 268/8, 275/7 und 275/8
- Flur 19, Flurstück Nr. 1 bis 9 und 48 mit einer Größe von 2,2964 ha sowie die
- in der Gemarkung Niederhofheim liegenden Grundstücke
- Flur 5, Flurstück Nr. 57 und 109/4 mit einer Größe von 0,2880 ha
- werden vom Flurbereinigungsverfahren Kelkheim ausgeschlossen. Die ausgeschlossene Fläche beträgt insgesamt 2,8639 ha
- Die Verfahrensfläche vergrößert sich um 7,5350 ha
- Die Verfahrensfläche beträgt insgesamt ca. 1094 ha

1137

### Flurbereinigung Wehrheim, Hochtaunuskreis

Am 5. Oktober 1982 wurde vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in Wiesbaden nachstehender Flurbereinigungsbeschuß erlassen, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Ein Rechtsbehelf gegen den Flurbereinigungsbeschuß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 13. Oktober 1982

**Der Hessische Minister  
für Landesentwicklung, Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten**  
II B 6 — LK. 50.0 Gießen  
(Wehrheim) — 6635/82  
StAnz. 44/1982 S. 1942

#### Flurbereinigungsbeschuß

- Auf Grund des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Wehrheim, Obernhain und Anspach die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
- Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 643 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte\*) durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
- Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:  
„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Wehrheim“  
mit dem Sitz in Wehrheim.  
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

\*) hier nicht veröffentlicht

- Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 6200 Wiesbaden, Herrngartenstr. 1—5, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.  
Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
- Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:  
a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;  
b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;  
c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;  
d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Abs. a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abs. c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Abs. d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

- Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Wehrheim/Ortsteil Wehrheim, Rathaus, und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden Neu-Anspach und in den angrenzenden Städten Friedrichsdorf, Bad Homburg v. d. H., Usingen und Rosbach v. d. H. öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeindeverwaltung Wehrheim und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o. g. Gemeinden zwei Wochen lang vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an ausgelegt.

Wiesbaden, 5. Oktober 1982

**Hessisches Landesamt für Ernährung,  
Landwirtschaft und Landentwicklung**  
F 822 — Wehrheim — 8466/82

Anlage 1

Wehrheim — Verfahrensgebiet

#### Gemarkung Wehrheim

- Flur 43 — sämtliche Flurstücke mit Ausnahme des Flurstücks 16/17
- Flur 54 — sämtliche Flurstücke
- Flur 55 — sämtliche Flurstücke
- Flur 56 — sämtliche Flurstücke
- Flur 57 — sämtliche Flurstücke
- Flur 58 — nur die Flurstücke 1—21, 46—64
- Flur 59 — sämtliche Flurstücke mit Ausnahme der Flurstücke 40, 41, 109—115, 121/1



- Flur 72 — nur die Flurstücke 1—24, 26—30, 60—74,  
 Flur 91 — nur die Flurstücke 8, 10/3, 11—22, 23/2, 23/3, 23/4,  
 24—28, 29/2, 29/3, 29/4, 30/2, 31/2, 32/2, 33, 34,  
 35/2, 36/2, 36/3, 36/4, 36/5, 37/2, 37/3, 37/4, 38—46,  
 47/1, 47/2, 48, 49, 50/3, 50/4, 51—59  
 Flur 92 — nur die Flurstücke 47, 48, 49, 60—63, 64/2, 65 bis  
 86, 87/1, 87/2, 88—94, 95/1, 95/2, 95/3, 96—101  
 Flur 93 — sämtliche Flurstücke  
 Flur 94 — sämtliche Flurstücke  
 Flur 95 — sämtliche Flurstücke  
 Flur 96 — sämtliche Flurstücke  
 Flur 97 — sämtliche Flurstücke

**Gemarkung Obernhain**

- Flur 1 — nur die Flurstücke 1, 2/1, 3/6, 4/1, 6/1, 7/3, 14/5  
 Flur 2 — sämtliche Flurstücke  
 Flur 3 — nur Flurstücke 1—7, 8/1, 9/3, 10/1, 11/1, 12/1,  
 13/1, 14/1, 15—19, 20/1, 21/3, 21/4, 22/1, 23/27  
 Flur 4 — sämtliche Flurstücke mit Ausnahme der Flur-  
 stücke 22/3, 39/1, 39/2, 40/2, 41/2, 41/3, 41/4, 41/5,  
 41/6, 42, 49/1, 49/2, 49/3, 49/4  
 Flur 5 — sämtliche Flurstücke  
 Flur 6 — sämtliche Flurstücke mit Ausnahme der Flur-  
 stücke 1/1, 2/4, 3—6, 7/1, 8/3, 8/5, 15/1, 16, 17,  
 18/1, 20/1, 23/2, 23/3, 23/4, 23/5, 24/2, 44/1, 44/2,

44/4, 44/5, 46, 47/1, 48/1, 48/2, 48/3, 48/4, 48/5,  
 48/6, 48/7, 49/3 und 50/2.

**Gemarkung Anspach**

- Flur 22 — nur die Flurstücke 16, 46/1, 46/2, 46/3, 47—69  
 Flur 23 — gesamte Flur mit Ausnahme der Flurstücke 44,  
 45, 46/1, 47/1, 48/1, 49, 50, 51/8, — 51/33, 53/2, 54/2,  
 55/2, 56/2, 57/2, 58/1, 59/1, 60/1, 61/1, 62/1, 63/1,  
 64/1, 65—74.

**1138****Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für Mitarbeiter der Hessischen Staatsforstverwaltung**

Der von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt am 10. November 1981 für den Forstinspektor-anwärter Wolf Liebhold ausgestellte Dienstausweis für Mitarbeiter der Hessischen Staatsforstverwaltung Nr. 2034 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 14. Oktober 1982

**Der Hessische Minister  
 für Landesentwicklung, Umwelt,  
 Landwirtschaft und Forsten**

III A 1 — 2344 — B 15

St.Anz. 44/1982 S. 1943

**1139****DER LANDESWAHLLIETTER FÜR HESSEN****Nachfolge für den gewählten Bewerber des Zehnten Hessischen Landtags, Dr. Alfred Dregger (CDU)**

Der auf der Landesliste der CDU in den Hessischen Landtag gewählte Bewerber Dr. Alfred Dregger hat die Annahme der Wahl abgelehnt.

Gemäß § 40 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes (LWG) in der Fassung vom 10. Januar 1974 (GVBl. I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 1980 (GVBl. I S. 376), tritt

Herr Hans-Joachim Schulze  
 Dipl.-Kaufmann  
 Kleiberweg 7  
 3558 Frankenberg (Eder) 1

als nächster noch nicht zum Abgeordneten des Hessischen Landtags berufener Bewerber der Landesliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) an seine Stelle.

Wiesbaden, 18. Oktober 1982

**Der Landeswahlleiter für Hessen**

II A 11 — 3 e 06.21

St.Anz. 44/1982 S. 1943

**1140****PERSONALNACHRICHTEN**

Es sind

**D. Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen bei der Oberfinanzdirektion**

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Eduard Schreiner (11. 9. 82);

**bei der Steuerverwaltung**

ernannt:

zum **Steuerinspektor (BaL)** Steuerinspektor z. A. (BaP) Günther Bunzeck, FA Wiesbaden II (24. 8. 82);

zu **Steuerinspektoren/innen** die Steuerinspektoren/innen z. A. (BaP) Peter Alexander, FA Ffm.-Höchst, Werner Beck, FA Eschwege (beide 18. 8. 82), Leo Bergmann, FA Kassel-Goethestr. (14. 9. 82), Dietmar Bittendorf, FA Ffm.-Hamburger Allee (16. 8. 82), Matthias Bremser, FA Bad Schwalbach (23. 8. 82), Joachim Förg, FA Ffm.-Taubun-  
 stur (16. 8. 82), Sigrid Hämel, FA Friedberg (17. 8. 82), Hans-Joachim Klomann, FA Ffm.-Hamburger Allee (16. 8. 82), Markus Kuhn, FA Darmstadt (12. 8. 82), Gerald Lauerer, FA Ffm.-Stiftstr. (25. 8. 82), Holger Liphardt, FA Bad Schwalbach (18. 8. 82), Dieter Lübbehüsen, FA Offenbach-Stadt (23. 8. 82), Norbert Mai, FA Ffm.-Stiftstr. (16. 8. 82), Manfred Müller, FA Bad Homburg (11. 8. 82), Volker Nitz (10. 8. 82), Michael Pfaff, beide FA Ffm.-Taubun-  
 stur (20. 9.

82), Stefan Schackey, FA Ffm.-Stiftstr. (16. 8. 82), Gerd Schäfer, Helmut Schmidt, beide FA Offenbach-Stadt (beide 31. 8. 82), Harald Schön, FA Gelnhäusen (16. 8. 82), Wolfgang Thielmann, FA Wiesbaden II (31. 8. 82), Veronika Veit, FA Ffm.-Taubun-  
 stur (16. 8. 82);

zum/zu **Steuerassistenten/innen** der/die Steuerassistent/innen z. A. (BaP) Axel Breidenbach, Petra Lehmann, Christine Reinwarth, sämtlich FA Wiesbaden I (sämtlich 3. 9. 82),

zum **Steuerassistenten z. A. (BaP)** Finanzanwärter (BaW) Holger Kranlich, FA Ffm.-Taubun-  
 stur (13. 9. 82);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Regierungsrat (BaP) Ulrich Horn, FA Offenbach-Stadt (3. 9. 82),

die Steueroberinspektoren/innen (BaP) Irene Belz, FA Langen (12. 8. 82), Heidi Duben, FA Wiesbaden I (21. 9. 82), Gerlinde Keudel, FA Kassel-Goethestr. (27. 9. 82), Harald Müller, FA Ffm.-Höchst (16. 8. 82), Werner Ruh, FA Ffm.-Stiftstr. (24. 9. 82), Dieter Spremberg, FA Wiesbaden II (4. 8. 82), Gerhard Schmid, FA Bensheim (17. 9. 82), Rainer Schmidt (23. 8. 82), Jürgen Steller beide FA Ffm.-Höchst (2. 8. 82), Michael Weißkopf, FA Bad Homburg (13. 9. 82), Silvia Zentgraf-Schories, FA Ffm.-Stiftstr. (30. 8. 82), die Steuerinspektoren/innen (BaP) Karl-Heinz Becker (30. 7. 82), Michael Bormann, beide FA Ffm.-Börse (12. 8.



82), Renate Brech, FA Offenbach-Stadt (27. 9. 82), Berthold Fluck, FA Limburg (3. 8. 82), Bernhard Gassmann, FA Eschwege (23. 8. 82), Gisbert Göbel, FA Ffm.-Stiftstraße (16. 8. 82), Sigrid Hain, FA Wiesbaden II (23. 8. 82), Karl-Heinz Sperling, FA Wiesbaden I, Dieter Schaal, FA Dillenburg (beide 2. 8. 82), Evelyn Stricker-Weinbrenner, FA Wiesbaden II (20. 8. 82),

Steueramtsinspektor/in (BaP) Manfred Krcnzer, FA Ffm.-Börse (23. 9. 82), Doris Bauer, FA Darmstadt (2. 8. 82),

die Steuerhaupteinspektoren/innen (BaP) Karin Balsler, FA Gießen (20. 9. 82), Willi Barth, FA Darmstadt (9. 8. 82), Klaus Eichhorn, FA Ffm.-Höchst (19. 8. 82), Harald Kliebisch, FA Ffm.-Hamburger Allee (12. 8. 82), Harald Knüpfer, FA Offenbach-Stadt (20. 9. 82), Reinhard Mohn, FA Bad Homburg (3. 9. 82), Angelika Schloßbauer, FA Offenbach-Stadt (20. 9. 82), Gerhard Ulbrich, FA Wiesbaden II (12. 8. 82), Werner Zoth, FA Witzenhausen (28. 9. 82),

die Steuerobersekretäre/innen (BaP) Ulrike Bloß, FA Friedberg (11. 9. 82), Siegfried Herbert, FA Fulda (27. 9. 82), Norbert Jäger, FA Bad Hersfeld (5. 7. 82), Ulrike Kastelciner, FA Wiesbaden II (14. 9. 82), Erwin Kosmala, FA Ffm.-Höchst (16. 9. 82), Ulrike Lustig, FA Wiesbaden I (16. 8. 82), Reimund Stohr, FA Ffm.-Börse (23. 9. 82), Monika Weber, FA Gelnhausen (27. 9. 82), Margit Weyrauch, FA Darmstadt (17. 8. 82);

#### bei der Staatsbauverwaltung

##### ernannt:

zu Techn. Oberinspektoren (BaL) die Techn. Oberinspektoren z. A. (BaP) Ludwig Alihaus, StBA Ffm (13. 9. 82), Engelbrecht Thielmann, StBA Darmstadt (26. 8. 82).

#### Berichtigung

In StAnz. 1982 S. 1635 und 1636 muß es unter

**D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen** richtig heißen:

bei der Oberfinanzdirektion

in den Ruhestand versetzt:

Walter (statt Werner) Backsch

bei der Steuerverwaltung

##### ernannt:

zu Steuerassistenten/innen z. A. (BaP) die Steueranwärter/innen (BaW) Martina (statt Martin) Most, FA Fulda

Frankfurt am Main, 12. Oktober 1982

#### Oberfinanzdirektion

P 1400 A — 50 — St I 72

StAnz. 44/1982 S. 1943

#### F. Im Bereich des Hessischen Kultusministers

bei den nachgeordneten Dienststellen

##### ernannt:

zu Professoren (BaL) Dr. Karl-Heinrich Hofmann (1. 9. 82), Dr. Hans-Dieter Heike, beide Techn. Hochschule Darmstadt (3. 9. 82), Dr. Gerhard Gerdsmeyer, Gesamthochschule Kassel (27. 9. 82), Dr. Gerhard Martin, Philipps-Universität Marburg (1. 10. 82);

zum Professor (BaZ) Dr. Dieter Filler, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (21. 9. 82);

zu Hochschulassistenten (BaZ) Dr. Wolfgang Ballwieser, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (5. 10. 82), Dr. Walter Roth, Techn. Hochschule Darmstadt (9. 10. 82);

zum/zur Akademischen Oberrat/in Akademischer Rat/in (BaL), Dr. Hilde Janzarik, Justus-Liebig-Universität Gießen, Dr. Peter Lipp, Techn. Hochschule Darmstadt (beide 1. 10. 82);

zum Wissenschaftlichen Rat (BaL) Wissenschaftlicher Rat z. A. (BaP) Dr. Walter Wohanka, Forschungsanstalt für Weinbau, Gartenbau, Getränke-Technologie und Landespflege Geisenheim (22. 9. 82);

zum/zur Akademischen Räten/in z. A. (BaP) Dr. Gesa Berthold (17. 9. 82), Dr. Burkhard Meinecke, Dr. Alfred Westphal, sämtlich Justus-Liebig-Universität Gießen (beide 24. 9. 82);

zum Bibliotheksreferendar (BaW) Dr. Michael Caesar, Justus-Liebig-Universität Gießen (1. 10. 82);

zum/zur Assistenten/in z. A. (BaP) die Angestellten Heike Stolze, Gesamthochschule Kassel, Wolfgang Lakomy, Jo-

hann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (beide 1. 10. 82);

zur Inspektoranwärterin (BaW) Sabine Müllich, Justus-Liebig-Universität Gießen (1. 10. 82);

zur Assistentenanwärterin (BaW) Bettina Schaum, Justus-Liebig-Universität Gießen (1. 10. 82);

eingewiesen in die Besoldungsgruppe C 3:

Professor Dr. Erich Sinemus, Gesamthochschule Kassel (24. 9. 82);

in den Ruhestand getreten:

die Professoren Dipl.-Ing. Helmut Ohnacker, Fachhochschule Gießen-Friedberg (1. 9. 82), Dr. Rüdiger Knapp, Justus-Liebig-Universität Gießen (1. 10. 82), Dr. Roman Thiel, Fachhochschule Darmstadt (1. 9. 82);

in den Ruhestand versetzt:

die Professoren Dipl.-Ing. Dieter Weissbarth, Fachhochschule Wiesbaden, Dipl.-Ing. Hans Reibold, Dr. Hermann Reggelin, beide Fachhochschule Darmstadt (sämtlich 1. 9. 82), Dr.-Ing. Günther Rincke, Dr. Walter Humbach, Techn. Amtsinspektor Ludwig Huthmann, sämtlich Techn. Hochschule Darmstadt, Professor Dr. Joachim Schich, Fachhochschule Darmstadt, Oberamtsrat Reinhold Pfarrherr, Justus-Liebig-Universität Gießen, Oberschreiber Walter Neumann (sämtlich 1. 10. 82), Oberwart Otto Petsch, beide Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Bad Homburg (1. 8. 82);

entpflichtet:

die Professoren Dr.-Ing. Xaver Hafer, Dr.-Ing. Georg Bosse, Dr.-Ing. Herbert-Walter Müller, sämtlich Techn. Hochschule Darmstadt, Dr. Heinrich Geissler, Justus-Liebig-Universität Gießen (sämtlich 1. 10. 82).

Wiesbaden, 7. Oktober 1982

Der Hessische Kultusminister

I B 1 — 050/35 — 284

StAnz. 44/1982 S. 1944

#### G. Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

bei der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen

##### ernannt:

zu Gewerbeoberleitern die Gewerbeleiter (BaL) Oskar Geminn, Horst Wagner (beide 1. 10. 82);

zu Gewerbeleitern (BaL) die Gewerbeleiter z. A. (BaP) Frank Fecher, Gernot Hahn (beide 28. 9. 82);

zu Techn. Amtmännern die Techn. Oberinspektoren (BaL) Wolfgang Nau, Manfred Stuhlmüller (beide 1. 10. 82);

zum Inspektor Inspektor z. A. (BaP) Elmar Weinmann (29. 6. 82);

in den Ruhestand versetzt:

Gewerbeoberleiter Hellmut Gerstein (31. 8. 82) die Techn. Amtmänner Erich Doubleur, Franz Röiz (beide 30. 6. 82), sämtlich gemäß § 51 Abs. 3 HBG.

Darmstadt, 13. Oktober 1982

Staatliche Technische Überwachung  
Hessen

StAnz. 44/1982 S. 1944

#### H. Im Bereich des Hessischen Sozialministers

beim Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main

##### ernannt:

zum Vors. Richter am Landesarbeitsgericht Richter am Arbeitsgericht Frankfurt (RaL) Gerhard Rossmann (6. 9. 82);

zum Direktor des Arbeitsgerichts Frankfurt Richter am Arbeitsgericht Frankfurt (RaL) Jürgen Schuldt (20. 8. 82);

zum Amtsrat Amtmann (BaL) Hubert König (1. 10. 82);

zum Amtmann Oberinspektorin (BaL) Erika Walther, Arbeitsgericht Wiesbaden (1. 10. 82);

zur Oberinspektorin Inspektorin (BaL) Elconore Böhm (1. 10. 82);

zum Oberinspektor Inspektor (BaL) Hermann Becker (1. 10. 82);

versetzt:

vom Arbeitsgericht Mainz Oberinspektorin (BaL) Gisela Benkmann, Arbeitsgericht Frankfurt (1. 10. 82);

in den Ruhestand getreten:

Amtsrat Rudolf Grötzner, Arbeitsgericht Gießen (30. 6. 82);

in den Ruhestand versetzt:

Vors. Richter am Landesarbeitsgericht Wilhelm Wiegand (31. 8. 82) gem. § 7 Abs. 3 Ziff. 1 HRiG.

Frankfurt am Main, 12. Oktober 1982

**Der Präsident  
des Landesarbeitsgerichts**  
55 f 276

StAnz. 44/1982 S. 1944

### Berichtigung

In StAnz. 1982 S. 1582 muß es unter

**H. im Bereich des Hessischen Sozialministers**  
beim Regierungspräsidenten in Darmstadt  
richtig heißen:

ernannt:

zu **Gewerberäten** z. A. (BaP) Gewerbereferendar (BaW) Bernhard Hübel, ... techn. Angestellter (Dipl.-Ing. FH) Jürgen Vogel ...

**Die Redaktion**

### L. beim Hessischen Rechnungshof

ernannt:

zu **Oberrechnungsräten** die Rechnungsrate (BaL) Wolfgang Schneider (1. 10. 82), Bernhard Schrod (7. 10. 82);

zum **Rechnungsrat** Amtmann (BaL) Anton Flachs (9. 10. 82);

in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat Wilhelm Storck (30. 9. 82).

Darmstadt, 12. Oktober 1982

**Der Präsident  
des Hessischen Rechnungshofs**  
Pr I 114 — 2/82

StAnz. 44/1982 S. 1945

1141

DARMSTADT

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

### Verordnung zur Änderung der „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen des Wasserbeschaffungsverbandes Hoheberg, Sitz Nidda, Landkreis Büdingen“ vom 8. Oktober 1982

#### Artikel 1

Die „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen des Wasserbeschaffungsverbandes Hoheberg, Sitz Nidda, Landkreis Büdingen“, vom 28. Februar 1972 (StAnz. S. 649) wird gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) in der Fassung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153) wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Nidda/Stadtteil Ober-Lais, Wetteraukreis“.

2. In der Einleitung werden die Worte „Auf Antrag und“ gestrichen, die Worte „des Wasserbeschaffungsverbandes Hoheberg, Sitz Nidda“ durch die Worte „Stadt Nidda, Wetteraukreis“, die Worte „die Trinkwassergewinnungsanlagen“ durch die Worte „die Trinkwassergewinnungsanlage des Stadtteiles Ober-Lais“ und das Wort „angeordnet“ durch das Wort „verordnet“ ersetzt.

3. a) In § 1 Satz 1 werden die Worte „Landkreis Büdingen“ durch das Wort „Wetteraukreis“ ersetzt.

b) § 1 Satz 2 — Klammerteil — erhält folgende Fassung:  
„(Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 1 000, 1 : 2 000 und 1 : 5 000)“.

4. § 2 Ziff. I wird wie folgt geändert:

#### „I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 4 Nr. 70 der Gemarkung Ober-Lais“.

b) § 2 Ziff. II erhält folgende Fassung:

#### „II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Ober-Lais:

Flur 4, Flurstücke Nrn. 35—37,

Flurstück Nr. 38 (östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die von dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 34 zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 46 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 47—55, 68, 69 und 71—76,

Flurstück Nr. 77 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade, die von dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 78 zu dem westlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 95 verläuft, begrenzt),  
Flurstück Nr. 79/1,

Flurstück Nr. 79/2 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die Verlängerung der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 14 begrenzt),  
Flurstücke Nrn. 96—99 und 103.“

c) § 2 Ziff. III Abs. 2 erhält folgende Fassung:

#### „Gemarkung Ober-Lais

Flur 4, Flurstücke Nrn. 1—26, 28—34, 38 (mit Ausnahme der Engeren Schutzzone), 39, 41—44, 46, 77 (mit Ausnahme der Engeren Schutzzone), 78, 79/2 (mit Ausnahme der Engeren Schutzzone), 80—95 und 100—102,

Flurstück Nr. 119 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade, die von dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 104 zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 121 verläuft, begrenzt),  
Flurstück Nr. 120,“

5. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „des Wasserbeschaffungsverbandes Hoheberg“ durch die Worte „der Stadt Nidda“ ersetzt.

6. a) In § 6 Abs. 1 wird das Wort „besonderen“ gestrichen,

b) § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten zu überwachen. Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.“

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.“

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt,  
obere Wasserbehörde,  
Rheinstraße 62,  
6100 Darmstadt,

2. dem Landrat des Wetteraukreises,  
untere Wasserbehörde,  
6360 Friedberg (Hessen),

3. dem Kreis Ausschuss des Wetteraukreises,  
Bauaufsichtsbehörde,  
6360 Friedberg (Hessen),

4. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung  
Leberberg 9,  
6200 Wiesbaden,

5. dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg,  
Burg 13,  
6360 Friedberg (Hessen).

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.  
Darmstadt, 8. Oktober 1982

**Der Regierungspräsident**  
In Vertretung  
gez. B a c h

*St.Anz. 44/1982 S. 1945*

### 1142 GIESSEN

#### Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 Ladenschlußgesetz vom 14. Oktober 1982

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), i. Verb. mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

#### § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Elz mit Ausnahme des Ortsteiles Malmeneich aus Anlaß des Christkindlmarktes am 28. November 1982 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

Die Verkaufsstellen im Ortsteil Elz müssen am Sonnabend, 27. November 1982, ab 14.00 Uhr geschlossen sein.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 28. November 1982 in Kraft.

Gießen, 14. Oktober 1982

**Der Regierungspräsident**  
gez. Müller

*St.Anz. 44/1982 S. 1946*

### 1143

#### Auflösung des Viehversicherungsvereins a. G., Bad Endbach, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Der Viehversicherungsverein a. G., Bad Endbach Landkreis Marburg-Biedenkopf, hat durch (außer) ordentliche Mitgliederversammlung am 1. September 1982 die Auflösung mit Wirkung vom 31. Dezember 1982 beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Gießen, 14. Oktober 1982

**Der Regierungspräsident**  
I 1 25 d 04/15 — (4) — 24

*St.Anz. 44/1982 S. 1946*

### 1144

#### Vorhaben der Firma Drachen-Propangas GmbH, 6000 Frankfurt am Main 1

Die Firma Drachen-Propangas GmbH, Roßmarkt 12, 6000 Frankfurt am Main 1, hat Antrag auf Erteilung einer Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb weiterer fünf Behälter zum Speichern von Flüssiggas (Propan/Butan) mit einem Nenninhalt von je 360 m<sup>3</sup> geometrischem Inhalt, einer Maschinenanlage für die Befüllung von Straßentankwagen und Produktübernahme von Eisenbahn-Kesselwagen sowie eine Lkw-Garage für drei Fahrzeuge in 6305 Buseck, Edeka-Str. 7, Gemarkung Großen-Buseck, Flur 15, Flurstück 157/4, gestellt. Die Anlage soll nach Genehmigung in Betrieb genommen werden. Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Gießen. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 8. November 1982 bis 10. Januar 1983 bei dem Regierungspräsidenten in Gießen, Südanlage 14, 6300 Gießen, Zimmer 116, und der Gemeindeverwaltung Buseck, „Busecker Schloß“, Zimmer 206, Ernst-Ludwig-Str. 15, 6305 Buseck 1, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben

schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 21. Februar 1983 bestimmt. Er findet in 6305 Buseck, „Busecker Schloß“, Zimmer 205, 10.00 Uhr, statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gießen, 15. Oktober 1982

**Der Regierungspräsident**

III 2 — 53c 621 — Drachengas

*St.Anz. 44/1982 S. 1946*

### 1145 KASSEL

#### Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Hosenfeld, Tiefbrunnen Poppenrod, Landkreis Fulda, vom 16. September 1982

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Hosenfeld wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1 bis 11) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) i. Verb. m. § 25 des Hessischen Wassergesetzes i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

#### § 1

##### Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in drei Zonen unterteilt, und zwar in

**Zone I (Fassungsbereich),**

**Zone II (Engere Schutzzone),**

**Zone III (Weitere Schutzzone),**

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 und dem Lageplan im Maßstab 1 : 2 000, in denen die Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,

Zone II (Engere Schutzzone) = grüne Umrandung,

Zone III (Weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Die Übersichtskarte und der Lageplan sind Bestandteile dieser Verordnung. Verordnung und Anlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus beim Gemeindevorstand der Gemeinde Hosenfeld, Kirchpfad 1, 6406 Hosenfeld.

Im übrigen kann die Verordnung eingesehen werden beim Regierungspräsidenten in Kassel

— obere Wasserbehörde —,  
Steinweg 6,  
3500 Kassel,

Landrat des Landkreises Fulda  
— untere Wasserbehörde —,  
6400 Fulda,

Landrat des Landkreises Fulda  
— Katasteramt —,  
6400 Fulda,

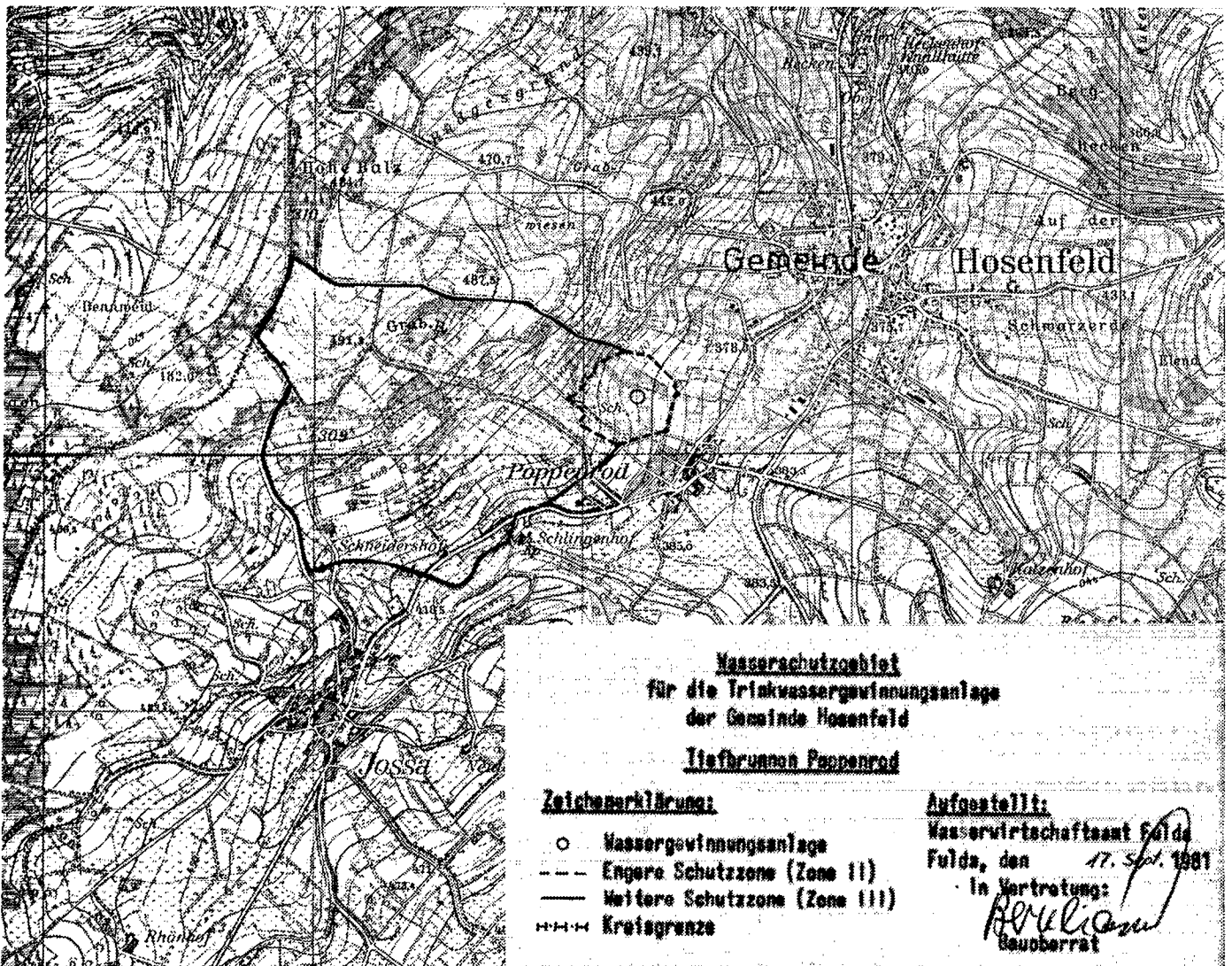
Wasserwirtschaftsamt Fulda,  
Schillerstraße 8,  
6400 Fulda,

Hessischen Landesamt für Bodenforschung,  
Leberberg 9,  
6200 Wiesbaden,

Kreisausschuß des Landkreises Fulda  
— Bauaufsichtsamt —,  
6400 Fulda,

Kreisausschuß des Landkreises Fulda,  
— Kreisgesundheitsamt —,  
6400 Fulda,

bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,  
Aarstraße 1,  
6200 Wiesbaden.



§ 2

**Umfang der einzelnen Schutzzonen**

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt das Grundstück in der Gemarkung Poppenrod, Flur 4, Flurstück 35/1.

(2) Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt Grundstücke in der Gemarkung Poppenrod, Flur 4, Flurstücke 24/2 teilw., 25/2, 36/2, 36/3, 37, 65, 66, 81/31 teilw., 82/64 teilw., 86/28 teilw., 87/30 teilw., 88/33, 89/32, 90/33, 91/30, 92/30, 93/28

und in der Gemarkung Hosenfeld, Flur 33 Flurstück 3 teilw., 16 teilw.

(3) Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Poppenrod, Hosenfeld und Jossa in der Gemeinde Hosenfeld.

§ 3

**Verbote**

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Weitere Schutzzone (Zone III)  
Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere in der Zone III

1. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,

2. Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,

3. Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,

4. Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen,

5. Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Anlagen mit einem Rauminhalt bis zu 100 m³ und das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Anlagen mit einem Rauminhalt bis zu 40 m³, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagern und Betrieb getroffen und eingehalten werden,

6. offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,

7. Versenken, Verrieseln, Versickern oder Verregnen von Abwasser (einschl. des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers), Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe; das gilt nicht für Jauche und Gülle, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird,

8. Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr,

9. Massentierhaltung,

10. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen),

11. Abfallbeseitigungsanlagen, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,

12. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser

- ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutze des Grundwassers vorgenommen werden kann,
13. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen,
  14. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien sowie von Teer mit einem höheren Phenolgehalt als nach der DIN 1995 „Bituminöse Bindemittel für den Straßenbau“ zulässig zum Straßen-, Wege- und Wasserbau,
  15. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
  16. militärische Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, die geeignet sind, Grundwasser nachteilig zu beeinflussen,
  17. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
  18. Rangierbahnhöfe,
  19. Neuanlagen von Friedhöfen.

#### (3) Engere Schutzzone (Zone II)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind insbesondere

1. die für die Zone III genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttersilos, Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist,
3. Baustellen, Baustofflager,
4. Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Parkplätze,
5. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
6. Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten, zu Einmündungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
7. Sprengungen,
8. Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
9. Lagern wassergefährdender Stoffe.
10. offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldüngern,
11. organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung,
12. Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch überdüngt wird,
13. Gärfuttermieten,
14. Durchleiten von Abwasser,
15. Neuanlage von Dränggräben,
16. Fischteiche,
17. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
18. Campingplätze, Sportanlagen,
19. Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
20. Wagenwaschen und Öl wechseln,
21. militärische Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,
22. Friedhöfe.

#### (4) Fassungsgebiet (Zone I)

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere

1. die für die Zone III und II genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. jede landwirtschaftliche Nutzung,
4. Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
5. organische Düngung,
6. Drän- und Vorflutgräben.

#### § 4

##### Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Hosenfeld und der zuständigen staatlichen Behörden,

1. den Fassungsgebiet einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen,
2. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
6. schädliche Ablagerungen beseitigen,
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsgebiet und der Engeren Schutzzone versehen,
8. an den im Fassungsgebiet und in der Engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folge solcher Unfälle treffen,
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

#### § 5

##### Vorbehalt hinsichtlich anderer gesetzlicher Bestimmungen

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

#### § 6

##### Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 bis 4 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

#### § 7

##### Ausnahmegenehmigungen

(1) Von den Verboten des § 3 Abs. 1 bis 4 kann die obere Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit es erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer gewerberechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den obengenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, dann ist ihr Einvernehmen erforderlich.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 16. September 1982

Der Regierungspräsident  
In Vertretung  
gez. Dr. K r u g

1146

## Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Spangenberg, Schwalm-Eder-Kreis, vom 20. September 1982

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Spangenberg wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1 bis 19) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) i. Verb. m. § 25 des Hessischen Wassergesetzes i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

### § 1

#### Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in drei Zonen unterteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (Engere Schutzzone),
- Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzone gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzone ergeben sich aus der topographischen Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 und den Katasterplänen im Maßstab 1 : 1 500 und 1 : 2 000, in denen die Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (Engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
- Zone III (Weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Die Übersichtskarte und die Katasterpläne sind Bestandteile dieser Verordnung. Verordnung und Anlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus beim Magistrat der Stadt Spangenberg, Marktplatz 1, 3509 Spangenberg.

Im übrigen kann die Verordnung eingesehen werden beim

1. Regierungspräsidenten in Kassel  
— obere Wasserbehörde —,  
Steinweg 6, 3500 Kassel,
2. Landrat des Schwalm-Eder-Kreises  
— untere Wasserbehörde —  
— Katasteramt —,  
3588 Homberg (Efze),
3. Wasserwirtschaftsamt Kassel,  
3500 Kassel,
4. Hessischen Landesamt für Bodenforschung,  
Leberberg 9,  
6200 Wiesbaden,
5. Kreis Ausschuss des Schwalm-Eder-Kreises  
— Bauaufsichtsamt —,  
— Kreisgesundheitsamt —,  
3588 Homberg (Efze),
6. bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt  
Aarstraße 1,  
6200 Wiesbaden.

### § 2

#### Umfang der einzelnen Schutzzone

(1) Die Fassungsbereiche (Zonen I) umfassen die Grundstücke:

1. **Bohrbrunnen Bromsberg:**  
Gemarkung Spangenberg,  
Flur 14, Flurstück 32 teilw.;
2. **Bohrbrunnen Blauforst:**  
Gemarkung Spangenberg,  
Flur 17, Flurstück 116/58 teilw.;
3. **Quelle Kaltenbach:**  
Gemarkung Elbersdorf,  
Flur 3, Flurstück 27 teilw., 99/28, 100/28, 101/28, 102/28 teilw., 29 teilw., 51 teilw.;
4. **Quelle Elbersdorf:**  
Gemarkung Elbersdorf,  
Flur 3, Flurstück 16 teilw.;
5. **Quelle Glasebach:**  
Gemarkung Spangenberg,  
Flur 14, Flurstück 11/3 teilw.;

### 6. Quelle Blauforst:

Gemarkung Spangenberg,  
Flur 22, Flurstücke 8 teilw., 26/1 teilw.;

### 7. Quellen Liebenbach 1 u. 2:

Gemarkung Spangenberg,  
Flur 32, Flurstücke 6 teilw., 23 teilw., 39/3 teilw.;

### 8. Quellen Liebenbach 3 bis 8:

Gemarkung Spangenberg,  
Flur 32, Flurstücke 6 teilw., 23 teilw., 39/3 teilw.;

(2) Die Engeren Schutzzone (Zonen II) umfassen die Grundstücke:

#### 1. Bohrbrunnen Bromsberg:

Gemarkung Spangenberg,  
Flur 9, Flurstücke 30 teilw., 31, 32, 33/1, 41, 42, 43, 44, 170, 171;

#### Gemarkung Spangenberg,

Flur 14, Flurstücke 24, 26, teilw., 31, 32 teilw., 33, 90/34, 91/34, 92/34, 93/34, 35, 36, 37, 38, 47, 66 teilw., 67, 68, 70 teilw., 72, 76 teilw., 77, 81 teilw.;

#### Gemarkung Spangenberg,

Flur 15, Flurstücke 208/8 teilw., 269/15, 270/15, 271/15, 17 teilw., 209 teilw.;

#### 2. Bohrbrunnen Blauforst:

Gemarkung Spangenberg,  
Flur 17, Flurstücke 57, 116/58, 117/58, 118/58, 119/58, 120/58;

#### Gemarkung Spangenberg,

Flur 32, Flurstücke 26/1 teilw., 39/3 teilw.;

#### 3. Quelle Kaltenbach:

##### Gemarkung Elbersdorf,

Flur 2, Flurstücke 17/4 teilw., 18/4, 6 teilw., 8 teilw.;

##### Gemarkung Elbersdorf,

Flur 3, Flurstücke 97/25 teilw., 29 teilw., 103/30, 46 teilw.;

##### Gemarkung Spangenberg,

Flur 30, Flurstücke 13 teilw., 14 teilw., 18 teilw.;

#### 4. Quelle Elbersdorf:

##### Gemarkung Elbersdorf,

Flur 1, Flurstücke 14 teilw., 15, 16;

##### Gemarkung Elbersdorf,

Flur 3, Flurstücke 14, 15, 16 teilw., 40 teilw.;

#### 5. Quelle Glasebach:

##### Gemarkung Spangenberg,

Flur 14, Flurstücke 11/3 teilw., 17 teilw.;

#### 6. Quelle Blauforst:

##### Gemarkung Spangenberg,

Flur 32, Flurstücke 6, teilw., 7 teilw., 8 teilw., 26/1 teilw.;

#### 7. Quellen Liebenbach 1 bis 8:

##### Gemarkung Spangenberg,

Flur 16, Flurstück 57 teilw.;

##### Gemarkung Spangenberg,

Flur 32, Flurstücke 6 teilw., 23 teilw., 26/1 teilw., 39/3 teilw.

(3) Die Weiteren Schutzzone (Zonen III) umfassen:

#### 1. Quellen Elbersdorf und Kaltenbach:

Teile der Gemarkungen Elbersdorf und Spangenberg der Stadt Spangenberg, Schwalm-Eder-Kreis;

#### 2. Bohrbrunnen Bromsberg und Blauforst, Quellen Glasebach, Blauforst und Liebenbach 1—8:

Teile der Gemarkungen Spangenberg, Vockerode-Dinkelberg und Pfieffe der Stadt Spangenberg, Schwalm-Eder-Kreis.

### § 3

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere in der Zone III

1. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
2. Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
3. Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,



4. Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen,
5. Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Anlagen mit einem Rauminhalt bis zu 100 m<sup>3</sup> und das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Anlagen mit einem Rauminhalt bis zu 40 m<sup>3</sup>, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagern und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
6. offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
7. Versenken, Verrieseln, Versickern oder Verregnen von Abwasser (einschl. des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers), Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe; das gilt nicht für Jauche und Gülle, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird,
8. Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr,
9. Massentierhaltung,
10. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen),
11. Abfallbeseitigungsanlagen, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
12. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutze des Grundwassers vorgenommen werden kann,
13. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen,
14. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien sowie von Teer mit einem höheren Phenolgehalt als nach der DIN 1995 „Bituminöse Bindemittel für den Straßenbau“ zulässig zum Straßen-, Wege- und Wasserbau,
15. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
16. militärische Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, die geeignet sind, Grundwasser nachteilig zu beeinflussen,
17. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
18. Rangierbahnhöfe,
19. Neuanlagen von Friedhöfen.

### (3) Engere Schutzzone (Zone II)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind insbesondere

1. die für die Zone III genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttersilos, Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist,
3. Baustellen, Baustofflager,
4. Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Parkplätze,
5. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
6. Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten, zu Einmündungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
7. Sprengungen,

8. Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
9. Lagern wassergefährdender Stoffe.
10. offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldünger,
11. organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsereich besteht; Überdüngung,
12. Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch überdüngt wird,
13. Gärfuttermieten,
14. Durchleiten von Abwasser,
15. Neuanlage von Drängräben,
16. Fischteiche,
17. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
18. Campingplätze, Sportanlagen,
19. Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
20. Wagenwaschen und Öl wechseln,
21. militärische Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,
22. Friedhöfe.

### (4) Fassungsereich (Zone I)

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere

1. die für die Zone III und II genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. jede landwirtschaftliche Nutzung,
4. Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
5. organische Düngung,
6. Drän- und Vorflutgräben.

### § 4

#### Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Spangenberg und der zuständigen Behörden

1. den Fassungsereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen,
2. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
6. schädliche Ablagerungen beseitigen,
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsereich und der Engeren Schutzzone versehen,
8. an den im Fassungsereich und in der Engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Unfällen oder zur Minderung der Folge solcher Unfälle treffen,
9. vorhandene Bauten mit besonders gesticherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

### § 5

#### Vorbehalt hinsichtlich anderer gesetzlicher Bestimmungen

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

### § 6

#### Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 bis 4 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.





## § 7

## Ausnahmegenehmigungen

(1) Von den Verboten des § 3 Abs. 1 bis 4 kann die obere Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn

- Gründe des Wohls der Allgemeinheit es erfordern oder
- das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer gewerberechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den obengenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, dann ist ihr Einvernehmen erforderlich.

## § 8

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 20. September 1982

Der Regierungspräsident  
In Vertretung  
gez. Dr. Krug

St.Anz. 44/1982 S. 1949

1147

**Vorhaben der Gesellschaft für Sonderbaustoffe mbH, 3520 Hofgelsmar**

Die Gesellschaft für Sonderbaustoffe mbH, 3520 Hofgelsmar, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Brech- und Klassieranlage für in Steinbrüchen gewonnenes Material (Anlage nach § 2 Ziffer 3 der 4. BImSchV) auf dem Grundstück in Immenhausen, Gemarkung Immenhausen, Flur 25, Flurstücke 145/1 und 145/2, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281), der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist vom 9. November 1982 bis 10. Januar 1983 im Bauamt des Rathauses der Stadt Immenhausen, Zimmer 4 (Auslegungsstelle), oder bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 651, schriftlich (in lesbarer Form) oder zur Niederschrift vorzubringen. Der Antrag, die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen dort während der Dienststunden offen.

Mit Ablauf der o. g. Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden, wird Donnerstag, der 20. Januar 1983, 10.00 Uhr, bestimmt. Versammlungsraum ist der Ratskellersaal im Rathaus der Stadt Immenhausen.

Besondere Einladungen hierzu ergehen nicht. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Einwendern erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 12. Oktober 1982

Der Regierungspräsident  
III/2 — 53e 621 (708)

St.Anz. 44/1982 S. 1952

**BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ**

1148 DARMSTADT

**Verordnung über die Löschung der „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Oberlahnkreis“ vom 18. Oktober 1982**

Auf Grund des § 16 des Hessischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz) vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

(1) Die „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Oberlahnkreis“ vom 25. März 1942 (ABl. der Pr. Reg. zu Wiesbaden, Stck. 20, vom 16. Mai 1942) wird aufgehoben.

(2) Die Eintragung des Landschaftsschutzgebietes „Oberlahnkreis“ im Landschaftsschutzregister wird gelöscht.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 18. Oktober 1982

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
In Vertretung  
gez. Dr. Puchert

St.Anz. 44/1982 S. 1953

1149 KASSEL

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Baunsberg“ vom 13. Oktober 1982**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

(1) Der „Baunsberg“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Baunsberg“ liegt in der Gemarkung Altenbauna der Stadt Baunatal im Landkreis Kassel. Es

hat eine Größe von ca. 26,5 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flächen:

Gemarkung Altenbauna

Flur 8, Teilfläche des Flurstücks 2/1, welches Teilflächen der Forstabteilungen 4 A und 4 B des Staatsforstes Kassel enthält.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157/159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

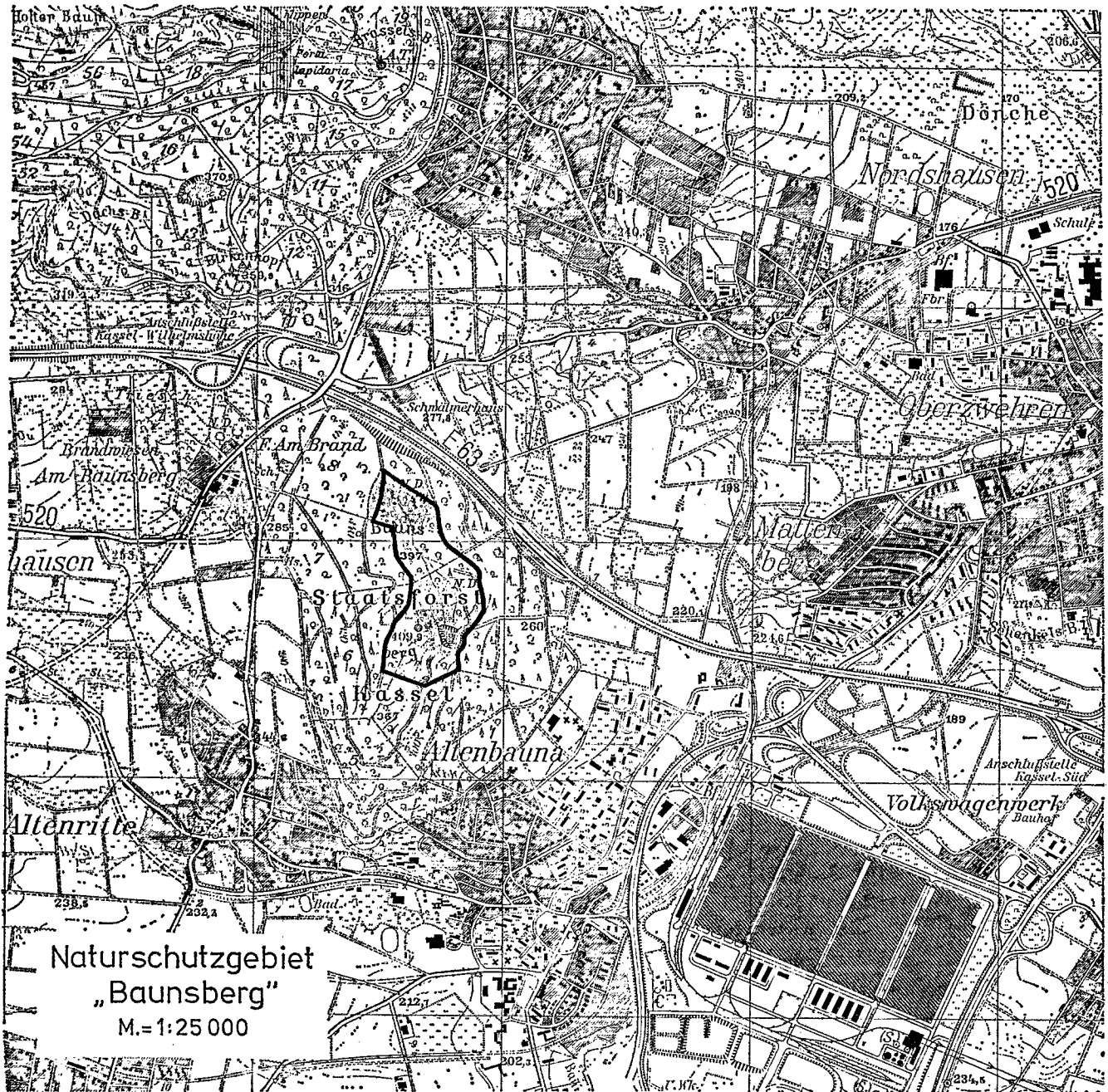
## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Basaltblockwälder mit ihrer seltenen Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten. Das Naturschutzgebiet besteht aus Waldflächen mit Resten vorgeschichtlicher Siedlungen und einem ehemaligen Steinbruch.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

- bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hess. Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder



- den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe, oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
  6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
  7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
  8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
  9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
  10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
  11. Fahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
  12. Hunde frei laufen zu lassen;
  13. zu düngen und Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
  14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hess. Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ohne Waldrodung oder Waldneuanlage im Sinne der §§ 11 oder 12 des Hess. Forstgesetzes mit der in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkung unter Berücksichtigung der besonderen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen zur Erhaltung der Block- und Schluchtwälder sowie der vorhandenen Altholzinseln;
2. die Ausübung der Jagd;
3. die Benutzung der Erholungseinrichtungen und die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Erhaltung;
4. die angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.



## § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Fahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 12);
13. düngt und Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 14).

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 13. Oktober 1982

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 44/1982 S. 1952

1150

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Battenfelder Driescher“ vom 13. Oktober 1982

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

(1) Die Heidefläche „Battenfelder Driescher“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Battenfelder Driescher“ trägt die Flurnamen „Hinterm Butterrücken“, „Der Butterrücken“, „Vorm Maiberg“ und liegt in der Gemarkung Battenfeld der Gemeinde Allendorf (Eder) im Landkreis Waldeck-Frankenberg.

Es hat eine Größe von ca. 32,2 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flächen:

Gemarkung Battenfeld

Flur 6, Flurstücke 83, 84 tlw., 125 tlw., 128 tlw. und 131 tlw.;

Flur 7, Flurstück 4 tlw. und Flurstück 5;

Flur 8, Flurstücke 46/2 und 47/2 tlw.

(Forstabteilungen 45 B, D, E und 47 des Gemeindewaldes Allendorf (Eder).

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157/159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der regional seltenen Kombination von Wald, Wacholderheide und Trockenrasen mit der auf sie spezialisierten Fauna, insbesondere der Insekten und Vögel.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hess. Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten und Modellflugzeuge einzusetzen;
8. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
9. Fahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
10. Hunde frei laufen zu lassen;
11. zu düngen und Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
12. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hess. Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, ohne Waldrodung oder Waldneuanlage im Sinne der §§ 11 oder 12 des Hess. Forstgesetzes, mit der in § 3 Nr. 11 genannten Einschränkung;
2. die Ausübung der Jagd;
3. die angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.

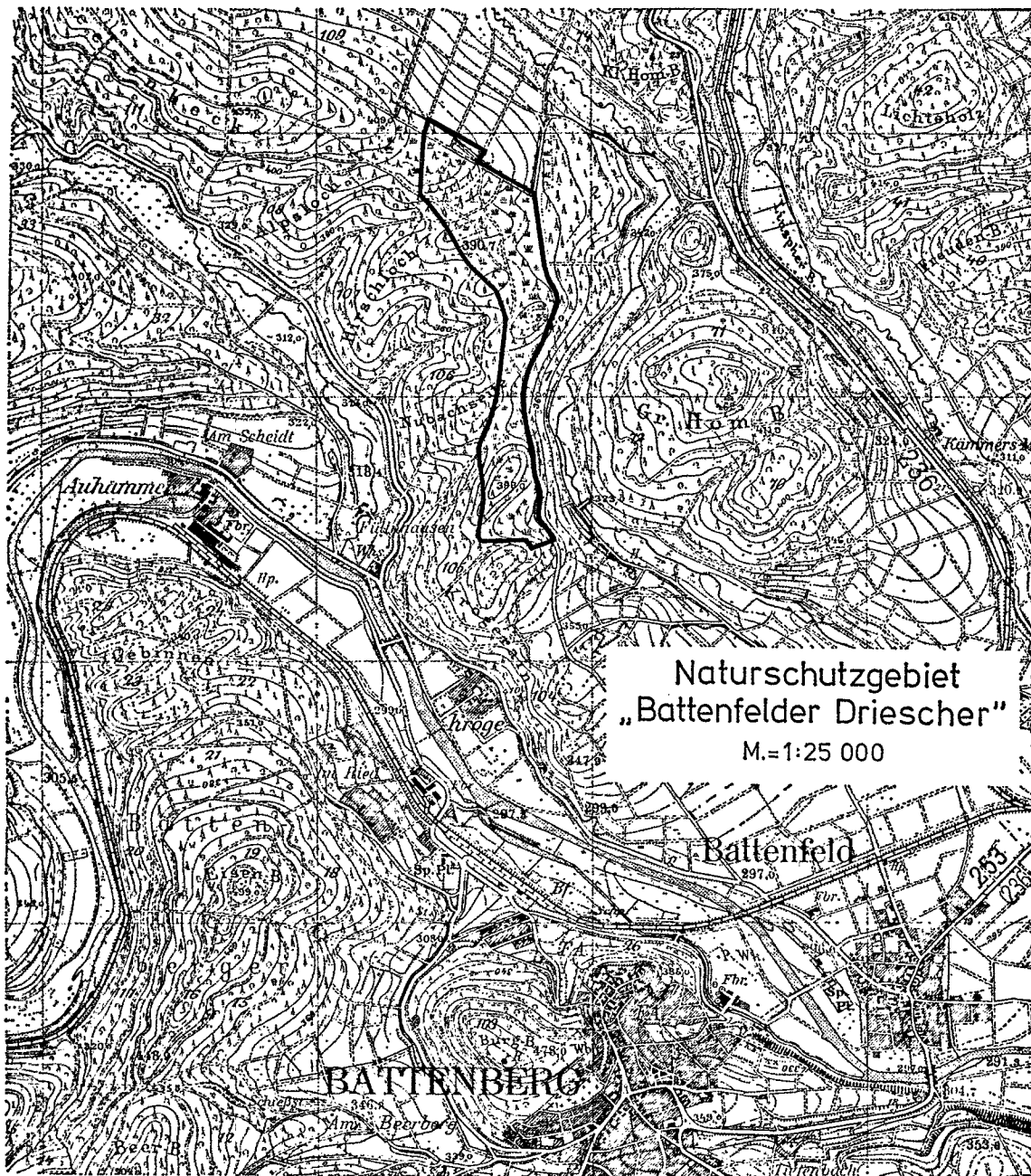
## § 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

## § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 4);
5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
6. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 6);



- 7. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 7);
- 8. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 8);
- 9. Fahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 9);
- 10. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 10);
- 11. düngt und Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 11);

12. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 12).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 13. Oktober 1982

**Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. Dr. Ruppert**

St.Anz. 44/1982 S. 1954

**BUCHBESPRECHUNGEN**

Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Neue Folge, Bd. 30. Von Gerhard Leibholz 1981, IV, 707 S., Ln., 295,-DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 7400 Tübingen.

Gerhard Leibholz, der Herausgeber der seit 1951 erscheinenden Neuen Folge des ehrwürdigen Jahrbuches des öffentlichen Rechts (s. zuletzt StAnz. 1981 S. 2050) konnte am 15. November 1981 seinen 80. Geburtstag feiern. Sein Mitarbeiter an dem von ihm als Richter am Bundesverfassungsgericht begründeten Kommentar des Grundgesetzes „anhand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“, Richter Rinck, hat das „beeindruckende Werk“ von Leibholz in der 7. Ergänzungslieferung der oben genannten Sammlung gewürdigt

(Stanz. 1982 S. 1552. Siehe auch Häberles Bericht über das Symposium zum 80. Geburtstag und insbesondere über Leibholz als des Herausgebers des JÜR, AÖR 107, 1, 3 f., 1982). Wenige Wochen nach seinem 80. Geburtstag ist Leibholz gestorben (FAZ vom 24. Februar 1982). Der erste Artikel des neuen Bandes des Jahrbuchs ist ihm noch zum Geburtstag gewidmet. Hier schildert Link den Beitrag Göttingens zur Entstehung des modernen Staatsgedankens von Pütter bis Leibholz (zu diesem s. S. 12, 19; s. schon Hartmann, Zur Staatsrechtslehre der Weimarer Verfassung, JÜR 29, 43, 58 ff.; s. auch in diesem Band S. 186 zu Leibholz's Ansicht zur Streitbarkeit der freien demokratischen Grundordnung und dessen Nachwort, S. 193);

s. ferner Zwierner, NJW 82, 1444. Zur Bibliographie s. Schorr, StAnz. 1982 S. 1436.

Menzel (Die Verfassung der V. Republik Frankreichs und Beispiel einer stillschweigenden Verfassungsreform?) befaßt sich mit der Schwierigkeit der Verfassungsauslegung sowie mit dem Gegensatz vom Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit am Beispiel der Kompetenzen des Präsidenten der Republik im Verhältnis zu Parlament und Regierung. Der Aufsatz ist reich dokumentiert und kritisch. M. befürchtet Willkür (S. 69) und sieht eine unzulässige Herrschaft der Politik über die Verfassung (S. 70). M. gibt auch einen kurzen Ausblick auf die Stellung des Präsidenten nach der Wahl. Mitterrands (S. 70 f.). Rechtsvergleichend interessant sind die Ausführungen zur Bildung und Bedeutung des Verfassungsgewohnheitsrechts (S. 59 ff.) mit Hinweisen auf die deutsche Literatur und auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Staatsgerichtshofs für das Land Hessen (S. 60, 61).

Menzel hat in dem eben genannten Aufsatz auch auf gescheiterte Versuche hingewiesen, die Verfassung dahin zu ändern, dem Conseil Constitutionnel weitere Befugnisse zuzusprechen (S. 24, 25, 28 ff., 31; s. Loschak, Der Verfassungsrat — Hüter der Grundrechte, Demokratie und Recht 1982 S. 50). Mit den Funktionen des Staatsrats in Frankreich als Gutachter und oberstes Verwaltungsgericht befaßt sich Reinhard sehr ausführlich. Er schildert die Rechtsgrundlagen, deren historische Entwicklung, die Gutachtentätigkeit und die Rechtsprechung zu den staatsfreien Hoheitsakten (S. 101 f.; s. dazu bereits Eisenmann, JÖR 2, 1), zur Verbandsklage (S. 105 f.) und besonders ausführlich zur Staatshaftung (s. allgemein Baerstedde, JÖR 12, 145).

Mit der streitbaren Demokratie nach dem Grundgesetz befaßt sich Lameyer. Der Begriff spielt seit dem KPD-Urteil des Bundesverfassungsgerichts (S. 85) eine große konkrete Rolle in der Rechtsprechung. Die Bedeutung des Begriffs hat sich gewandelt. Darauf hat bereits Gusy (AÖR 105, 279; 1980) hingewiesen (nicht S. 297 wie auf S. 204 zitiert). Die Streitbarkeit sei zu einem Freiheitsbeschränkungen legitimierenden Selbstzweck geworden (S. 176, 177). L. weist diesen Wandel und seine praktischen Folgen ausführlich nach. Die sehr nachdenkenswertem Überlegungen Lameyers kritisieren die neue Rechtsprechung und wenden sich insbesondere gegen H. H. Klein, lassen dafür Sympathie für Denninger erkennen (S. 188 ff.). Einprägsam sind die Ausführungen zum jeweiligen Demokratieverständnis der unterschiedlichen Positionen, die L. ausführlich gegenüberstellt. So wichtig Wertpositionen und deren materielle Grundlagen sind (s. zuletzt Hoerster, Rechtsethik ohne Metaphysik JZ 1982 S. 265), so leicht können sie zu potentiellen Bürgerkriegspositionen werden (B. Willms, Der Staat 21, 69, 70, 83; 1982) und die Freiheit beschränken. Andererseits ist zu bedenken, daß die Toleranz es nicht gestattet, die Intoleranz zu dulden (W. v. Simson, Der Staat 21, 97, 100; 1982). Leibholz hat dem Aufsatz ein Nachwort angefügt. Er bleibt leider sehr allgemein und enttäuscht daher.

Das Jahrbuch des öffentlichen Rechts bringt regelmäßig Berichte über die Entwicklung des Verfassungsrechts in einem Land der Bundesrepublik Deutschland (s. z. B. Rolf Groß, Die Entwicklung des Hessischen Verfassungsrechts von 1972 bis 1980, JÖR 29, 353). Daneben finden sich ab und zu allgemeine Ausführungen über die Länderverfassungen (zuletzt Beutler, JÖR 26, 1). In Band 30 befaßt sich M. Friedrich mit dem Parlamentarischen Regierungssystem in den deutschen Bundesländern. Die vergleichenden Ausführungen beziehen sich auf die Regierungsbildung, die Regierungsbildung und die Möglichkeiten der Parlamentsauflösung, insbesondere mit den Besonderheiten in Hamburg und Schleswig-Holstein. Der Verfasser hat Vorbehalte gegen BVerfGE 27, 44; s. auch Peine, Der Staat 21, 335, 336 f., 342; 1982. Die Entscheidung sei nicht verallgemeinerungsfähig (S. 204 f.). Die Verfassungspraxis in Schleswig-Holstein habe sich daher mit bindender Wirkung ändern dürfen (S. 219). Der Artikel hat in der Zwischenzeit überraschend aktuelle Bedeutung gewonnen. Er schließt mit verfassungspolitischen Wertungen. Für Hessen ist interessant, daß der Verfasser entgegen Zinn-Stein (Art. 101 HV, Erläuterung 2 e) u. U. die Pflicht des Landtags zur Selbstauflösung bejaht (S. 208, 220).

Köck schildert die Neutralität als Bestandteil der österreichischen Verfassungsordnung in einem reichhaltig dokumentierten Aufsatz der der Neutralität vom Völkerrecht über das Verfassungsrecht bis in alle Verästelungen des Grundsatzes im einfachen Recht nachgeht. Österreich vertritt einen flexibleren Standpunkt als die Schweiz (S. 258 f.). Österreich bejaht die bewaffnete Neutralität (S. 262 f., 265 f., 270 ff.) und sogar die Beteiligung an Kontingenten zu den von der UNO aufgestellten Friedenstruppen (S. 258 f.) sowie die Abkommen mit der EWG (S. 284). Von allgemeinem Interesse sind auch die Ausführungen zum Verhältnis vom Völkerrecht zum Staatsrecht und zur Normenhierarchie nach österreichischem Verständnis.

G. Brunner schildert im Anschluß an den Bericht in Band 23 die Verfassungsentwicklung in Ungarn seit der Verfassungsrevision von 1972 ausführlich, informativ und eindrucksvoll. Die gegenüber den anderen Ostblockstaaten liberalere Wirtschaftsverfassung klammert er weitgehend aus (S. 280 f.). B. stellt sowohl die Dogmatik dar wie auch die tatsächlichen Machtverhältnisse.

Über die umfangreiche bayerische Verfassungsrechtsprechung berichtet der Generalsekretär des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes (welch interessantes Amt! Welch ein Titel!) im Anschluß an Meder (JÖR Band 24). Der Bericht umfaßt die Jahre 1974 bis 1980. Der Verfasser enthält sich der Kritik und der Vergleiche mit der Rechtslage in anderen Ländern. Bisweilen möchte man erfahren, welche konkreten Auswirkungen die mitgeteilten Grundsätze hatten, z. B. zur Menschenwürde (S. 382 f.) oder zum Schulverhältnis (S. 395 ff.).

Der frühere Vorsitzende Richter am Bundessozialgericht und jetzige Richter am Bundesverfassungsgericht, Prof. Dr. Heußner, stellt mit Steinmeyer die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Grundgesetz von 1969 bis 1980 dar (zuvor s. W. Bogs, JÖR 1960 S. 151 und 1967 S. 152); s. neue Gedanken bei Gerd Hoffmann, Berufsfreiheit und arbeitsrechtliche Freiheitsprobleme, AÖR 107, 177, 185 ff.; 1982.

In der für US-amerikanische Juristen typischen Weise schildern Commers, Ripple und Scamian das amerikanische Verfassungsrecht 1976 bis 1981. Sie stellen die politischen Hintergründe dar. Sie geben die wesentlichen Grundsätze der Verfassungsrechtsprechung des Obersten Bundesgerichts wieder. Dabei gelingt es den Verfassern, über eine Fülle von Entscheidungen zu informieren, ohne in der Vielzahl von Einzelfragen zu ertrinken. Die Verfasser arbeiten deutlich die Grundsätze, Zusammenhänge und Tendenzen der Rechtsprechung heraus.

Ein fallrechtliches Muster- und Meisterstück liefert Lenaerts mit seinem Bericht über die Klausel der US-Verfassung, nach der der Bund den zwischenstaatlichen Verkehr regeln kann. Bedeutet dies, daß der Bund, also nicht die Länder, diesen Gesetzgebungsbereich regeln können (ausschließliche Gesetzgebungskompetenz kraft nega-

tiver Implikation?) oder tritt der Ausschluß der landesrechtlichen Gesetzgebungskompetenz erst ein, nachdem der Kongreß ein Gesetz erlassen hat? Ist die Gesetzgebung der Länder ausgeschlossen, obwohl der Kongreß kein Gesetz erlassen damit aber zu erkennen gegeben hat, der Bereich solle überhaupt nicht geregelt werden? Was ist der Bereich? Welcher Abgrenzungsmaßstab gilt (Regelungsbe- reich ist national oder lokal; Wirkung auf zwischenstaatlichen Handel ist direkt oder indirekt; Landesrecht würde diskriminieren; Pragmatik). Richter Rehnquist beendet seine abweichende Meinung zu einer neuen Entscheidung zu dem hier ausführlich besprochenen Problem der unterschiedlichen Lkw- (oder Bahn-) Längenregelung mit dem Satz: „Wir wissen nur, daß Iowa's Gesetz ungültig ist, und daß die Regel von der negativen Seite der Handelsklausel hoffnungslos konfus bleibt“ (Kassel v. Consolidated Freightways Corp., 450 US 662, 706; 1981). Um die Tragweite der Klausel voll ermessen zu können, muß man über das hier Dargestellte hinaus auch die Schranken beachten, die das Gericht jüngst aus dem Grundsatz des Föderalismus für jene arbeitsrechtlichen Regelungen abgeleitet hat, die sich mit den Auswirkungen auf die im öffentlichen Dienst der Länder Beschäftigten auswirken (Feuerwehr, Polizei, Ent-sorgung, öffentliches Gesundheitswesen, Park- und Erholungsange- legenheiten): National League of Cities v. Uscry, 426 US 833; 1976.

Die neue Verfassung der Republik Chile seit dem Sturz Allendes stellt Blumenwitz in den Grundzügen dar. Dem Bericht sind die Texte der Politischen Verfassung der Republik und der Übergangs- bestimmungen beigegeben, die das staatliche Leben in den nächsten acht Jahren regeln (S. 647).

Ministerialrat Dr. Karl-Friedrich Reuß

Bundes-Angestelltentarifvertrag — BAT — (Bund, Länder und Gemein- den). Kommentar. Bearbeitet von Alfred Breiter, Ministe- raldirektor im Bundesministerium des Innern, Dr. Karl-Heinz Kie- fer, Ministerialrat, Geschäftsführer der Tarifgemeinschaft deut- scher Länder und Sigmund Uttlinger, Oberregierungsrat a. D. Loseblattsammlung, 73. Erg.Liefg., zur 1. Aufl., 2. Erg.Liefg., zur 10. Aufl., 322 S., DIN A 5, 75,50 DM; Gesamtwerk, 266 S., 4 Plastik- ordner, 168,— DM Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80.

In der vorliegenden Ergänzungslieferung wird die laufende Aktuali- sierung des Gesamtwerkes fortgesetzt. Berücksichtigt sind hierbei insbesondere der Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte an Theatern und Bühnen) vom 17. Mai 1982; der Entwurf des Bundesbesoldungs- und Versorgungs- anpassungsgesetzes 1982, nachdem gemäß BMI/BMF-Erlaß vorbe- haltlich der gesetzlichen Regelung verfahren werden kann; die Ent- scheidung des BMI vom 26. Januar 1982 zu den in verschiedenen Ländern bestehenden Hausarbeitstagsgesetzen; die Änderungsarif- verträge vom 25. Mai 1982 zu den Tarifverträgen über die Rechts- verhältnisse der Fleischbeschauerärzte, Fleischbeschauer und Tri- chinchenschauer innerhalb und außerhalb öffentlicher Schlachthöfe so- wie die Neubearbeitung der §§ 24, 34, 35, 41 und 47 BAT sowie der SR II a BAT.

Die seitens des Verlags bereits angekündigte Anpassung der Durch- führungshinweise zum Bundeskindergeldgesetz ist durch die Ver- zögerungen der Bekanntgabe der Neufassung des Runderlasses 375/74 zunächst zurückgestellt worden.

Die ebenfalls bereits in der letzten Besprechung des Werkes (StAnz. 1982 S. 1552) avisierte Neubearbeitung des § 14 BAT ist im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Staats- haftungsgesetz aufgehoben worden.

Das Werk befindet sich nunmehr auf dem Rechtsstand vom 1. Au- gust 1982.

Oberinspektor Uwe Bauer

Deutsches Gesundheitsrecht. Sammlung des gesamten Gesundheits- rechts des Bundes und der Länder. Begründet von Dr. F. Elmer, herausgegeben von Prof. Dr. V. Lundt + Dr. jur. P. Schilw. Loseblattausgabe, 71. Erg.Liefg., 46,— DM; Gesamtwerk, vier Pla- stikordner, 91,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha und 8136 Kempfenhausen am Starnberger See.

Das Werk ist die umfassendste Loseblattausgabe aller Gesund- heitsvorschriften in beiden deutschen Staaten und stellt insofern ein Unikum dar. Es ist als unentbehrliches Hilfs- und Arbeitsmittel für die praktische Rechtsanwendung in Behörden und Verwaltungen, aber auch in der freien Wirtschaft wiederholt an dieser Stelle ge- würdigt worden. Es ersetzt ganze Jahrgänge von Gesetz- und Ver- kündungsblättern, die sich der durchschnittliche Benutzer über- haupt nicht oder nur schwer zu beschaffen vermag; der verhältnis- mäßig hohe Preis der Ergänzungslieferungen erscheint dadurch ge- rechtfertigt. Das Werk zeichnet sich durch Handlichkeit — in vier Plastikordnern —, gute Lesbarkeit und übersichtliche Gliederung aus; zwei Register und ein Stichwortverzeichnis erleichtern den Gebrauch.

Die 71. Ergänzungslieferung ist ausschließlich dem Bundesrecht ge- widmet und berücksichtigt Änderungen lebensmittelrechtlicher Be- stimmungen u. a. der Kosmetik-Verordnung, der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung und der Käseverordnung sowie das neue Betäubungsmittelgesetz, zu dem der Verlag auch einen besonderen Kommentar herausgegeben hat.

Regierungsberrat Gerhard Tölle

Das Tarifrrecht der Angestellten im öffentlichen Dienst. Kommentar. Von Ministerialrat a. D. Dr. J. Crisoli, Ministerialrat a. D. Werner Tiedike und Regierungsdirektor Ludwig Ramdohr. Loseblattausgabe, 128. bis 132. Erg.Liefg., Gesamtwerk, ca. 4000 S., 4 Kunstleder-Sammelordner. Hermann Luchterhand-Verlag, 5450 Neu- wied/Rhein.

Seit der letzten Besprechung des Werkes in StAnz. 1982 S. 1000 sind weitere 7 Ergänzungslieferungen des bekannten Loseblattkommen- tars erschienen. Sie bringen die Sammlung auf den Stand von An- fang 1982.

Das Werk gibt einen vorzüglichen Überblick über die für die An- gestellten im öffentlichen Dienst geltenden tarifvertraglichen Rege- lungen. Die Kommentierungen zum BAT und weiteren wichtigen Tarifverträgen zeugen von hervorragender Sachkenntnis der Verfasser.

Die praktische Bedeutung für jeden, der mit tarifrechtlichen Fragen im Bereich der Angestellten umzugehen hat, bedarf keiner beson- deren Hervorhebung.

Ministerialrat Wilfried Neßl

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1982

MONTAG, 1. NOVEMBER 1982

Nr. 44

## Gerichtsangelegenheiten

4304

371a E — 1. 1656 — 1. Änderung der Erlaubnisurkunde vom 28. April 1975: Der Rechtsbeistand für italienisches Recht und das Recht der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), Dr. Luigi Libero Cappellina, hat seinen Geschäftssitz von Darmstadt nach Bockenheimer Landstraße 45, 6000 Frankfurt am Main 1, verlegt. Der Inhalt der Erlaubnisurkunde des Präsidenten des Amtsgerichts in Darmstadt vom 28. April 1975 bleibt im übrigen unberührt.

Als einzige werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand für italienisches Recht und das Recht der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)“ erlaubt.

6000 Frankfurt am Main, 15. 10. 1982

Der Präsident des Amtsgerichts

## Aufgebote

4305

C 925/82: Der Rentner Georg Hofrock, Obergasse 40, 6466 Gründau, Ortsteil Niedergründau, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Szymanski in Gelnhausen, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Gläubigers der auf seinen Grundstücken, verzeichnet im Grundbuch von Niedergründau, Band 49, Blatt 1525 (zuvor: Niedergründau, Blatt 339) in Abteilung III für die Firma Sternheimer & Co. in Hanau eingetragenen Sicherungshypotheken III/1 von 250,— Goldmark, III/2 von 50 Goldmark, III/3 von 100 Goldmark, jeweils verzinslich zu 4 Prozent jährlich, gemäß § 1170 BGB beantragt. Der Gläubiger wird aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, den 8. April 1983, 12.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 30, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

6460 Gelnhausen, 12. 10. 1982 Amtsgericht

4306

C 443/82: Der kaufmännische Angestellte Günther Stettner und die Anni Stettner, geb. Ritter, beide: Oberer Schranneplatz Nr. 9, Lindau, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Szymanski, Gelnhausen, haben das Aufgebot des abhandengekommenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Gelnhausen, Band 155, Blatt 5246 (zuvor: Gelnhausen, Band 62, Blatt 2242) in Abt. III Nr. 1 für die Kreissparkasse Gelnhausen in Gelnhausen eingetragene, mit 7,5 Prozent verzinsliche Hypothek von 4 000,— DM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, den 6. Mai 1983, 12.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 30, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

6460 Gelnhausen, 12. 10. 1982 Amtsgericht

4307

C 788/82: Die Miteigentümer Marianne Preis geb. Banke, Gelnhausen, Johanniterstr. 14, Erika Rohmann geb. Banke, Gelnhausen-Hailer, Jahnstr. 17, Eva Krähling geb. Banke, Hasselroth-Neuenaßlau, Hänfigstr. 4, — Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Braeunlich und Fröhlich, Gelnhausen — haben das Aufgebot des abhandengekommenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Meerholz, Blatt 1545 (zuvor: Blatt 615), und in Mithaft im Grundbuch von Meerholz, Blatt Nr. 1893 (zuvor: Blatt 416), jeweils in Abt. III Nr. 1 (in Meerholz Blatt 615 jedoch: Abt. III Nr. 2) für die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg eingetragene, mit 8 Prozent verzinsliche Grundschuld von 5 600,— DM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, den 6. Mai 1983, 12.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 30, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

6460 Gelnhausen, 19. 10. 1982 Amtsgericht

## Handelsregister

4308

HRB 287: Die Firma Günter Bürner Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 6942 Mörlenbach/Odw., Bonsweihener Straße 23, ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei mir zu melden.

6942 Mörlenbach/Odw., 4. 10. 1982

Der Liquidator  
gez. Günter Bürner

## Güterrechtsregister

4309

GR 495 — Neueintragung — 19. 10. 1982: Durch notariellen Vertrag vom 19. August 1982 haben der Kaufmann Klaus Heinrich Scherkamp und Inge geborene Hoffmann in Büdingen den gesetzlichen Güterstand ausgeschlossen und ist damit Gütertrennung eingetreten.

6470 Büdingen, 19. 10. 1982 Amtsgericht

4310

GR 547 — Neueintragung — 14. 10. 1982: Werner Schmidt, Koch, Butzbach Stadtteil Nieder-Weisel, und Ehefrau Ulrike geb. Weinelt. Gütertrennung durch Vertrag vom 28. September 1982.

6308 Butzbach, 14. 10. 1982 Amtsgericht

4311

GR 548 — Neueintragung — 20. 10. 1982: Bankkaufmann Heribert Gülich in Butzbach Stadtteil Kirch-Göns und Ehefrau Ursula Brigitte geb. Gräf. Gütertrennung durch Vertrag vom 21. September 1982.

6308 Butzbach, 20. 10. 1982 Amtsgericht

4312

GR 620 — Neueintragung — 13. 10. 1982: Techn. Angestellter Martin Simon und Annemarie geb. Schinke, Marktstr. 15, 6340 Dillenburg. Durch Vertrag vom 6. August 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 13. 10. 1982 Amtsgericht

4313

GR 2205 — Neueintragung — 11. 10. 1982: Hans Eduard Hansen und Emmi Müller-Hansen geb. Datz, Rosbach v. d. Höhe. Gütertrennung durch Vertrag vom 21. Juli 1982.

6360 Friedberg (Hessen), 11. 10. 1982

Amtsgericht

4314

5 GR 1643 — Neueintragung — 6. 10. 1982: Bankkaufmann Udo Schreiber und Ehefrau Hannelore Schreiber geb. Dunkel, beide Dipperz. Durch notariellen Vertrag vom 23. April 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6400 Fulda, 15. 10. 1982 Amtsgericht, Abt. 5

4315

5 GR 1644 — Neueintragung — 6. 10. 1982: Eheleute Großhandelskaufmann Alfred Diener und Zahnarzthelferin Petra Diener geb. Weber, Fulda. Durch notariellen Vertrag vom 24. Juni 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6400 Fulda, 15. 10. 1982 Amtsgericht, Abt. 5

4316

GR 569 — Neueintragung — 15. 10. 1982: Gleisbauer Peter Rudolf Emrich, Freieigent, Ortsteil Horbach, Bornstr. 31, und Cornelia Hilde geb. Heinemann. Durch Vertrag vom 10. August 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 15. 10. 1982 Amtsgericht

4317

6 GR 634 A — Neueintragung — 18. 10. 1982: Eheleute Ernst Berberich, techn. Angestellter, geb. am 27. 6. 1934, und Erika Berberich geb. Paul, geb. am 26. 2. 1936, beide wohnhaft in Merianstr. 67, 6095 Ginsheim-Gustavsburg. Durch Vertrag vom 3. September 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6080 Groß-Gerau, 18. 10. 1982 Amtsgericht

4318

41 GR 206 — Neueintragung — 14. 10. 1982: Dipl.-Ing. Franz Friedrich Müller und Maria Annemarie geb. Waxmann in Neuberg haben durch Vertrag vom 21. April 1982 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 14. 10. 1982 Amtsgericht, Abt. 41

4319

8 GR 1185 — Neueintragung — 11. 10. 1982: Eheleute Günter Nauheim und Monika Anneliese Nauheim geb. Wolf, beide wohnhaft in Kronberg. In der notariellen Urkunde vom 7. Juni 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 11. 10. 1982

Amtsgericht



**4320**

GR 1152 — Neueintragung — 14. 10. 1982: Heige Hans Wolanska, Masseur und med. Bademeister, und Giesela Hildegard Wolanska geb. Koschik, beide Chemnitz Str. 43, Marburg. Durch notariellen Vertrag vom 22. September 1982 ist Gütertrennung vereinbart.  
3550 Marburg, 14. 10. 1982 **Amtsgericht**

**4321**

GR 445 — Neueintragung — 27. 9. 1982: Eheleute Peter-Jörg Werner Beese, Chemielaborant, und Heidemarie geb. Weidemann, Sachbearbeiterin, beide Raunheim. Durch Vertrag vom 2. September 1982 ist Gütertrennung vereinbart.  
6090 Rüsselsheim, 27. 9. 1982 **Amtsgericht**

**4322**

GR 446 — Neueintragung — 27. 9. 1982: Eheleute Rolf Paul Robens, Kaufmann, und Elke Maria geb. Remitschka, kaufm. Angestellte, beide Rüsselsheim. Durch Vertrag vom 10. Mai 1982 ist Gütertrennung vereinbart.  
6090 Rüsselsheim, 27. 9. 1982 **Amtsgericht**

**4323**

GR 215 — Neueintragung — 11. 10. 1982: Roy Arthur Godenau, geb. am 2. 11. 1948 in Seattle/USA, Frau Ingeborg Therese Godenau, geb. am 10. 1. 1954, beide wohnhaft in 3579 Gilsberg-Sebbeterode, Buchenmühle 1. Durch notariellen Vertrag vom 7. Juni 1982 wurde Gütertrennung vereinbart.  
3578 Schwalmstadt 1, 11. 10. 1982 **Amtsgericht**

**4324**

GR 977 — Neueintragung — 14. 10. 1982: Eheleute Klaus Otto Wengler und Christa Wengler geb. Hermstein, 6330 Wetzlar. Durch notariellen Vertrag des Notars Otto Klier in 6330 Wetzlar vom 16. September 1982 — Urkundenrolle Nr. 648/1982 — ist Gütertrennung vereinbart.  
6330 Wetzlar, 14. 10. 1982 **Amtsgericht**

**4325**

3 GR 508 — Neueintragung — 20. 9. 1982: Hans-Joachim Granzow und Hildegard Granzow geb. Haase, beide wohnhaft Rockenrothstr. 3, Bad Sooden-Allendorf. Durch Vertrag vom 6. Juli 1982 ist Gütertrennung vereinbart. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.  
3430 Witzhausen, 20. 9. 1982 **Amtsgericht**

**Vereinsregister****4326**

VR 219 — Neueintragung — 22. 10. 1982: Sport-Schützenverein 1967 Berndorf, Twistetal-Berndorf.  
3548 Arolsen, 22. 10. 1982 **Amtsgericht**

**4327**

VR 220 — Neueintragung — 22. 10. 1982: Förderverein Kultur- und Sportzentrum Volkmarsen, Volkmarsen.  
3548 Arolsen, 22. 10. 1982 **Amtsgericht**

**4328**

VR 579 — Neueintragung — 15. 10. 1982: „Senioren-Club Bad Nauheim“, Bad Nauheim.  
6360 Friedberg (Hessen), 15. 10. 1982 **Amtsgericht**

**4329**

41 VR 950 — Neueintragung — 15. 10. 1982: Verein der Freunde und Förderer der Integrierten Gesamtschule Nidderau, Sitz: Nidderau.  
6450 Hanau, 15. 10. 1982 **Amtsgericht, Abt. 41**

**4330**

Neueintragungen im Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel

VR 1668 — 19. 8. 1982: Haus für türkische Völker in Kassel und Umgebung, Sitz Kassel.

VR 1669 — 19. 8. 1982: Schreinerumschülerverein, Sitz Kassel.

VR 1670 — 25. 8. 1982: Siedlergemeinschaft Kassel-Erlenfeld, Sitz Kassel.

VR 1671 — 27. 8. 1982: Akademischer Maschinenbau Verein, Sitz Kassel.

VR 1672 — 30. 8. 1982: Radsport-Club Fuldaabrück, Sitz Fuldaabrück.

VR 1673 — 13. 10. 1982: Wander-, Sport- und Spielgemeinschaft für Behinderte Kassel-Kaufungen, Sitz Kaufungen.

VR 1674 — 13. 10. 1982: Jehovas Zeugen, Versammlung Schauenburg, Sitz Schauenburg.

3500 Kassel, 25. 10. 1982 **Amtsgericht**

**4331**

VR 433 — Neueintragung — 21. 10. 1982: Französischer Club Viernheim, 6806 Viernheim.  
6840 Lampertheim, 21. 10. 1982 **Amtsgericht**

**4332**

VR 434 — Neueintragung — 21. 10. 1982: Skiclub Ried, 6843 Biblis.  
6840 Lampertheim, 21. 10. 1982 **Amtsgericht**

**4333**

VR 435 — Neueintragung — 22. 10. 1982: Türkische Gemeinde, Musik- und Kunstverein, 6806 Viernheim.  
6840 Lampertheim, 22. 10. 1982 **Amtsgericht**

**4334**

VR 436 — Neueintragung — 22. 10. 1982: Samurai Bürstadt, 6842 Bürstadt.  
6840 Lampertheim, 22. 10. 1982 **Amtsgericht**

**4335**

VR 328 — Neueintragung — 14. 10. 1982: Solidaritätsvereinigung Lehrer und Eltern aus der Türkei in Rüsselsheim, Rüsselsheim.  
6090 Rüsselsheim, 14. 10. 1982 **Amtsgericht**

**Vergleiche — Konkurse****4336**

N 16/81: Das am 9. November 1981 über das Vermögen der Firma Heinrich Krailling GmbH & Co. KG Automobile-Großhandel in Bad Endbach-Hartenrod, Hauptstraße 1, eröffnete Konkursverfahren wird gemäß § 204 KO mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 6 500,— DM, seine Auslagen werden auf 975,40 DM festgesetzt.

Der sich aus der Masse und der Gerichtskostenrechnung ergebende Überschub wird dem Konkursverwalter als Nachtragshonorar vergütet.

3560 Biedenkopf, 19. 10. 1982 **Amtsgericht**

**4337**

3 VN 1/82 — Beschluß: Der Antrag der Firma H. Schön GmbH & Co. KG, Vorstadt 9/11, 6470 Büdingen/Hessen, — ge-

setzlich vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Firma H. Schön, Heizungsbau-Gesellschaft mbH in 6470 Büdingen, diese vertreten durch den bestellten Geschäftsführer Kaufmann Heinrich Ludwig Schön, Berliner Str. 9, in 6470 Büdingen/Hessen — über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt, weil der Vergleichsvorschlag der Vermögenslage der Schuldnerin nicht entspricht, da die zu erwartende Quote den gesetzlichen Mindestsatz nicht erreichen wird. Im übrigen ist auch im Falle der Fortführung des Unternehmens dessen Erhaltung durch den Vergleich offenbar nicht zu erwarten (§§ 18 Ziffer 3 und 4, 7 I, II und IV VerglO). Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute, am 18. Oktober 1982, 10.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet. Der vorläufige Vergleichsverwalter Rechtsanwalt Erich Hübner, Berliner Str. 4 in 6470 Büdingen/Hessen, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 31. Januar 1983 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf 22. November 1982, 14.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf 14. März 1983, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Schloßgasse 22, 1. Stock, Zimmer 8, Termin anberaumt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. Januar 1983 Anzeige zu machen. Die im Vergleichseröffnungsverfahren mit Beschluß vom 15. September 1982 angeordneten Verfügungsbeschränkungen gelten als zugunsten der Konkursgläubiger angeordnet fort (§ 103 VerglO).

6470 Büdingen 1, 18. 10. 1982 **Amtsgericht**

**4338**

5 N 6/78: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der aufgelösten Kommanditgesellschaft unter der früheren Firma Schuhhaus Rothardt, Nachfolger Euler KG, bisheriger persönlich haftender Gesellschafter Wilhelm Euler, zuletzt wohnhaft in Butzbach, wird Schlußtermin auf Freitag, den 19. November 1982, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Butzbach, Färbgasse 24, Erdgeschoß, Zimmer 1, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 5 700,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 300,— DM festgesetzt.

6308 Butzbach, 15. 10. 1982 **Amtsgericht**

**4339**

61 N 136/82: Über das Vermögen der Firma exa, Unternehmen für Zeitpersonal GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer Axel Kowalewski und Dieter Schanuel, Ernst-Ludwig-Str. 16, 6100 Darmstadt, wird heute, am 20. Oktober 1982, 16.00 Uhr,

Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin überschuldet ist.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Helmut Seipel, Adelongstr. 16, 6100 Darmstadt, Tel.: 0 61 51 / 2 68 61.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Dezember 1982 beim Gericht anzumelden (zweifach).

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Montag, den 6. Dezember 1982, 14.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, den 10. Januar 1983, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 15, Erdgeschoß, Zimmer 8.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. November 1982 anzeigen.

6100 Darmstadt, 20. 10. 1982

Amtsgericht, Abt. 61

#### 4340

61 N 136/82 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Firma **exa, Unternehmen für Zeitpersonal GmbH, Ernst-Ludwig-Str. 16, 6100 Darmstadt**, — Gemeinschuldnerin —, wird heute, Mittwoch, den 20. Oktober 1982, 12.00 Uhr, gegen die Gemeinschuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen (§ 106 KO).

Die Gemeinschuldnerin hat sich jeder Verfügung zu enthalten, insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt.

6100 Darmstadt, 20. 10. 1982

Amtsgericht, Abt. 61

#### 4341

61 N 135/82 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der **B & N Klinker Bau GmbH**, vertreten durch ihre Geschäftsführer **Kurt Bukatsch** und **Horst Nawrath, Hartenauerstr. 65 A, 6101 Bickenbach**, — Gemeinschuldnerin —, wird zur Sicherung und Feststellung der Vermögensmasse der Gemeinschuldnerin die Sequestration des Vermögens — einschließlich Geschäftsbetrieb und Grundstücken — der Gemeinschuldnerin angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Feststellung der Vermögensmasse dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Die Gemeinschuldnerin hat sich jeder Verfügung zu enthalten, insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt.

Zum Sequester wird der Rechtsanwalt **Heinz Artinger, Südliche Ringstr. 5, 6086 Riedstadt/Goddelau**, Tel. (0 61 58) 63 83, bestellt.

Zugleich wird heute, Donnerstag, den 21. Oktober 1982, 15.00 Uhr, gegen die Gemeinschuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen (§ 106 KO). Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinschuldnerin sofort bei Fälligkeit an den Sequester zu erfüllen. Zahlungen an die Gemeinschuldnerin, die entgegen diesem Verbot erfolgen, sind rechtsunwirksam.

6100 Darmstadt, 21. 10. 1982

Amtsgericht, Abt. 61

#### 4342

3 N 7/82 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Bernd Zippel, früher Eschwege, jetzt Alter Postweg 67, 2100 Hamburg 90**, wird eine Gläubigerversammlung auf Montag, 22. November 1982, 9.00 Uhr, Raum 107 des Amtsgerichtsgebäudes in Eschwege, Bahnhofstr. 30, einberufen.

Tagesordnung: Beschlußfassung über die Genehmigung zur Veräußerung des im Grundbuch von Langenhain, Band 28, Blatt 1077, eingetragenen Grundbesitzes.

3440 Eschwege, 14. 10. 1982

Amtsgericht

#### 4343

81 N 304/82 — **Beschluß:** In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen der am 1. Februar 1980 verstorbenen und zuletzt in Frankfurt am Main, Niersteiner Str. 21, wohnhaft gewesenen **Anna Catharina Müller** wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 10. Dezember 1982, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Saal 137, Geb. B, I. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt: a) Vergütung 32 000,— DM zuzüglich 6,5 Prozent Ausgleich nach Maßgabe der VO vom 22. 12. 1967, b) Auslagen 56,95 DM einschl. 13,5 Prozent Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 4. 10. 1982

Amtsgericht, Abt. 81

#### 4344

81 N 725/82 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Firma **Anglia-Trading Handelsges. mbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Hubertus Johannes Henri Kloosterman, Schweizerstr. Nr. 11, 6000 Frankfurt am Main 70**, wird heute, am 7. Oktober 1982, 15.04 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand **Helmut Burghardt, Leerbachstraße 107, 6000 Frankfurt am Main 1**, Tel.: 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 5. November 1982, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 12. November 1982, 10.30 Uhr, Prüfungstermin am 10. Dezember 1982, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Gebäude B, I. Stock, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 5. November 1982 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 7. 10. 1982

Amtsgericht, Abt. 81

#### 4345

81 N 415/82: Über das Vermögen der Firma **Lewupa Public Relations GmbH, Max-Reger-Str. 17, 6000 Frankfurt am Main 70**, ist am 13. Juli 1982, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet worden. Die Veröffentlichung war im Beschwerdeverfahren gemäß § 572 III ZPO ausgesetzt worden.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt **Alois Brauburger, Moselstr. 25, 6000 Frankfurt am Main 1**, Tel.: 23 67 92.

Konkursforderungen sind bis zum 8. November 1982 beim Gericht zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, anzumelden.

Neuer Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände

und neuer Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 19. November 1982, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, I. Stock, Zimmer 137, Gebäude B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung oder Aussonderung verlangt, dem Verwalter bis zum 8. November 1982 anzeigen.

6000 Frankfurt am Main, 8. 10. 1982

Amtsgericht, Abt. 81

#### 4346

9 N 8/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Vario-Werke Dichmann GmbH, Hauptstr. 15, 6233 Kelheim**, findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Königstein niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 28 398 352,77 DM. Es ist ein Massebestand von 944 544,72 DM verfügbar, von dem noch Masseverbindlichkeiten abgehen.

6000 Frankfurt am Main, 18. 10. 1982

Der Konkursverwalter  
Bernhard H e m b a c h  
Rechtsanwalt

#### 4347

81 N 759/82 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Unternehmers **Reiner Laube, Inhaber der Firma Bau Laube, Inh. Reiner Laube, Hauptstraße 11, 6000 Frankfurt am Main-Kalbach 56**, wohnhaft **Ulrichstr. 68, 6000 Frankfurt am Main 50**, wird heute, am 20. Oktober 1982, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Willi Rudolf, Brommstr. 15, 6000 Frankfurt am Main 1**, Tel.: 56 67 39.

Konkursforderungen sind bis zum 18. November 1982, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 19. November 1982, 9.00 Uhr, Prüfungstermin am 17. Dezember 1982, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 18. November 1982 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 20. 10. 1982

Amtsgericht, Abt. 81

#### 4348

81 N 282/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **HKB Handelskreditbank AG in Frankfurt am Main** — 81 N 282/80 AG Ffm. — soll eine dritte Abschlagsverteilung stattfinden. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist gemäß § 151 KO auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — Abteilung 81 — 6000 Frankfurt am Main niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt insgesamt 104 050 604,86 DM. Es ist ein Massebestand von 5 208 514,98 DM verfügbar.

6000 Frankfurt am Main, 20. 10. 1982

Der Konkursverwalter  
H.-J. Caesar  
Rechtsanwalt

#### 4349

N 39/82: Über den Nachlaß des am 26. 8. 1982 in Bad Nauheim verstorbenen Kauf-

manns **Erich Hugo Schmidt**, zuletzt wohnhaft **Uhländstr. 12, 6350 Bad Nauheim**, ist am 20. Oktober 1982, um 11.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: **RA Hermes**, Bad Nauheim.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Januar 1983 dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen, oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist der 17. November 1982, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen der 9. Februar 1983, 14.00 Uhr, Amtsgericht Friedberg (Hessen), Homburger Str. 18, Erdgeschoß, Zimmer 32.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache gesonderte Befriedigung verlangt, bis zum 12. November 1982 anzeigen.

6360 Friedberg (Hessen), 21. 10. 1982

Amtsgericht

#### 4350

N 20/82: Über das Vermögen der Firma **Bauddecoration Mell GmbH**, Hauptstraße Nr. 49, 6350 Bad Nauheim ist am 21. Oktober 1982, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Bernd Reuss**, Leonhardstraße 9, 6360 Friedberg (Hessen).

Konkursforderungen sind bis zum 1. Dezember 1982 dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen, oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist der 26. November 1982, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen der 15. Dezember 1982, 14.00 Uhr, Amtsgericht Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 32.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen für die er aus der Sache gesonderte Befriedigung verlangt, bis zum 10. November 1982 anzeigen.

6360 Friedberg (Hessen), 22. 10. 1982

Amtsgericht

#### 4351

5 N 40/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Stabiro-Vertrieb GmbH**, Heinrichstr. 64, 6400 Fulda, wird die Masseunzulänglichkeit gemäß § 60 KO bekanntgegeben.

6400 Fulda, 18. 10. 1982

Der Konkursverwalter  
**Karl Erh. Gärtner**  
grad. Betriebswirt  
Rechtsbeistand/StB.

#### 4352

N 10/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Interlatex GmbH**, Herstellung und Vertrieb kosmetischer und hygienischer Artikel, 6149 Rimbach, ist besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Donnerstag, den 25. Novem-

ber 1982, 15.00 Uhr, Zimmer 8, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Heppenheimer Str. 15, 6149 Fürth (Odw.),

6149 Fürth (Odw.), 15. 10. 1982 Amtsgericht

#### 4353

42 N 17/74 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Eckhardt G. Damaschke** in Grünberg-Weickartshain wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Mittwoch, den 10. November 1982, 10.00 Uhr, Zimmer 103, des Amtsgerichts Gießen.

6300 Gießen, 19. 10. 1982 Amtsgericht

#### 4354

24 N 38/77 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Günter **Hartmann**, Schleifweg 15, 6085 Nauheim, wird gemäß § 204 KO mangels eine die Verfahrenskosten deckende Masse eingestellt.

6080 Groß-Gerau, 14. 10. 1982 Amtsgericht

#### 4355

24 N 55/81 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **GGG Trading Geiser GmbH**, Sudetenstr. Nr. 23, 6080 Groß-Gerau, wird Schlußtermin bestimmt auf Dienstag, den 16. November 1982, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Nebenstelle Oppenheimer Str. 4, Tiefgeschoß, Sitzungssaal.

Der Termin dient zur a) Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, b) Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, c) Anhörung der Gläubigerversammlung zur Frage der Einstellung des Verfahrens gemäß § 204 KO.

Es werden festgesetzt: a) die Vergütung des Konkursverwalters auf 9 037,17 DM, b) seine Auslagen auf 309,25 DM, zzgl. 13 Prozent MwSt. auf a) und b) 1 215,03 DM.

6080 Groß-Gerau, 21. 10. 1982 Amtsgericht

#### 4356

6 N 9/82: Über das Vermögen des Dr. **Rudolph Kühn**, Zahnarzt in 6254 Elz, Hadamarer Str. 28, wird heute, am 19. Oktober 1982, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Firma **Zahntechnisches Labor Käufer GmbH**, Elgendorfer Str. 47, 5430 Montabaur, den Konkursantrag gestellt und glaubhaft gemacht hat, daß ihr gegen den Schuldner eine Forderung in Höhe von 232 778,14 DM zusteht, da ferner der Schuldner nach den gerichtlichen Ermittlungen zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Schütz**, 6253 Hadamar 1, Gymnasiumstraße.

Konkursforderungen sind bis zum 5. November 1982 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 19. November 1982, 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hadamar, Gymnasiumstraße 8, Erdgeschoß, Zimmer 7.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 5. November 1982 anzeigen.

6253 Hadamar, 19. 10. 1982 Amtsgericht

#### 4357

65 N 71/81: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 11. 1. 1981 in

Kassel verstorbenen Frau **Glitta Wendler**, geb. Reinhold, zuletzt wohnhaft **Annast. Nr. 14, 3500 Kassel**, findet die Schlußverteilung statt. Der verfügbare Massebestand beträgt 1 000,— DM. Dem stehen 4 704,90 Deutsche Mark zu berücksichtigende nicht bevorrechtigte Forderungen gegenüber. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Fünfensterstr. 10, Zimmer 6, zum Az.: 65 N 71/81, niedergelegt.

3250 Hameln, 15. 10. 1982

Der Konkursverwalter  
**Udo Woltemate**  
Rechtsanwalt

#### 4358

42 N 165/82: Über das Vermögen der Firma **Ursula Krebs GmbH**, Ringstr. 26, 6451 Neuberg 2, Geschäftsführerin: Frau **Ursula Krebs**, Ringstr. 26, 6451 Neuberg 2, wird heute, am 20. Oktober 1982, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig und überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Peter-Jochen Kruse**, Albert-Schweitzer-Str. 8, 6457 Maintal.

Konkursforderungen sind bis zum 11. November 1982 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 9. Dezember 1982, 9.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 13. Januar 1983, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in 6450 Hanau am Main, Nußallee 17, I. Stock, Zimmer 161 B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 11. November 1982 anzeigen.

6450 Hanau, 20. 10. 1982 Amtsgericht, Abt. 42

#### 4359

65 N 69/79: Das am 17. August 1979 über das Vermögen des **Frank Rohde**, Inhaber der Firma **Bernhard Köhler (IRA 7719)**, Kanistr. 5b, in Kassel eröffnete Konkursverfahren ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

3500 Kassel, 25. 8. 1982

Amtsgericht

#### 4360

7 N 53/80: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des **Arthur Wolfgang Lange**, zuletzt wohnhaft in 6070 Langen, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6070 Langen, 30. 9. 1982 Amtsgericht

#### 4361

42 N 33/76: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma **STAMA NEDERHORST STAAL GmbH**, Philipp-Reis-Str. 13, 6454 Bruchköbel, — Az.: 42 N 33/76 AG Hanau am Main —, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 152 777,57 Deutsche Mark, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 353 085,52 DM bevorrechtigte und 404 629,82 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle

des Amtsgerichts Hanau, Nußallee 17, 6450 Hanau am Main, auf.

6457 Maintal II, 19. 10. 1982

**Der Konkursverwalter**  
Ulrich K n e l l e r  
Rechtsanwalt

#### 4362

N 16/82: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen des Richard Drebert, 6123 Bad König, im Kimbachtal 18. Das am 21. Juni 1982 angeordnete allgemeine Veräußerungsverbot ist aufgehoben; der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gemäß § 107 KO zurückgewiesen.

6120 Michelstadt, 15. 10. 1982 **Amtsgericht**

#### 4363

7 N 135/79: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 1. 12. 1977 mit letztem Wohnsitz in Neu-Isenburg, Schönbornring 5, verstorbenen Henriette Hedwig Julia Maximiliane Gabriele von Knobelsdorff-Brenkenhoff, geb. 20. 4. 1939 in Berlin, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Beschlüßfassung der Gläubiger über nicht verwertete bzw. nicht realisierbare Vermögenswerte, Termin anberaumt auf Mittwoch, den 10. November 1982, 10.45 Uhr, Luisenstr. 16 (Gebäude D), Saal 824.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 14 500,— DM, die baren Auslagen auf 2 285,87 DM festgesetzt.

6050 Offenbach am Main, 11. 10. 1982

**Amtsgericht**

#### 4364

7 N 162/82: Über den Nachlaß der mit letztem Wohnsitz in 6050 Offenbach am Main, Ludwigstr. 45, am 15. 9. 1982 verstorbenen Hotelinhaberin Gretl John, geb. am 25. 8. 1917, wird heute, am 15. Oktober 1982, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Dorn-Zachert, Berliner Str. 77, 6050 Offenbach am Main (Tel. 06 11 / 8 09 91).

Konkursforderungen sind bis zum 26. November 1982 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlüßfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände: Mittwoch, den 1. Dezember 1982, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: Freitag, den 28. Januar 1983, 11.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Geb. D, Luisenstr. 16, Saal 824.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 26. November 1982.

6050 Offenbach am Main, 15. 10. 1982

**Amtsgericht**

#### 4365

7 N 6/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Euco Bauplanung GmbH & Co. KG, 6050 Offenbach am Main, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in 6050 Offenbach am Main, AZ: 7 N 6/74, niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 13 031,52 DM. Es ist ein Massebestand von 4 300,40 DM verfügbar.

6050 Offenbach am Main, 21. 10. 1982

**Der Konkursverwalter**  
Dr. Bruno K n a p p  
Rechtsanwalt

#### 4366

N 46/82: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Firma Super-Sonic-Phono und Foto-Handels GmbH in Rodgau 3. Der Schuldnerin ist am 19. Oktober 1982 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen. 6453 Seligenstadt, 19. 10. 1982 **Amtsgericht**

#### 4367

62 N 136/82: Über das Vermögen der Cos. Co. Vertrieb internationaler Parfümeriewaren GmbH, Wiesbaden, Lortzingstraße 9, vertreten durch den Geschäftsführer Edwin Henel, Bad Soden 2, wird heute, am 19. Oktober 1982, um 14.25 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Jürgen Reinemer, Wiesbaden, Bahnhofstr. 37.

Anmeldungen (doppelt) bis 18. November 1982.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 18. November 1982.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, dem 15. Dezember 1982, 9.00 Uhr, Zimmer 243.

6200 Wiesbaden, 19. 10. 1982

**Amtsgericht, Abt. 62**

#### 4367a

62 N 85/82 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Hygienus Bausanierung GmbH, Wiesbaden, Sonnenberger Str. 82, ist mangels Masse gem. § 204 KO eingestellt.

6200 Wiesbaden, 20. 10. 1982

**Amtsgericht, Abt. 62**

#### 4368

62 N 81/82 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Kaufmanns Erich Fritz Lathe, Wiesbaden, Blücherstraße 35, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 15. Dezember 1982, 14.00 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 600,— DM, die zu erstattenden Auslagen werden auf 13,40 DM festgesetzt (+6,5% Mehrwertsteuer).

6200 Wiesbaden, 21. 10. 1982

**Amtsgericht, Abt. 62**

### Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen las-

sen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

#### 4369

K 27/82: Die im Grundbuch von Merlau, Bezirk Alsfeld, Band 15, Blatt 545, eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Merlau, Flur 2, Flurstück Nr. 229, Freifläche, Breslauer Straße, Größe 22,28 Ar,

Gemarkung Merlau, Flur 2, Flurstück Nr. 226/2, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Breslauer Straße 6, Größe 39,21 Ar, sollen am Montag, dem 24. Januar 1983, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Raum 17, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 6. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma L. Böcher KG in Merlau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Flur 2, Nr. 229, auf 44 560,— DM,

für Flur 2, Nr. 226/2, auf 347 220,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 4. 10. 1982

**Amtsgericht**

#### 4370

K 31/82: Das im Grundbuch von Eifa, Bezirk Alsfeld, Band 10, Blatt 451, eingetragene Grundstück

Gemarkung Eifa, Flur 1, Flurstück 445, Hof- und Gebäudefläche, Sonnenstraße 11, Größe 13,36 Ar,

soll am Montag, dem 31. Januar 1983, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Zimmer 17, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 6. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Erhard Herbst, geb. 24. 1. 1941, Alsfeld-Eifa, — zur Hälfte —,

b) Ehefrau Irma Herbst geb. Post, geb. 7. 3. 1953, daselbst, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 245 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 4. 10. 1982

**Amtsgericht**

#### 4371

K 43/80: Das im Grundbuch von Homberg/Ohm, Bezirk Alsfeld, Band 69, Blatt Nr. 2554, eingetragene Grundstück

Gemarkung Homberg/Ohm, Flur 1, Flurstück 198, Hof- und Gebäudefläche, Marktstraße 9, Größe 1,81 Ar,

soll am Freitag, dem 14. Januar 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Zimmer 17, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 9. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilfried Horst und Ehefrau Hildegard geb. Hessenauer, in Homberg/Ohm, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 58 620,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 13. 10. 1982

**Amtsgericht**

#### 4372

6 K 24/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gonzenheim, Band 82, Blatt 2343, 1301/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Gonzenheim, Flur 9, Flurstück 2/2, Hof- und Gebäudefläche, Friedrichsdorfer Str. 1—5, Größe 111,00 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus A befindlichen Wohnung Nr. A 504 und dem Kellerraum Nr. 11 des Aufteilungsplanes; das Mitigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Mitigenschaftsanteilen (Blätter 2320 bis 2418) gehörenden Sondereigentumsrechte sowie in der Veräußerung mit bestimmten Ausnahmen;

soll am Mittwoch, dem 15. Dezember 1982, 9.00 Uhr, Saal 2, 1. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10/12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 6. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Franz Keil, Kaufmann, geb. 17. 9. 1916, Bad Homburg v. d. Höhe, Friedrichsdorfer Straße 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 265 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 19. 10. 1982  
Amtsgericht

### 4373

61 K 140/80: Der im WE-Grundbuch von Arheilgen, Band 198, Blatt 8183, eingetragene 530/1 000 Mitigenschaftsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Arheilgen, Flur 17, Flurstück 137, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Landstr. 48, Größe 4,17 Ar,

Gemarkung Arheilgen, Flur 17, Flurstück 138, Gartenland, Frankfurter Landstraße, Größe 5,18 Ar,

Gemarkung Arheilgen, Flur 17, Flurstück 139, Gartenland, daselbst, Größe 2,08 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 2 bezeichneten Wohnung nebst den mit der gleichen Nummer bezeichneten Nebenräumen,

soll am Donnerstag, dem 3. März 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 15, Saal 8, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 11. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Doris Hühne geb. Heider in Darmstadt-Arheilgen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 19. 10. 1982  
Amtsgericht, Abt. 61

### 4374

61 K 78/82: Das im Grundbuch von Eberstadt, Band 128, Blatt 5657, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 16, Gemarkung Eberstadt, Flur Nr. 14, Flurstück 90, Ackerland, Auf dem Zollberg, Größe 1,75 Ar,

soll am Donnerstag, dem 13. Januar 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 15, Saal 8, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 5. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Verena Jungermann geb. Hildebrand in Darmstadt-Eberstadt,

b) Waltraud Hildebrand in Darmstadt-Eberstadt,

c) Michael Otto Hildebrand in Darmstadt-Eberstadt,

zu a), b) und c) in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 18. 10. 1982  
Amtsgericht, Abt. 61

### 4375

61 K 74/82: Das im Grundbuch von Eberstadt, Band 128, Blatt 5657, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 10, Gemarkung Eberstadt, Flur Nr. 11, Flurstück 194/1, Grünland (Obstb.), Bei der Wiesenmühle, Größe 76,14 Ar,

soll am Donnerstag, dem 10. Februar 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 15, Saal 8, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 5. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Verena Jungermann geb. Hildebrand in Darmstadt-Eberstadt,

b) Waltraud Hildebrand in Darmstadt-Eberstadt,

c) Michael Otto Hildebrand in Darmstadt-Eberstadt,

zu a) bis c) in Erbengemeinschaft.  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 19. 10. 1982  
Amtsgericht, Abt. 61

### 4376

61 K 124/81: Das im Grundbuch von Eberstadt, Band 71, Blatt 3925, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eberstadt, Flur 11, Flurstück 376, Ackerland, Am Riedberg, Am Konradsacker, Größe 14,67 Ar,

soll am Donnerstag, dem 17. Februar 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 15, Saal 8, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 11. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufm. Angestellte Melitta Hilgärtner geb. Herrmann.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 19. 10. 1982  
Amtsgericht, Abt. 61

### 4377

61 K 126/81: Das im Grundbuch von Eberstadt, Band 71, Blatt 3925, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Eberstadt, Flur Nr. 11, Flurstück 375, Ackerland, Am Riedberg, Am Konradsacker, Größe 14,80 Ar,

soll am 10. März 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 10. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kfm. Angestellte Melitta Hilgärtner geb. Herrmann, Darmstadt-Eberstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 19. 10. 1982  
Amtsgericht, Abt. 61

### 4378

61 K 114/81: Das im Grundbuch von Pfungstadt, Band 194, Blatt 8024, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pfungstadt, Flur 10, Flurstück 7/1, Lieg.-B. 1617, Ackerland, Beim Ställberggrund, Größe 61,07 Ar,

soll am Donnerstag, dem 16. Dezember 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darm-

stadt, Julius-Reiber-Str. 15, Saal 8, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 10. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Alfred Paul Kast in Pfungstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 25. 10. 1982  
Amtsgericht, Abt. 61

### 4379

8 K 14/79, 26, 27, 28/81, 4, 24/82: Das im Grundbuch von Eibelshausen, Band 73, Blatt 2454, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Eibelshausen, Flur 16, Flurstück 194/3, Hof- und Gebäudefläche, An der Hoshbachseite, Größe 5,37 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. Januar 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 4. 1979/4. 3. 1982 (Tage der Versteigerungsvermerke):

1a) Rudi Beck, Schlosser,

b) Monika Beck geb. Welsch,

beide in Eschenburg-Eibelshausen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 261 710,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 14. 10. 1982  
Amtsgericht

### 4380

8 K 30/82: Das im Grundbuch von Dillenburg, Band 79, Blatt 2760, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 8, Gemarkung Dillenburg, Flur Nr. 10, Flurstück 63, Hof- und Gebäudefläche, Am laufenden Stein, Größe 27,27 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. Januar 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 6. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann August Schuster, Hauptstr. Nr. 98a, 6348 Herborn.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 257 306,10 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 14. 10. 1982  
Amtsgericht

### 4381

8 K 38/82: Das im Grundbuch von Dillenburg, Band 106, Blatt 3551, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dillenburg, Flur Nr. 52, Flurstück 2/3, Hof- und Gebäudefläche, Frohnhäuser Straße, Größe 6,80 Ar,

soll am Mittwoch, dem 26. Januar 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 6. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Weißbindermeister Walter Schmidt, geb. 14. 11. 1918, 6340 Dillenburg, Frohnhäuser Str. 18.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 313 200,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6310 Dillenburg, 18. 10. 1982  
Amtsgericht



**4382**

8 K 49/82: Das im Grundbuch von Offdillin, Band 21, Blatt 710, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offdillin, Flur 17, Flurstück 274, Hof- und Gebäudefläche, Feldstraße, Größe 10,20 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. Januar 1983, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 7. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz-Erich Hesper, Elektro-Maschinenbau-Meister, geb. am 8. 8. 1948, und Christel Hesper geb. Kreuz, geb. 21. 6. 1950, in Haiger-Offdillin, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 620 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 18. 10. 1982 **Amtsgericht**

**4383**

3 K 10/81: Das im Grundbuch von Eltville, Bezirk Eltville, Band 98, Blatt 3086, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eltville, Flur 25, Flurstück 143/56, Hof- und Gebäudefläche, Bertholdstr. 3, Größe 2,22 Ar,

soll am 13. Januar 1983, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eltville am Rhein, Schwalbacher Str. 40, Zimmer 11, 1. Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 1. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gabriele Renger, geb. 25. 2. 1954, Eltville am Rhein 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6228 Eltville am Rhein, 12. 10. 1982

**Amtsgericht**

**4384**

3 K 26/82 (3 K 39/82): Die nachfolgenden Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von a) Weißenborn, Band 51, Blatt 1903, Gemarkung Weißenborn,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 72, Wald (Holzung), Im Welstel und im Landl, Größe 10,63 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 145/73, Wald (Holzung), Im Welstel und im Landl, Größe 27,49 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 8, Flurstück 230/16, Ackerland, Im Berchensgraben, Größe 34,94 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 8, Flurstück 233/107, Ackerland, Vor dem Ziegelhaus, Größe 20,59 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 10, Flurstück 528/19, Ackerland, Das Pritzel, Größe 14,76 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 10, Flurstück 65/1, Hof- und Gebäudefläche, Sandhöfe 11, Größe 16,97 Ar,

b) Weißenborn, Band 52, Blatt 1924, Gemarkung Weißenborn,

lfd. Nr. 14, Flur 12, Flurstück 6, Ackerland, Im Giebel, Größe 32,27 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 7, Flurstück 103, Ackerland, Hutung, Am Hachtelsgraben, Größe 21,35 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 3, Flurstück 40, Grünland, Hutung, Vor dem Rinkenberg, Größe 39,12 Ar,

lfd. Nr. 20, Flur 4, Flurstück 52/4, Ackerland, Vor dem Brätel, Größe 3,61 Ar,

lfd. Nr. 24, Flur 11, Flurstück 159/2, Hof- und Gebäudefläche, Mittelgasse 12, Größe 4,75 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 9. März 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 5. und 30. 6. 1982 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

zu a) a) Bauunternehmer Karl Lenze, b) Ehefrau Marta Lenze geb. Dietzel, beide 3441 Weißenborn, jetzt 8110 Murnau, — je zur Hälfte —, zu b): Bauunternehmer Karl Lenze, 3441 Weißenborn, jetzt 8110 Murnau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 14. 10. 1982 **Amtsgericht**

**4385**

84 K 84/82 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 71, Band 6, Blatt 182, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 610, Flurstück 3/43, Bauplatz, Niederräder Landstr., Größe 25,53 Ar,

soll am Freitag, dem 4. Februar 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 160, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 4. 1982 (Versteigerungsvermerk):

Holzhecke Hans Erhardt Schran KG in Langen.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 900 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 13. 10. 1982

**Amtsgericht, Abt. 84**

**4386**

5 K 23/81: Der halbe Miteigentumsanteil der Erbengemeinschaft Abt. I, Nr. 2 b) bis h), an dem im Grundbuch von Salzschlirf, Band 39, Blatt 1200, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Salzschlirf, Flur 7, Flurstück 94/3, Lieg.-B. 585, Hof- und Gebäudefläche, Dr.-Martini-Straße 7, Größe 6,27 Ar,

soll am 6. Januar 1983, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstr. 38, Zimmer 210, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 3. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Maschinenschlosser Robert Scholl in Bad Salzschlirf, — zur Hälfte —,

b) Maschinenschlosser Robert Scholl in Bad Salzschlirf,

c) Ingeborg Margot Elfriede Scholl in Bad Salzschlirf,

d) Stukkateur Herbert Walter Scholl in Landenhausen,

e) Stukkateur Robert Scholl in Großenlüder,

f) Tankwart Wolfgang Scholl in Krefeld,

g) Hannelore Irene Schlitzer geb. Scholl in Großenlüder,

h) Gerhard Michael Emil Scholl in Bad Salzschlirf,

— zu b) bis h) zur Hälfte in ungeteilter Erbengemeinschaft —.

Der Verkehrswert der ideellen Grundstückshälfte ist auf 93 810,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 20. 10. 1982 **Amtsgericht, Abt. 5**

**4387**

K 57/82 — Beschluß: Das im Grundbuch von Lettgenbrunn, Band 12, Blatt 373, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lettgenbrunn, Flur 8, Flurstück 42/3, Hof- und Gebäude-

fläche, Egerländer Weg 1, Größe 14,67 Ar, soll am Freitag, dem 7. Januar 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Str. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 6. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erika Brauer geb. Hansch, Löwenbuschstraße 4, 6363 Echzell 2.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 323 350,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 14. 10. 1982 **Amtsgericht**

**4388**

42 K 38/82 — Beschluß: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dornholzhausen, Band 42, Blatt 1394,

lfd. Nr. 1, Flur 11, Nr. 270, Freifläche, Paul-Schneider-Str. 24, Größe 8,24 Ar,

soll am Donnerstag, dem 20. Januar 1983, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 4. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Klaus Werner Schmitt, Paul-Schneider-Str. 24, 6306 Langgöns-Dornholzhausen,

b) Birgit Schmitt geb. Dörr, Gießener Str. 27, 6301 Fernwald-Annerod,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 294 200,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 20. 10. 1982 **Amtsgericht**

**4389**

42 K 80/82 — Beschluß: Folgender Grundbesitz eingetragen im Grundbuch von Großen-Linden, Band 118, Blatt 4760,

lfd. Nr. 1, Flur 9, Nr. 505, Bauplatz, Hölderlinstraße, Größe 8,36 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 9, Nr. 506, Bauplatz, daselbst, Größe 7,52 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 9, Nr. 507, Bauplatz, daselbst, Größe 7,51 Ar,

soll am Donnerstag, dem 20. Januar 1983, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 6. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Palme und Pitz GmbH, 6301 Pohlheim 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf 108 680,— DM,

für lfd. Nr. 2 auf 97 760,— DM,

für lfd. Nr. 3 auf 97 630,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 20. 10. 1982 **Amtsgericht**

**4390**

42 K 1/82 — Beschluß: In der Zwangsversteigerungssache gegen den Steinmetzmeister Leo Schulze-Zumloh, Heuchelheim, wird der Beschluß vom 14. 9. 1982 über die Bestimmung des Versteigerungstermins gemäß § 319 ZPO dahin berichtigt, daß der Versteigerungstermin nicht am 3. Januar 1983, sondern Donnerstag, den 3. Februar 1983 stattfindet.

6300 Gießen, 20. 10. 1982 **Amtsgericht**

**4391**

42 K 110/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Espa, Band 21, Blatt a) 676, b) 680, zu a) lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 99/6, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 2a (neue Bezeichnung: Am Baumstück 1), Größe 4,77 Ar,

zu b) zwei Achteil Miteigentumsanteile an dem Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 99/7, Weg, Hauptstraße, Größe 2,56 Ar, soll am Donnerstag, dem 30. Dezember 1982, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Guifleichstr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 10. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Blatt 676, Espa:

a) Wolfgang Giesche, Am Baumstück 1, 6306 Langgöns-Espa,

b) Ursula Bodi; daselbst,

— je zur Hälfte —,

Blatt 680, Espa:

a) Eheleute Andor Heinrich Nikolaus Janovich und Gabriele geb. Fahr, Hauptstr. 2b, 6306 Langgöns-Espa, — je zu einem Achteil —,

b) Axel Kroll, Küchengartenweg 1, 6308 Butzbach, — zu einem Achteil —,

c) Eheleute Günter Kroll und Johanna geb. Neumann, Griedeler Str. 42, 6308 Butzbach, — in Gütergemeinschaft zu einem Achteil —,

d) Arno Gerhard Günther, Eschersheimer Landstr. 374, 6000 Frankfurt am Main, — zu einem Viertel —,

e) Wolfgang Giesche, Am Baumstück 1, 6306 Langgöns-Espa, — zu einem Achteil —,

f) Ursula Bodi, Am Baumstück 1, 6306 Langgöns-Espa, — zu einem Achteil —.

Der Wert des Grundbesitzes ist bzw. wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 2 Nr. 99/6 auf 432 700,— DM, für die insgesamt zwei Achteil Miteigentumsanteile an Flur 2, Nr. 99/7, auf 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 21. 10. 1982 **Amtsgericht**

**4392**

24 K 74/82: Das im Binnenschiffsregister des Amtsgerichts Mannheim unter Nr. 3941 eingetragene Motorgüterschiff aus Eisen „Hornberg“, Baujahr 1970, Bauort Neckarsteinach, Bauwerk: Schiffswerft Philipp Ebert & Söhne, Heimort Neckargemünd, Tragfähigkeit 1539,200 Tonnen laut Elchschein Nr. MAD 269 des Schiffselchamtes Mannheim, Maschinenleistung 1200 PS (Schiff liegt zur Zeit an der Werft in Gustavsburg),

soll am Dienstag, dem 14. Dezember 1982, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Oppenheimer Straße 4 (Arbeitsamtsgebäude), Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 10. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ernst-Ludwig Seibert, Dipl.-Kaufmann in Neckarsteinach.

Die Schiffsgläubiger und die sonstigen Berechtigten werden aufgefordert, ihre Rechte, soweit diese zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Schiffsregister nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Festsetzung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Schiffes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstands tritt.

Der Wert des Schiffes ist gemäß § 51 BinnenschiffstreckenschutzGes. auf 1 000 000,— DM festgesetzt worden.

6080 Groß-Gerau, 19. 10. 1982 **Amtsgericht**

**4393**

24 K 17/81: Die im Grundbuch von Goddelau, Band 49, Blatt 2150 und 2151, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Goddelau, Flur 14, Flurstück 379, Bauplatz, Rüsselsheimer Str., Größe 14,65 Ar,

bzw. lfd. Nr. 1, Gemarkung Goddelau, Flur 14, Flurstück 407, Bauplatz, Rüsselsheimer Str., Größe 0,90 Ar,

sollen am Dienstag, dem 25. Januar 1983, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 9. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2b) Marie Friedrich geb. Trinkaus, Riedstadt-Goddelau, — zu 795/1465 bzw. zu 30/90 —,

c) Elisabeth Schwarz geb. Hefermehl, geb. 24. 4. 1900, Riedstadt 1, Hintergasse 15 5/10,

d) Anna Philippine Fürstehöfer geb. Hefermehl, geb. 18. 6. 1907, Riedstadt 1, Starckenburger Str. 79,

e) Wilhelm Hefermehl, Techniker, geb. 15. 6. 1940, Riedstadt 1, Hospitalstr. 33,

f) Gisela Hefermehl, Hausfrau, geb. 9. 9. 1947, daselbst,

g) Ludwig Hefermehl, Werkzeugmacher, geb. 9. 9. 1947, Riedstadt 1, Bahnhofstr. Nr. 37/39,

h) Gertrud Hefermehl, kfm. Angest., geb. 18. 12. 1948, Riedstadt 1, Heinrichstr. Nr. 11,

i) Dieter Hefermehl, Werkzeugmacher, geb. 13. 5. 1951, Groß-Gerau, Sudetenstr. 42, zu c) bis i) in Erbengemeinschaft, — zu 349/1465 bzw. 30/90 —,

3. Firma E. Klupp GmbH in Riedstadt-Goddelau, — zu 321/1465 bzw. zu 30/90 —.

Der Wert der Grundstücke wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: für Grundstück Flur 14, Nr. 379, auf 249 050,— DM, für Grundstück Flur 14, Nr. 407, auf 15 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 20. 10. 1982 **Amtsgericht**

**4394**

2 K 8/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Elz, Band 85, Blatt 3151,

lfd. Nr. 3, Flur 17, Flurstück 18/2, Betriebsfläche, Lattengasse, Größe 21,73 Ar, soll am 21. Januar 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar, Gymnasiumstr. Nr. 8, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 4. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Metallkunst Burkhard Kniese, Elz.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 535 804,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 19. 10. 1982 **Amtsgericht**

**4395**

42 K 83/82: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll versteigert werden der im Grundbuch von Bischofsheim, Band 135, Blatt 4473, eingetragene 4,526 1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

BV Nr. 1, Gemarkung Bischofsheim, Flur 14, Flurstück 223, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 120—126, Dörnighelmer Weg 26—34, Größe 100,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 E 1 des Aufteilungsplans; das Miteigentum ist durch die Einräumung der an den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (eingetragen in Blatt 4252 bis 4690);

II. Grundbuch von Bischofsheim, Band Nr. 137, Blatt 4546, 0,5/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

BV Nr. 1, Gemarkung Bischofsheim, Flur 14, Flurstück 223, Hof- und Gebäudefläche, Goethestr. 120—126, Dörnighelmer Weg 26—34, Größe 100,20 Ar,

verbunden mit dem Teileigentum an dem Kraftfahrzeugabstellplatz Nr. T 55 des Aufteilungsplans; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (eingetragen in Blatt 4252 bis 4690).

Zur Veräußerung ist die Zustimmung des Verwalters erforderlich, ausgenommen Veräußerungen a) an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, b) im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 16. 6. 1976 Bezug genommen.

Versteigerungstermin am 18. Januar 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 161 B.

Eingetragene Eigentümer am 2. 6. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Harry Schmelich,

b) dessen Ehefrau Ilse Schmelich geb. Müller,

— je zur Hälfte —.

Der Wert ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

die Eigentumswohnung auf 156 000,— DM, den Kfz-Abstellplatz auf 9 500,— DM,

insgesamt auf 165 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 13. 10. 1982 **Amtsgericht, Abt. 42**

**4396**

42 K 94/82: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rückingen, Band 74, Blatt 2170, eingetragene 6,85 Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rückingen, Flur Nr. 17, Flurstück 234, Bauplatz, jetzt Gebäude- und Freifläche, Kastellstraße, Größe 109,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 9. Obergeschoß nebst Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 1098 bezeichnet,

versteigert werden.

Die in Blatt 2101 bis 2265 von Rückingen eingetragenen Miteigentumsanteile beschränken sich gegenseitig durch die jeweils zu ihnen gehörenden Sondereigentums- und Teileigentumsrechte. Die Übertragung des Wohnungseigentums bedarf der schriftlichen Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht bei Übertragung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder Verwandte bis zum zweiten Grad in der Seitenlinie, sowie Veräußerung im



Wege der Zwangsvollstreckung, durch den Konkursverwalter oder einen Gläubiger, der ein Wohnungseigentum zur Rettung seiner Forderung ersteigert hat. Im übrigen wird wegen des Inhalts des Sonder-eigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 8. Juli, 14. Juli, 26. Juli und 11. August 1972 und die dazugehörigen Bauzeichnungen Bezug genommen.

Versteigerungstermin am 27. Januar 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau am Main, Nußallee 17, Zimmer Nr. 161 B.

Eingetragene Eigentümer am 23. 6. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Claus Dieter Kummelat,  
b) dessen Ehefrau Anni Kummelat geb. Wohlgemuth,  
— je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 181 000,— DM, für jede Grundstückshälfte somit auf 90 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 14. 10. 1982 **Amtsgericht, Abt. 42**

#### 4397

42 K 158/81: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hanau, Band 177, Blatt 7749, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur 31, Flurstück 347, Hof- und Gebäudefläche, Leimenstr. 35, Größe 3,04 Ar,

am 20. Januar 1983, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 1. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Karl-Heinz Tritschler,  
b) Lore Marieluise Tritschler geb. Conradt,  
beide wohnhaft in Alzenau, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 919 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 15. 10. 1982 **Amtsgericht, Abt. 42**

#### 4398

42 K 93/81: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kilianstädten, Band 129, Blatt 4359, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kilianstädten, Flur 9, Flurstück 127, Hof- und Gebäudefläche, Fixengasse 1, Größe 3,48 Ar,

am 6. Januar 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 9. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Friedrich Wilfried Koch in 6369 Schöneck.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 73 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 21. 10. 1982 **Amtsgericht, Abt. 42**

#### 4399

2 K 40/81: Das im Grundbuch von Merkenbach, Band 46, Blatt 1525, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Merkenbach, Flur Nr. 1, Flurstück 289, Gebäude- und Freifläche, Mittelfeldstr. 2, Größe 10,20 Ar,

soll am 4. März 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Herborn, Westerwaldstr. 16, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bärbel Preubisch geb. Seyler, Herborn-Merkenbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 625 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 19. 10. 1982 **Amtsgericht**

#### 4400

2 K 11/82: Das im Grundbuch von Breitscheid, Band 38, Blatt 1289, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 25, Gemarkung Breitscheid, Flur Nr. 1, Flurstück 57, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstr. 3, Größe 2,81 Ar,

soll am 11. März 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Herborn, Westerwaldstr. 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 5. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klempner Berthold Petry in 6349 Breitscheid, Kirchstr. 3.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 243 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 19. 10. 1982 **Amtsgericht**

#### 4401

2 K 31/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Burguffeln, Band 11, Blatt 350,

Gemarkung Burguffeln, Flur 1, Flurstück 148, Hof- und Gebäudefläche, Gartenbreite 14, Größe 8,55 Ar,

soll am Freitag, dem 4. Februar 1983, 10.00 Uhr, Saal 26, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 8. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Werner Hanak und Monika geb. Becker, 3527 Calden, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 370 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 19. 10. 1982 **Amtsgericht**

#### 4402

2 K 13/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Holzhausen, Band 38, Blatt 847,

Gemarkung Holzhausen, Flur 1, Flurstück 183, Hof- und Gebäudefläche, Schöne Aussicht 23, Größe 8,64 Ar,

— und zwar nur der halbe Anteil des Gustav Nicolaus —,

soll am Freitag, dem 11. Februar 1983, 10.00 Uhr, Saal 26, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedr.-Pfaff-Str. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 2. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gustav Nicolaus, Immenhausen-Holzhausen, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes (Grundstückshälfte) ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 19. 10. 1982 **Amtsgericht**

#### 4403

1 K 28/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Steinfischbach, Band 19, Blatt 648,

lfd. Nr. 8, Flur 5, Flurstück 95, Ackerland, Eselsweg, Größe 71,11 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 5, Flurstück 97, Ackerland, Eselsweg, Größe 65,13 Ar,

soll am Freitag, dem 14. Januar 1983, 13.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 6. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eberhard Langendorf, Pfarrgasse 3, 6273 Waldems-Steinfischbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 8 auf 8 533,20 DM,  
für lfd. Nr. 9 auf 7 815,60 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 15. 10. 1982 **Amtsgericht**

#### 4404

64 K 12/82: Die im Grundbuch von Wolfsanger, Band 89, Blatt 2538, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis

a) lfd. Nr. 1, Gemarkung Wolfsanger, Flur 12, Flurstück 111/33, Lieg.-B. 379,

Ackerland, Das Bodenfeld, Größe 23,62 Ar,

b) lfd. Nr. 2, Gemarkung Wolfsanger, Flur 16, Flurstück 221/1, Lieg.-B. 379, Hof- und Gebäudefläche, Spiekershäuser Str. Nr. 38, Größe 10,68 Ar,

sollen am 2. Februar 1983, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Raum 083, Untergeschoß, Frankfurter Str. 9 3500 Kassel, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 4. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Liselotte Christine Buchheister geb. Höhre, geb. 2. 1. 1922, Kassel,

b) Karl Weidemeier, geb. 3. 3. 1920, Frankfurt am Main,

— in Erbengemeinschaft —.

Verkehrswerte gemäß § 74a Abs. 5 ZVG

a) für lfd. Nr. 1 11 810,— DM,  
b) für lfd. Nr. 2 271 813,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 13. 10. 1982 **Amtsgericht, Abt. 64**

#### 4405

64 K 60/82: Das im Grundbuch von Niederkaufungen, Band 79, Blatt 2722, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 8, Flurstück 30/26, Lieg.-B. 1469, Hof- und Gebäudefläche, Auering 4, Größe 6,49 Ar,

soll am 16. März 1983, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Raum 083, Untergeschoß, Frankfurter Str. 9, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 4. bzw. 28. 9. 1982 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

a) Friedhelm Müller, geb. am 24. 10. 1947,

b) Anni Müller geb. Fehr, geb. am 7. 2. 1949,

beide in 3501 Fuldabrück, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG = 462 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 14. 10. 1982 **Amtsgericht, Abt. 64**

**4406**

64 K 162/82: Der im Grundbuch von Harleshausen, Band 174, Blatt 5351, eingetragene halbe Anteil an dem Grundstück, Bestandsverzeichnis

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Harleshausen, Flur 3, Flurstück 8/54, Lieg.-B. 652, Hof- und Gebäudefläche, Sandweg 12, Größe 10,26 Ar,

soll am 9. Februar 1983, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Raum 083, Untergeschoß, Frankfurter Str. 9, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer des halben Anteils am 24. 5. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Reinhold Brezel, geb. 19. Januar 1955.

Verkehrswert des halben Anteils gemäß § 74a Abs. 5 ZVG 263 818,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 14. 10. 1982 **Amtsgericht, Abt. 64**

**4407**

64 K 179/82: Das im Grundbuch von Bettenhausen, Band 113, Blatt 3292, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Bettenhausen, Flur 7, Flurstück 3/21, LB 1908, Hof- und Gebäudefläche, Dahlheimer Weg 6 A, Größe 6,04 Ar,

soll am 8. März 1983, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. Nr. 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 6. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Christa Racz geb. Wiegand, geb. 9. 9. 1935, Kassel.

Verkehrswert gem. § 74a Abs. 5 ZVG = 423 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 19. 10. 1982 **Amtsgericht, Abt. 64**

**4408**

9 K 44/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Neuenhain, Band 71, Blatt 2433, Ifd. Nr. 1, Best.-Verz.: 173/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Neuenhain/Ts., Flur 31, Flurstück 126/1, Hof- und Gebäudefläche, Königsteiner Str. 158 bis 164, und Am Schellberg 2/4, Größe 53,33 Ar,

Flur 31, Flurstück 7, Hof- und Gebäudefläche, Am Schellberg, Größe 5,72 Ar,

Flur 31, Flurstück 126/3, Bauplatz, Am Schellberg 2/4, Größe 5,30 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung in der 1. Etage, im Aufteilungsplan mit TD 12 bezeichnet,

soll am Dienstag, dem 18. Februar 1983, 10.00 Uhr, Raum 4 (Großer Sitzungssaal), Erdgeschoß, Gebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 4. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Klaus Hermann Hornung, Bau- und Vermessungsingenieur, jetzt wohnhaft: Robert-Schumann-Str. 7, 7033 Herrenberg,

b) Elke Geritrud Hornung geb. Matthis, Königsteiner Str. 162, 6232 Bad Soden/Ts., zu a) und b) — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 166 500,— Deutsche Mark für 173/10 000 Miteigentumsanteil Ifd. Nr. 1 BV.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 14. 10. 1982 **Amtsgericht, Abt. 9**

**4409**

7 K 9/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Urberach, Band Nr. 131, Blatt 5095,

Ifd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 864/1, Gebäudefläche, — Wohnen, Bruchwiesenstr. 30, Größe 3,14 Ar,

Flur 1, Nr. 864/2, Gebäudefläche — Wohnen, Am weißen Bach 1, Größe 2,98 Ar, soll am 4. Januar 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 4. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma GEMOBA Gesellschaft für moderne Bauten mbH, vertreten durch die Geschäftsführer Walter Enz, Rodensteiner Str. 1, 6054 Rodgau 3.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 953 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 6. 10. 1982 **Amtsgericht**

**4410**

7 K 12/82 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Sterzhäusern, Band 27, Blatt 927, eingetragene Grundstückshälfte

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Sterzhäusern, Flur Nr. 9, Flurstück 10/10, Hof- und Gebäudefläche, Michelbacher Straße, Größe 6,84 Ar, soll am 16. Dezember 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 2. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Schimkowiak in Lahntal-Sterzhäusern, — zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 74 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 20. 10. 1982 **Amtsgericht**

**4411**

K 104/81: Das im Grundbuch von Zell, Band 20, Blatt 730, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Zell, Flur 1, Flurstück 48/3, Hof- und Gebäudefläche, Königstr. 9, Größe 9,88 Ar, soll am 13. Januar 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Str. 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 12. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Irene Seidel geb. Wassum.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG auf 500 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 13. 9. 1982 **Amtsgericht**

**4412**

K 8/82: Die im Grundbuch von Hainstadt, Band 12, Blatt 553, eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Rai-Breitenbach Ifd. Nr. 15, Flur 10, Nr. 2/3, Grünland, Der Arnheiterhof, Größe 11,44 Ar,

Ifd. Nr. 16, Flur 10, Nr. 2/4, Grünland, daselbst, Größe 27,34 Ar, Gemarkung Hainstadt

Ifd. Nr. 17, Flur 8, Nr. 52, Grünland, Die Rosenbacher Hofwiesen, Größe 30,83 Ar,

Ifd. Nr. 18, Flur 8, Nr. 25, Grünland, Die Insel, Größe 23,40 Ar,

Ifd. Nr. 23, Flur 10, Nr. 12, Ackerland, Am Arnheiter Hof, Größe 134,60 Ar, Ge-

hölz, Am Arnheiter Hof, Größe 17,90 Ar, sollen am 20. Januar 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Str. Nr. 47, Zimmer 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 11. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Heinrich Elbert,  
b) Lieselotte Juliane Elbert geb. Ochse, — in Gütergemeinschaft —

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Ifd. Nr. 15 auf	1 716,— DM,
für Ifd. Nr. 16 auf	5 468,— DM,
für Ifd. Nr. 17 auf	9 249,— DM,
für Ifd. Nr. 18 auf	4 630,— DM,
für Ifd. Nr. 23 auf	7 815,— DM,
insgesamt auf	28 828,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 24. 9. 1982 **Amtsgericht**

**4413**

1 K 3/82: Das im Grundbuch von Nonnenroth, Amtsgerichtsbezirk Nidda, Band Nr. 22, Blatt 955, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Nonnenroth, Flur Nr. 1, Flurstück 25/1, Bauplatz, Die fünf Morgen, Größe 6,91 Ar,

— halber Miteigentumsanteil (Abt. I Nr. 3a) —

soll am 20. Januar 1983, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 23, Nidda 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 1. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

3a) Heinrich Balsler, Hungen-Villingen, — zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 8 637,50 Deutsche Mark für den halben Anteil an Flur 1, Nr. 25/1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 13. 10. 1982 **Amtsgericht**

**4414**

1 K 13/82: Das im Grundbuch von Wallernhausen, Bezirk Nidda, Band 31, Blatt Nr. 1429, eingetragene Grundstück

Gemarkung Wallernhausen, Flur 16, Flurstück 47, Ackerland, Die Fauerbacher Hecke, Größe 7,58 Ar,

und die im Grundbuch von Fauerbach, Bezirk Nidda, Band 21, Blatt 997, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Fauerbach

Ifd. Nr. 1, Flur 7, Nr. 38, Ackerland, Am Wingersberg, Größe 33,87 Ar,

Ifd. Nr. 2, Flur 7, Nr. 39, Ackerland, daselbst, Größe 17,03 Ar,

Ifd. Nr. 3, Flur 2, Nr. 7, Ackerland, Auf dem Helgenacker, Größe 6,37 Ar,

Ifd. Nr. 4, Flur 4, Nr. 73, Grünland, Am Elchholz, Größe 38,63 Ar,

Ifd. Nr. 5, Flur 1, Nr. 253, Grünland, Auf dem Kohlgarten, Größe 4,49 Ar,

Ifd. Nr. 6, Flur 2, Nr. 79, Ackerland, Auf der Hamelse, Größe 23,41 Ar,

Ifd. Nr. 7, Flur 4, Nr. 112, Grünland, In der Helgenwiese, Größe 32,64 Ar,

Ifd. Nr. 8, Flur 4, Nr. 113, Grünland, daselbst, Größe 15,57 Ar,

Ifd. Nr. 9, Flur 5, Nr. 36, Ackerland, Vor dem Ebelingswald, Größe 23,50 Ar,

Ifd. Nr. 10, Flur 6, Nr. 29, Ackerland, Am Heidweg links, Größe 39,21 Ar,

Ifd. Nr. 11, Flur 6, Nr. 114, Ackerland, Vor den langen Birken, Größe 24,52 Ar,

Ifd. Nr. 12, Flur 1, Nr. 62, Hof- und Gebäudefläche, Blockgasse 5, Größe 2,39 Ar,

Ifd. Nr. 13, Flur 1, Nr. 64, Hof- und Gebäudefläche, Haus Nr. 58, Größe 8,08 Ar,

Ifd. Nr. 14, Flur 1, Nr. 63, Hof- und Gebäudefläche, Blockgasse 5, Größe 6,13 Ar,

Ifd. Nr. 15, Flur 6, Nr. 115, Ackerland,

Vor den langen Birken, Größe 13,73 Ar, lfd. Nr. 16, Flur 8, Nr. 62, Ackerland, Am Niddaer Weg, Größe 17,90 Ar, lfd. Nr. 18, Flur 5, Nr. 95, Grünland, Im Bermegrund, Größe 17,62 Ar, lfd. Nr. 19, Flur 5, Nr. 207, Grünland, An der Hege, Größe 28,68 Ar, lfd. Nr. 20, Flur 7, Nr. 42, Ackerland (Obstbaumstück), Am Wingertsberg, Größe 13,14 Ar, lfd. Nr. 21, Flur 7, Nr. 69, Ackerland, Auf dem Bachstück, Größe 10,70 Ar, lfd. Nr. 22, Flur 8, Nr. 63, Ackerland, Am Niddaer Weg, Größe 29,18 Ar, Grünland, Am Niddaer Weg, Größe 31,73 Ar, lfd. Nr. 23, Flur 8, Nr. 97, Ackerland, Auf dem Hasenacker, Größe 35,53 Ar, lfd. Nr. 24, Flur 5, Nr. 21, Ackerland, Vor dem Ebelingswald, Größe 17,92 Ar, lfd. Nr. 25, Flur 5, Nr. 14, Ackerland, Vor dem hohen Berg, Größe 21,54 Ar, lfd. Nr. 26, Flur 5, Nr. 163, Grünland, Am Laiser Weg, rechts, Größe 4,56 Ar, Ackerland, Am Laiser Weg, rechts, Größe 13,10 Ar, lfd. Nr. 27, Flur 7, Nr. 105, Ackerland, Beim Steinbusch, Größe 61,07 Ar, sollen am Donnerstag, dem 27. Januar 1983, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schloßgasse 23, 6478 Nidda 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 2. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks): Karl Stock II., Landwirt, Blockgasse 5, 6478 Nidda-Fauerbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

74 500,— DM für Flur 1, Nr. 62, 63, 64, Fauerbach, 985,40 DM für Flur 16, Nr. 47, Wallernhausen, 6 774,— DM für Flur 7, Nr. 38, Fauerbach, 3 406,— DM für Flur 7, Nr. 39, Fauerbach, 1 592,50 DM für Flur 2, Nr. 7, Fauerbach, 5 794,50 DM für Flur 4, Nr. 73, Fauerbach, 673,50 DM für Flur 1, Nr. 253, Fauerbach, 5 852,50 DM für Flur 2, Nr. 79, Fauerbach, 3 264,— DM für Flur 4, Nr. 112, Fauerbach, 1 557,— DM für Flur 4, Nr. 113, Fauerbach, 3 995,— DM für Flur 5, Nr. 36, Fauerbach, 6 665,70 DM für Flur 6, Nr. 29, Fauerbach, 4 168,40 DM für Flur 6, Nr. 114, Fauerbach, 2 334,10 DM für Flur 6, Nr. 115, Fauerbach, 3 580,— DM für Flur 8, Nr. 62, Fauerbach, 2 643,— DM für Flur 5, Nr. 95, Fauerbach, 4 302,— DM für Flur 5, Nr. 207, Fauerbach, 1 971,— DM für Flur 7, Nr. 42, Fauerbach, 2 140,— DM für Flur 7, Nr. 69, Fauerbach, 10 595,50 DM für Flur 8, Nr. 63, Fauerbach, 7 106,— DM für Flur 8, Nr. 97, Fauerbach, 3 046,40 DM für Flur 5, Nr. 21, Fauerbach, 4 308,— DM für Flur 5, Nr. 14, Fauerbach, 3 532,— DM für Flur 5, Nr. 163, Fauerbach, 12 214,— DM für Flur 7, Nr. 105, Fauerbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.  
6478 Nidda, 13. 10. 1982 **Amtsgericht**

**4415**

7 K 27/81: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Erbbau-Grundbuch von Lämmerspiel, Band 71, Blatt 2454, verzeichnete Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Lämmerspiel, Band 53, Blatt 1911, unter Nr. 35 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks lfd. Nr. 1, Gemarkung Lämmerspiel, Flur 1, Flurstück 696/1, LB 929, Hof- und Gebäudefläche, Bürgermeister-Beheim-Str. 37, Größe 6,39 Ar, — bestehend für die Zeit vom 1. 1. 1961 bis 31. 12. 2060 —, am Montag, dem 10. Januar 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 4. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks): Margarete Maria Griebel geb. Behl, Mühlheim am Main 3.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 320 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.  
6050 Offenbach am Main, 13. 10. 1982 **Amtsgericht**

**4416**

2 K 3/82 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Kransberg, Band 11, Blatt 311, eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 1, Gemarkung Kransberg, Flur 7, Flurstück 6/1, Parkplatz, Über der Allee, Größe 30,62 Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkung Kransberg, Flur 7, Flurstück 12/1, Hof- und Gebäudefläche, Hain, Größe 28,63 Ar, sollen am Dienstag, dem 11. Januar 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Raum 16, Obergeschoß, Weilburger Str. 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 1. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks): Werner Fritz in Usingen-Kransberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1 auf 45 930,— DM, für lfd. Nr. 2 auf 547 775,— DM.

Der Wert des Zubehörs zu dem Grundstück lfd. Nr. 2 gem. der Schätzung des Obergerichtsvollziehers Heck, Usingen, vom 23. 9. 1983, wird auf 495,50 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.  
6390 Usingen, 15. 10. 1982 **Amtsgericht**

**4417**

K 52/81: Das im Grundbuch von Obertiefenbach, Band 48, Blatt 1704, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Obertiefenbach, Flur 2, Flurstück 144, Hof- und Gebäudefläche, Milchammer 6, Größe 1,74 Ar, soll am 10. Januar 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Weilburg, Mauerstr. 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 10. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Alfred Sabel und Marion geb. Wieser, in Limburg, Diezer Str. 98, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.  
6290 Weilburg, 14. 10. 1982 **Amtsgericht**

**4418**

3 K 62/82: Das im Grundbuch von Asslar, Band 82, Blatt 2829, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 3, Gemarkung Asslar, Flur 15, Flurstück 323, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Gremet (Eleonorenstr. 23), Größe 6,50 Ar, soll am Mittwoch, dem 12. Januar 1983, 10.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 6. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks): Helmut Müller, Asslar, Eleonorenstr. 23.

**Beschluß:** Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der Schätzung des Ortsgerichts Asslar vom 19. 8. 1982 auf 226 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.  
6330 Wetzlar, 11. 10. 1982 **Amtsgericht**

**4419**

61 K 83/80 — **Beschluß:** Die im Wohnungs(I)- bzw. Teileigentums(II)-Grundbuch von Wiesbaden-Außen, (I) Band 377, Blatt 9106, (II) Band 377, Blatt 9117, eingetragenen zu (I) 200/1 000 und zu (II) 5/1 000 Miteigentumsanteile an dem Grundstück

Gemarkung Wiesbaden, Flur 34, Flurstück 373, Hof- und Gebäudefläche, Nicolaistraße 22, Größe 13,71 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der bzw. dem im Teilungsplan mit zu (I) Nr. 4 bezeichneten Wohnung, zu (II) Nr. G 6 bezeichneten Tiefgaragenplatz, sollen am 7. Dezember 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümerin: Elfi Rodig geb. Hilscher, in Wiesbaden.

Der Wert der Objekte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

(I) Wohnungseigentum im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Blatt Nr. 9106, 331 220,— DM,

(II) Teileigentum im Teileigentumsgrundbuch von Wiesbaden-Außen, Blatt Nr. 9117, 10 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.  
6200 Wiesbaden, 15. 10. 1982

**Amtsgericht, Abt. 61**

**4420**

K 59/81: Das im Grundbuch von Waldernbach, Band 28, Blatt 980, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 25, Flurstück 10/1, Hof- und Gebäudefläche, Kornbrunnenstr. 17, Größe 6,01 Ar,

soll am 17. Januar 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Weilburg, Mauerstr. 25, Zimmer 24, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 11. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Krafftfahrer Peter Syra, Kornbrunnenstr. 17 in 6296 Mengerskirchen-Waldernbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.  
6290 Weilburg, 14. 10. 1982 **Amtsgericht**

## Andere Behörden und Körperschaften

### Öffentliche Bekanntmachungen des Umlandverbandes Frankfurt

Die 10. — öffentliche — Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses findet am

Donnerstag, 4. November 1982, 14.00 Uhr,

in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 202, statt.

#### Tagesordnung:

1. Investitionsprogramm 1982—1986  
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1983  
hier: 2. Lesung
2. Anfragen und Mitteilungen

Die 10. — öffentliche — Sitzung des Ältestenausschusses findet am

Dienstag, 9. November 1982, 13.00 Uhr,

in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

#### Tagesordnung:

1. Festlegung der Tagesordnung für die Sitzung des Verbandstages am 7. Dezember 1982 sowie Überweisung der Drucksachen an die Ausschüsse
2. Anfragen und Mitteilungen

6000 Frankfurt am Main, 22. Oktober 1982

Umlandverband Frankfurt  
Der Verbandstag  
Küchler  
Vorsitzender

### Festsetzung der Beiträge in der Gebäudefeuerversicherung und der Prämienrichtzahl in der Verbundenen Wohngebäudeversicherung für das Geschäftsjahr 1983 der Nassauischen Brandversicherungsanstalt Wiesbaden

Der Verwaltungsrat der Nassauischen Brandversicherungsanstalt hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 1982 folgendes beschlossen:

1. Gemäß § 14 Ziff. 1 der Satzung werden die Beiträge in der Gebäudefeuerversicherung für das Geschäftsjahr 1983 für je 1 000,— Mark Beitragskapital wie folgt festgesetzt:

Risikogruppe E	2,50 DM
Risikogruppe L	5,90 DM
Risikogruppe I	4,50 DM

zuzüglich 5% Versicherungssteuer.

Das Mindestbeitragskapital beträgt 5 000,— Mark.

2. Gemäß § 14 Ziff. 2 der Satzung wird in der Verbundenen Wohngebäudeversicherung die Prämienrichtzahl für das Geschäftsjahr 1983 auf

1480 Punkte

festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 14. Oktober 1982

Nassauische  
Brandversicherungsanstalt  
Der Direktor  
A 1 Vw 2/2

Postvertriebsstück

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG  
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

### Widmung einer Neubaustrecke der Kreisstraße 14 in der Gemarkung Bergshausen der Gemeinde Fuldabrück, Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel

Die im Zuge der Kreisstraße 14 in der Gemarkung Bergshausen der Gemeinde Fuldabrück im Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke

von km 0,006 neu (bei km 1,112 der B 83)

bis km 0,386 neu (= km 0,386 der Flughafenstraße)

= 0,380 km

wird mit Wirkung vom 1. November 1982 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teilstrecke der Kreisstraße 14.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Kassel — Der Kreisausschuß —, Humboldtstraße 24, 3500 Kassel, Widerspruch erhoben werden.

3500 Kassel, 20. Oktober 1982

Landkreis Kassel  
Der Kreisausschuß  
66 — 651—50/14



Das sanfte Ruhekissen  
LOTTO  
**4-Wochenschein**  
einmal abgeben und viermal teilnehmen am großen Glück

HESSEN  TOTO LOTTO  
RennQuintett  
+ Spiel 77

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: halbjährlich 56,20 DM (einschließlich Porto und 6,5 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementskündigung mit einer Frist von 6 Monaten zum 30. 6. und 31. 12. Der Preis von Einzelstücken beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 6,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Gantz, für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“, Kurt Hummel, Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 22 99, 6200 Wiesbaden.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 900, Druck: Druck- und Verlagshaus Chmieleorz GmbH, Ostling 13, 6200 Wiesbaden-Nordoststadt, Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 66 71, Apparat 99. Fernschreiber: 4 186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreise lt. Tarif Nr. 23 vom 1. Juli 1982. — Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis. Der Umfang der Ausgabe Nr. 44 vom 1. November 1982 beträgt 48 Seiten.